



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Die Abteilung Arbeitsschutz	5
1.1 Die Aufgaben der Abteilung	7
1.2 Digitalisierung in der Abteilung Arbeitsschutz	8
1.3 Marktüberwachung für fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz	10
1.4 Prävention von Traumafolgeerkrankungen infolge psychischer Extremsituationen bei der Arbeit	14
1.5 Arbeitsunfall mit bemerkenswertem Schadensereignis	17
1.6 Mammographie-Screening	19
2. Die Abteilung Verbraucherschutz	23
2.1 Die Aufgaben der Abteilung	25
2.2 Tätigkeit der Kontrolleinheit der Lebensmittelüberwachung	27
2.3 TRACES NT	32
2.4 Gut gewappnet für die Aviäre Influenza - Landesübung 2023	35
2.5 Radioaktive Altlasten in Oranienburg - eine historisch interessante Herausforderung	38
2.6 REF12 - Prüfung importierter Produkte	44
2.7 Versuchstiermeldung in Brandenburg	48
2.8 Die mobile Schlachtung - Tiertransporte einsparen und regionale Wertschöpfung stärken	51
2.9 Die neuen Leistungen der Tierseuchenkasse Brandenburg 2023 - 2024	58
3. Die Abteilung Gesundheit	63
3.1 Die Aufgaben der Abteilung	65
3.2 G1 und G6 - Neustrukturierung und Optimierung der Dezernate und ihrer Aufgaben	67
3.3 Themen und Aktivitäten des Fachgebietes „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“	72
3.4 Klinische Prüfungen mit Arzneimitteln	77
3.5 Vertiefte Abrechnungsprüfung nach § 7a Absatz 1b der Coronavirus- Testverordnung	78
3.6 Die Aufgaben bezüglich der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung	80
4. Die Abteilung Zentrale Dienste	85
4.1 Die Aufgaben der Abteilung	87
4.2 Die Attraktivität des LAVG als Arbeitgeber	90

5. Das LAVG - Leitung, Präsidialbüro, Stabsstellen, Struktur und Kontakte	94
5.1 Öffentlichkeitsarbeit	96
5.2 Stabsstelle Digitalisierung	98
5.3 Stabsstelle Innenrevision	105
5.4 Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit	106
5.5 Standorte und Struktur des LAVG.....	110
5.6 Kontaktadressen des LAVG.....	111
5.7 Das Organigramm des LAVG	112

Liebe Leserinnen und Leser,

das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist eine obere Landesbehörde des Landes Brandenburg. Bis Dezember 2024 war das LAVG dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zugeordnet. Seit der Umressortierung im Nachgang zur Landtagswahl 2024 in Brandenburg ist das LAVG dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) nachgeordnet. Für das Politikfeld „Verbraucherschutz“ ist auf ministerieller Ebene nunmehr das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) zuständig.

Das LAVG ist eine Überwachungs- und Aufsichtsbehörde für die Politikfelder Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Außerdem ist es für verschiedene Adressaten beratend tätig.

Die Jahre 2023 und 2024 waren für das LAVG erneut von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Die fortschreitende Digitalisierung und neue gesetzliche Anforderungen zogen strukturelle Anpassungen in der internen Organisation nach sich und führten zur Umsetzung zahlreicher Projekte. Die elektronische Akte wurde in mehreren Rolloutrunden eingeführt und zur führenden Akte im LAVG. Außerdem wurden standardisierte Schnittstellen geschaffen, um die Umsetzung zahlreicher OZG-Leistungen (Leistungen gemäß Online-Zugangs-Gesetz) im LAVG zu ermöglichen. Für die Anbindung von 12 OZG-Leistungen ist dieser Prozess bereits erfolgreich abgeschlossen.

Neben den fachlichen Kernaufgaben in den Abteilungen Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurden weitere Projekte umgesetzt. Dabei spielten auch hier digitale Lösungen eine immer größere Rolle.

In der Abteilung Arbeitsschutz wurde das Fachverfahren „Informationssystem für den Arbeitsschutz“ (IFAS) mehreren Anpassungen unterzogen, um Medienbrüche bei der Bearbeitung von Vorgängen zu verringern. So kann nun die gesamte Antragsbearbeitung digital erfolgen. Ein zweiter Schwerpunkt lag in der Marktüberwachung von stationärem und Onlinehandel hinsichtlich der Bereitstellung rechtskonformer Produkte, um die Bürgerinnen und Bürger vor mangelhaften Produkten zu schützen und den lautereren Wettbewerb zu fördern.

Die Abteilung Verbraucherschutz widmet sich dem gesundheitlichen Verbraucherschutz, dem Veterinärwesen und bestimmten Aufgaben im Umweltschutz. Im vorliegenden Bericht werden beispielsweise die Tätigkeiten der Kontrolleinheit zur Lebensmittelüberwachung dargestellt, von einer Tierseuchenübung im Rahmen des Tierseuchenkrisenmanagements berichtet, der Umgang mit radioaktiven Altlasten an einem Beispiel erläutert, ein Vollzugsprojekt zur Chemikaliensicherheit vorgestellt und Aktivitäten im Tierschutz dargestellt.



Autorinnen und Autoren:

Katarina Weisberg,

Dr. Marian Mischke,

Dr. Iwan Chotjewitz,

Isabel Gerberich

In der Abteilung Gesundheit wurden weitere strukturelle Anpassungen vorgenommen, um die Aufgaben noch effektiver ausführen zu können. Im Bericht werden beispielsweise Aktivitäten im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes vorgestellt, Ergebnisse der vertieften Abrechnungsprüfung nach Corona-Testverordnung dargestellt und Aufgaben der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung erläutert.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Zentrale Dienste sorgten dafür, dass der Dienstalltag im LAVG reibungslos laufen kann und stellten alle Voraussetzungen sicher, damit die Fachabteilungen ihre Aufgaben sach- und fristgerecht, sowie rechtskonform erfüllen konnten. Trotz knapper finanzieller Mittel und personeller Ressourcen ist es gelungen, die Aufgaben mit höchster Professionalität zu erfüllen, Prioritäten klar zu definieren und vorhandene Ressourcen gezielt einzusetzen.

Unser besonderer Dank gilt allen Mitarbeitenden des LAVG, die mit ihrer Fachkompetenz, ihrer Motivation und ihrem Engagement maßgeblich zu den Erfolgen der vergangenen beiden Jahre beigetragen haben. Dies schließt auch die Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit ein, deren Tätigkeit einer gesonderten Berichterstattung unterliegt.

Aufgrund der Umressortierung des Politikfeldes „Verbraucherschutz“ in das MLEUV im Ergebnis des Koalitionsvertrages nach der Landtagswahl 2024 wird die Abteilung Verbraucherschutz in nächster Zeit aus dem LAVG herausgelöst und einer anderen Behörde zugeordnet. Wir haben die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den gemeinsamen Jahren sehr geschätzt und arbeiten darauf hin, dass die in vielen Fachgebieten etablierte gute Zusammenarbeit der im Landesamt verbleibenden Abteilungen mit den Kolleginnen und Kollegen des Verbraucherschutzes fortgesetzt werden kann.

Zurzeit ist die Position der Behördenleitung im LAVG vakant. Wir als Leitungsteam haben uns entschieden, den Geschäftsbericht gemeinschaftlich herauszugeben. Mit diesem Bericht geben wir einen Überblick über unsere Arbeit, erreichte Meilensteine und künftige Herausforderungen. In den kommenden Jahren werden wir weiterhin daran arbeiten, unsere Prozesse zu optimieren, unsere Dienstleistungen bürgerfreundlich zu gestalten und unsere Schwerpunkte konsequent umzusetzen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Katarina Weisberg, Abteilungsleiterin Zentrale Dienste und Vertretung der Behördenleitung

Marian Mischke, Abteilungsleiter Arbeitsschutz

Iwan Chotjewitz, Abteilungsleiter Verbraucherschutz

Isabel Gerberich, Abteilungsleiterin Gesundheit

Die Abteilung Arbeitsschutz stellt sich vor



1.637

Eigeninitiierte Besichtigungen/
Inspektionen (punktuell)



311

Produktsicherheitsrechtlich
überprüfte Produkte



587

Begutachtete
Berufskrankheiten



419

Buß- und
Verwarnungsgelder



2.894

Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulas-
sungen, Ausnahmen, Ermächtigungen



9.253

Anfragen, Anzeigen,
Mängelmeldungen



Die Abteilung
Arbeitsschutz wird
von Herrn Dr. Marian
Mischke geleitet.

Tel.: 0331 8683-110



Diese Zahlen bezie-
hen sich jeweils auf
das Jahr 2023.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© kerkezz - stock.adobe.com

© MQ-Illustrations - stock.adobe.com

© Zerbor - Fotolia.com

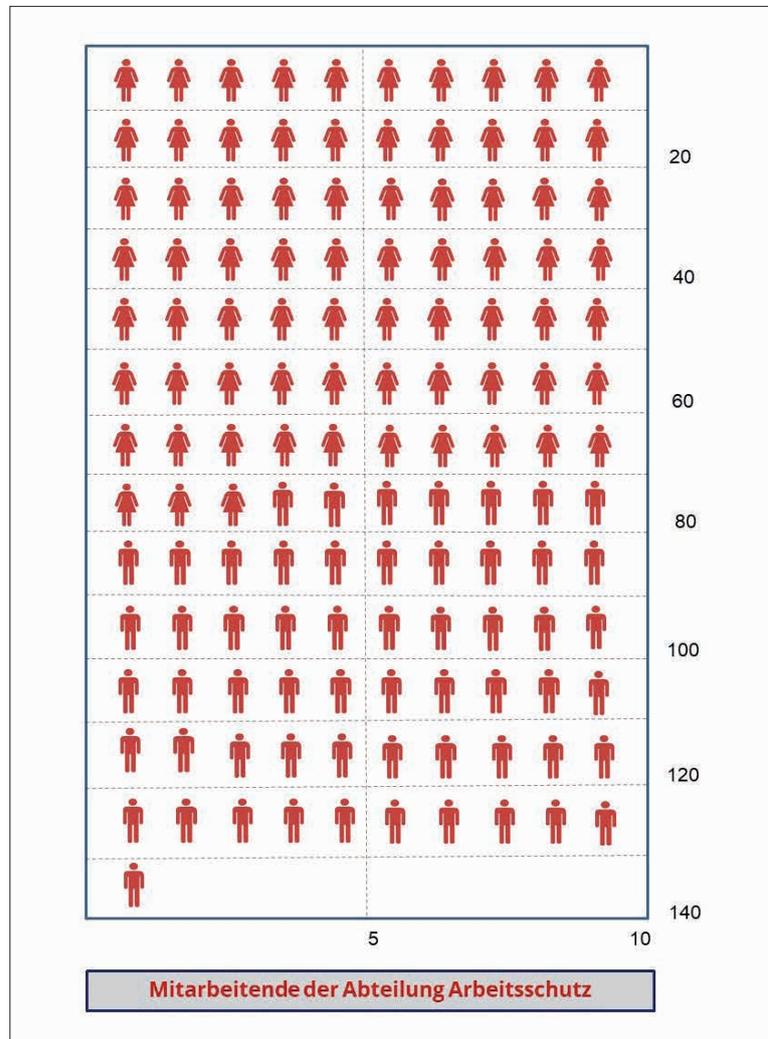
© vegefox.com - stock.adobe.com

© chokniti - stock.adobe.com

© galina.legoschina - Fotolia.com

▶
Die Abteilung
Arbeitsschutz hatte
im Dezember 2024
131 Mitarbeitende
(davon 73 weibliche
und 58 männliche)
an fünf Standorten.

© LAVG



1.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Aufgabe der Abteilung Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) besteht im Wesentlichen in der Durchsetzung staatlicher Vorschriften auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie von weiteren Rechtsvorschriften in den Bereichen des Dritt-, Verbraucher- und Patientenschutzes. Hierzu werden Betriebe und Arbeitsplätze außerhalb von Betrieben aufgesucht und die Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften überprüft. Stellen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten Mängel fest, halten sie die Verpflichteten mittels behördlicher Maßnahmen dazu an, die Mängel abzustellen. Die behördlichen Maßnahmen werden nach pflichtgemäßem Ermessen ergriffen und orientieren sich am Ausmaß der jeweiligen Gefährdung.

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts müssen die Verantwortlichen im Betrieb für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation sorgen. Mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind von ihnen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu deren Reduzierung oder Beseitigung einzuleiten. Die Arbeitsschutzaufsicht prüft die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten in Betrieben, auf Baustellen und an anderen Arbeitsorten. Weiterhin ist sie für die Erteilung oder Ablehnung gesetzlich geforderter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes zuständig.

Dem Handeln der Arbeitsschutzaufsicht liegt ein Arbeitsschutzverständnis zugrunde, welches den Prinzipien der menschengerechten Arbeit folgt. Ein solches, auf Prävention ausgerichtete Handeln der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermöglicht nicht nur die Reduzierung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen und damit verbundenen Arbeitsausfällen, sondern erhöht zugleich die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Produktivität der Betriebe und trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg bei.

Im Rahmen der Marktüberwachung kontrollieren die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, ob die handelnden Wirtschaftssagierenden ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Bereitstellen rechtskonformer Produkte nachkommen. Ist dies nicht gewährleistet, werden sie zur freiwilligen Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder die Beseitigung erkannter Defizite wird durch behördliches Handeln durchgesetzt.



Die Abteilung Arbeitsschutz gliedert sich in drei zentralisierte Dezernate APSA, AMR und AGA am Standort Potsdam sowie drei annähernd gleich große Regionalbereiche Ost, Süd und West mit fünf Dienstorten:

- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)
- Neuruppin
- Potsdam

►
Landesweite
Wahrnehmung der
Zuständigkeiten
durch regionale
Strukturen

Die Abteilung Arbeitsschutz berät zudem Bürgerinnen und Bürger zu den jeweiligen Rechtspflichten als Wirtschaftsa-gierende, Arbeitgebende, Bauherrinnen oder Bauherren, Anlagenbetreibende und die in Betriebs- und Personalräte Gewählten. Die Abteilung Arbeitsschutz nimmt die ihr zuge-wiesenen Zuständigkeiten landesweit wahr. Die Abteilung Arbeitsschutz ist in drei Regionalbereiche mit insgesamt fünf Dienstorten gegliedert. Jeweils zwei Dezernate sind in einem Regionalbereich angesiedelt und führen vor Ort die Arbeits-schutzaufsicht durch und nehmen die erforderlichen behörd-lichen Handlungen vor. Ausgewählte Aufgaben werden an zentraler Stelle gebündelt wahrgenommen. Hierzu sind drei Dezernate eingerichtet, die sich mit gewerbeärztlichen und arbeitspsychologischen Fragestellungen befassen, um den Vollzug ausgewählter Fragen der Marktüberwachung und Rechtsangelegenheiten kümmern sowie Grundsatzfragen bearbeiten und Planung, Steuerung und Ausbildung vorneh-men.

►
Autor:
Marcel Neitz

►
Ausstattung der
Beschäftigten mit
SIM-Karten und
Smartphones für
ortsunabhängiges
Arbeiten

1.2 Digitalisierung in der Abteilung Arbeitsschutz

Bereits im Jahr 2019 wurde in der Abteilung Arbeitsschutz der Fokus auf die Digitalisierung der Verwaltung gelegt. Hier-zu wurden im genannten Jahr zusätzlich zu den allgemein beschafften Laptops für alle neu gewonnenen Aufsichts-beamtinnen und -beamten SIM-Karten bestellt, sodass die Vorgangsbearbeitung ortsunabhängig durchgeführt werden kann. Um auch die langjährig Beschäftigten mit einer mobilen Internetverbindung zu versorgen und die telefoni-sche Erreichbarkeit im Außendienst zu ermöglichen, wurden zum Beginn des Jahres 2023 Smartphones für den Aufsichts-dienst zur Verfügung gestellt.

►
Anpassung des
Fachverfahrens IFAS
(Informationssystem
für den Arbeitsschutz)
für die medienbruch-
freie Sachbearbeitung

Im Kontext des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde das in Brandenburg (wie auch in 13 anderen Ländern) verwendete Fachverfahren IFAS mehreren Anpassungen unterzogen. Ziel der Anpassungen war die Verringerung der Medienbrüche durch vereinheitlichte digitale Bearbeitung von Sachverhal-ten. Dies war erst durch die stets verfügbare Internetverbin-dung mittels Smartphone oder SIM-Karte und dem damit verbundenen dauerhaften Zugriff auf das Fachverfahren möglich. Mit den am Fachverfahren durchgeführten Anpas-sungen kann nun der gesamte Antragspfad von der antrag-stellenden Person hin zur Sachbearbeitung rein digital um-gesetzt werden. Um die antragsbezogenen Fachdaten digital verwalten zu können, wurden mehrere Erweiterungen für

das verwendete Fachverfahren beschafft, die im Ergebnis die antragsbezogenen Fachdaten der Onlinedienste mit einem geringen Zeiteinsatz in eine Bearbeitung und einen abschließenden Bescheid führen können. Insofern wird die stetige Arbeitsverdichtung durch neue Arbeitsaufgaben durch digitale Verfahren kompensiert werden.

Vorbereitend dazu wurde zur Berücksichtigung Brandenburger Belange im Berichtszeitraum mit anderen Ländern zur Entwicklung mehrerer für den Arbeitsschutz relevanter Onlinedienste intensiv zusammengearbeitet. Dazu zählt auch die Einführung der Online-Sicherheitsprüfung (OSiP) und Verknüpfung mit dem verwendeten Fachverfahren. Die so entwickelten und im Fachverfahren vorbereiteten Onlinedienste sollen bis zum Ende 2024 zu einer Nachnutzung geführt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der medienbruchfreien Erfassung ist die im Land Brandenburg eingeführte elektronische Akte, die ab 01.10.2024 auch in der Abteilung Arbeitsschutz zum Tragen kam. Hierzu wurden nicht nur die analogen Prozesse auf die elektronische Akte überführt, sondern unter Betrachtung der neuen Möglichkeiten der elektronischen Aktenführung auch Arbeitsprozessoptimierungen durchgeführt, die zukünftig zu einer schnelleren Bearbeitung von Vorgängen führen. Dazu war die Strukturierung der vielfältigen Aufgaben der Abteilung nötig, um den Transfer von Papier- in die elektronische Akte zu ermöglichen. Dies beinhaltete insbesondere die Verknüpfung des verwendeten Fachverfahrens mit der elektronischen Akte und die Sicherstellung der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Arbeitsschutzverwaltung mit der neuen Aktenführung.

Im Ergebnis der vielfältigen ineinandergreifenden Digitalisierungsmaßnahmen ist eine wesentliche Reduzierung des Papierverbrauchs wie auch des physischen Speicherplatzes bei gesteigerter Produktivität zu erwarten, was sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile mit sich bringt. Dies wird unter anderem durch die angesprochene intensivere Nutzung des digitalen Fachverfahrens im Außendienst ermöglicht. So wurden im Berichtszeitraum mehrere voll-digitale Dokumentationsmöglichkeiten geschaffen und analoge Dokumentationsbedarfe gestrafft. Im Idealfall kann für den typischen Außendienst auf die Verwendung von analogen Notizen vollständig verzichtet werden, da der gesamte Prozess im Fachverfahren abgebildet und in der elektronischen Akte dokumentiert werden kann. Mit diesem digitalisierten



Zusammenarbeit mit anderen Ländern



Einführung der elektronischen Akte



Verknüpfung des Fachverfahrens mit der elektronischen Akte



Schaffung von voll-digitalen Dokumentations- und Berichtsmöglichkeiten

►
Verbesserung der
Datensicherheit

►
Ziel der Mobilitäts-
erhöhung erreicht

►
Autor:
Patrick Sturm

►
Europäische Verord-
nungen regeln die
Anforderungen für
die Bereitstellung von
Produkten auf dem
Markt

Prozess auf Grundlage des Fachverfahrens wird auch die Erfüllung von Berichtspflichten der Abteilung Arbeitsschutz gegenüber verschiedenen Stellen technisch standardisiert ermöglicht. Die Ablage in der elektronischen Akte gewährleistet zukünftig eine verbesserte Datensicherheit durch die adäquate Umsetzung von Datenschutzrichtlinien, u. a. durch differenzierte Zugriffsrechte. Mitarbeitende können durch die in der Abteilung Arbeitsschutz durchgeführte Kombination der elektronischen Akte mit dem Fachverfahren IFAS und die Bereitstellung digitaler Endgeräte mit entsprechendem Datenvolumen ortsunabhängig auf Akten zugreifen, womit das Ziel der Mobilitäts-erhöhung aus dem Fachkonzept 2025 für die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg erreicht ist.

1.3 Marktüberwachung für fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz

Viele Menschen nutzen die Möglichkeiten, die der Onlinehandel bietet. Unabhängig von Ort und Uhrzeit lassen sich Produkte online bestellen und werden unkompliziert nach Hause geliefert. Die Geschäfte erfolgen über große Handelsplattformen. Produkte werden häufig von ausländischen Anbietenden bezogen. Europäische Fullfilmentdienstleister übernehmen auch für außereuropäische Händlerinnen und Händler Lagerhaltung, Verpackung und Versand. Für Händlerinnen und Händler sind die Verlockungen des leicht verdienten Geldes scheinbar groß. Auch Käuferinnen und Käufer freuen sich über jeden gesparten Euro. Doch wer überwacht, ob diese Produkte den europäischen Standards und Rechtsvorschriften entsprechen? Hier kommt die Marktüberwachung ins Spiel.

Im Dezernat AMR „Marktüberwachung, Recht“ der Abteilung Arbeitsschutz ist der Fachdienst Energieeffizienz/Energieverbrauchskennzeichnung angesiedelt und vollzieht im Land Brandenburg u. a. das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) sowie das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG). Das EVPG und die einschlägigen europäischen Verordnungen regeln die Anforderungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Mindestanforderungen, insbesondere bezüglich der Energieeffizienz, einhalten. Viele Produkte unterliegen zudem einer Kennzeichnungspflicht und sind mit entsprechenden Energielabeln zu versehen, die Auskunft über den Energieverbrauch sowie andere Parameter geben.

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen regelmäßig Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Bis vor wenigen Jahren lag das Hauptaugenmerk der Marktüberwachung auf dem stationären Handel, der seine Produkte vor Ort anbietet. Inzwischen wird der gesamte Markt überwacht. Damit einhergehend sind die Mitarbeitenden zunehmend mit Wirtschaftsgüter aus dem Bereich des Onlinehandels konfrontiert und überprüfen deren Produkte. Es ist festzustellen, dass vermehrt außereuropäische Händlerinnen und Händler auf den Markt drängen.

Die Zunahme des Onlinehandels bewog die europäische Gesetzgebung dazu, gesetzliche Regelungen für einen einheitlichen Vollzug zu schaffen und die Befugnisse der Marktüberwachung auszuweiten. Im Ergebnis dieser Bemühungen trat seit dem Jahr 2019 schrittweise die europäische Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 in Kraft. Diese europäische Regelung wird durch das deutsche Marktüberwachungsgesetz (MüG) umgesetzt. Damit ging für die Marktüberwachungsbehörden eine deutliche Ausweitung der örtlichen Zuständigkeit und eine Schwerpunktsetzung in Richtung Onlinehandel einher. Können online gehandelte Produkte im Land Brandenburg bestellt und auch hierher geliefert werden, ist das LAVG nun örtlich für diese Produkte zuständig. Die Ausweitung der örtlichen Zuständigkeit hatte eine Zunahme umfangreicher Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge. Insbesondere im Onlinehandel gestaltet sich die Durchsetzung gesetzlicher Verpflichtungen bisweilen sehr aufwändig. Um einen Eindruck von den auftretenden Hindernissen zu vermitteln, soll ein Fall exemplarisch geschildert werden.

Im Oktober des Jahres 2022 sollte ein Onlinehändler überprüft werden, der über eine bekannte Handelsplattform agierte und eine umfangreiche Produktpalette vorwies. Diese reichte von der Badewannenente über Schweißgeräte bis hin zu Durchlauferhitzern. Den Kundenrezensionen nach zu urteilen, waren die gehandelten Waren von minderwertiger Qualität und die Kommunikation bei Reklamationen schien schwierig. Obligatorische Angaben zum Energieverbrauch fehlten gänzlich bzw. waren widersprüchlich, sodass mehrere Produkte für eine physische Überprüfung ausgewählt wurden. Der Händler wurde um Übersendung dieser Produkte und der dazugehörigen Unterlagen gebeten. Üblicherweise reagieren Wirtschaftsgüter schnell und wirken bei der



Verlagerung des Fokus vom stationären Handel auf den gesamten Markt einschließlich Onlinehandel



Inkrafttreten der europäischen Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 und deren Umsetzung durch das deutsche Marktüberwachungsgesetz (MüG)



Durchsetzung des Rechts im Onlinehandel sehr aufwändig



Ein Fall aus der Praxis

▶
Nichtbeachtung der
Anordnungen führte
zur Androhung von
Zwangsgeld

▶
Erlass eines Zwangs-
geldbescheides

▶
Ersatzvornahme

▶
Zahlung des
Zwangsgeldes
und Vorlage von
Unterlagen

Sachverhaltsaufklärung mit. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall erfolgte jedoch keine Reaktion.

Nach Ablauf der gesetzten Frist wurde im Dezember 2022 die Übersendung von Produkten und Unterlagen kostenpflichtig angeordnet. Das weitere Anbieten wurde untersagt. Für den Fall der Nichtbefolgung standen Zwangsgelder in Aussicht.

Die Anordnung und die Zwangsgeldandrohung blieben unbeachtet. Nach Ablauf der Frist waren die angedrohten Zwangsgelder im März 2023 festzusetzen und beliefen sich auf insgesamt knapp 13.000 Euro. Der Zwangsgeldbescheid wurde zugestellt, aber es geschah weiterhin nichts.

Sämtliche Versuche der Kontaktaufnahme blieben unbeantwortet. Der Händler reagierte nicht und die Produkte wurden noch immer angeboten. Um sicherzugehen, dass die Schreiben auch tatsächlich an die korrekte Adresse zugestellt worden sind, erfolgte eine Anfrage beim Postdienstleister. Dort bestätigte man die Zustellung an die korrekte Anschrift. Da seitens des Händlers weiterhin keine Reaktion erfolgte, wurde die Plattformbetreiberin im April 2023 ersatzweise um Löschung der betreffenden Angebote gebeten. Diese Bitte wurde zügig umgesetzt und die Plattformbetreiberin sperrte vorsorglich den gesamten Onlineshop des Händlers.

Daraufhin reagierte der Geschäftsführer des Onlinehandels und erkundigte sich, was zu tun sei. Auf die Frage, weshalb er bislang nicht reagiert hätte, gab er an, keine Schreiben erhalten zu haben. Sämtliche E-Mails vom LAVG seien im Spamordner gelandet. Die Sachlage wurde dem Geschäftsführer nochmals ausführlich dargelegt. Er gab an, mit seinem Vorgesetzten sprechen zu müssen.

Nach kurzer Rücksprache mit seinem chinesischen Vorgesetzten ließ er das Zwangsgeld in voller Höhe bezahlen und legte im Mai 2023 diverse produktbezogene Unterlagen vor. Geräte konnten nicht zur Prüfung zugeschickt werden, da sich keine im Lager befänden. Der Geschäftsführer erkundigte sich, ob er nach Zahlung des Zwangsgeldes seine Produkte wieder anbieten dürfe. Das blieb weiterhin untersagt.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllten in keiner Weise die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften. Sie belegten den Verdacht, dass im Vorfeld des Anbietens keinerlei Schritte zur Konformitätsbewertung unternommen worden waren. Das Verkaufsverbot wurde daher aufrechterhalten. Die angebotenen Produkte stammten ausnahmslos aus China. Das Verwaltungs-

verfahren endete im Juli 2023 mit einem Prüfkostenbescheid. In diesem Fall vergingen sechs Monate, bis wenigstens die formale Prüfung erfolgen konnte. Technische Prüfungen waren nicht möglich, da angeblich keine Produkte im Lager waren.

Aufgrund der äußerst umfangreichen Verstöße wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es endete im Dezember 2023 mit der Verhängung mehrerer Geldbußen, die sich auf knapp 21.000 Euro beliefen. Ein Einspruch wurde nicht eingelegt. Mit Abschluss des Verfahrens waren zahlreiche mangelhafte Produkte vom Markt entfernt. Sämtliche Onlineshops dieses Händlers wurden geschlossen.

Anhand des geschilderten Beispiels und zahlreicher ähnlicher Fälle aus der jüngeren Vergangenheit erhärtete sich der Verdacht, dass die europäischen Rechtsvorschriften scheinbar systematisch umgangen werden und der Markt mit minderwertiger Ware aus China überschwemmt wird.

Der eingangs erwähnte gesparte Euro stellt sich für Verbrauchende in solchen Fällen häufig als Fehlkauf heraus. Teilweise schildern enttäuschte Käuferinnen und Käufer auch gefährliche Situationen mit elektrischen Produkten (Stromschlag, Brandgefahr). Werden dann keine Produkte zur Untersuchung übersendet, ist die lückenlose Sachverhaltsaufklärung unmöglich. Hier können nur verdeckte Testkäufe weiterhelfen.

Die Aussage des Geschäftsführers, dass er sich mit seinem chinesischen Vorgesetzten abstimmen müsse, lässt aufhorchen. Sie zeigt die engen Verflechtungen nach China und lässt den Verdacht aufkommen, dass die europäischen Händlerinnen und Händler nur vordergründig eigenständig agieren. In diesem Fall gab es immerhin eine juristische Person in Deutschland, die für die Verstöße haftbar gemacht werden konnte. Bei ausländischen Unternehmen können sich die Sachverhaltsermittlung und eine etwaige Sanktionierung noch aufwändiger gestalten.

Die klaglose Zahlung der Zwangsgelder lässt den Schluss zu, dass selbst ein niedriger fünfstelliger Betrag für diese Unternehmen kein Problem darstellt.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass das scheinbar leicht verdiente Geld auch mit Verpflichtungen einhergeht. Wirtschaftstreibenden sei daher geraten, sich intensiv mit ihrer jeweiligen Verantwortung auseinanderzusetzen. Das leichtfertige Anbieten nichtkonformer Produkte schadet schließlich allen.

◀
Prüfkostenbescheid

◀
OWi-Verfahren

◀
Geldbußen verhängt

◀
Schließung des
Onlineshops

◀
Gefährliche Situations-
tionen mit nichtkonfor-
men Produkten

◀
Fazit



Die Tätigkeiten der Marktüberwachung sichern den lautereren Wettbewerb und schützen Bürgerinnen und Bürger sowie die Umwelt vor den negativen Auswirkungen mangelhafter Produkte. Schlussendlich müssen sich auch Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst werden, dass sie mit ihren Kaufentscheidungen zur Marktentwicklung beitragen. So lange billige Produkte nachgefragt werden, werden diese auch angeboten.

- ▶
Autorin:
Dr. Marlies Schümann

- ▶
Was sind psychische
Extremereignisse?

- ▶
Betroffene

- ▶
Mögliche Ereignisse
im LAVG

- ▶
Arbeitgeberpflicht
zur Beurteilung der
Gefährdungen und
Treffen geeigneter
Maßnahmen

1.4 Prävention von Traumafolgeerkrankungen infolge psychischer Extremsituationen bei der Arbeit

Hintergrund

Menschen können bei einer Vielzahl von Arbeitstätigkeiten mit psychischen Extremereignissen konfrontiert werden. Als psychische Extremereignisse gelten Ereignisse, die eine Traumatisierung nach sich ziehen können, was die Konfrontation mit tatsächlichem oder drohendem Tod, aber auch ernsthafte Gesundheitsschäden oder sonstige Gefahren für die persönliche Unversehrtheit umfasst. Betroffen sind dabei nicht nur Menschen, die direkt einer solchen Gefahrensituation für die eigene Person ausgesetzt waren (Opfer), sondern auch Zeuginnen und Zeugen des Ereignisses, Angehörige bzw. nahestehende Personen des Opfers sowie Hilfspersonen, die wiederholt unschöne Details von Extremereignissen sehen oder geschildert bekommen. Extremereignisse treten selten auf, stellen jedoch für die Betroffenen eine massive Belastung dar. Gelingt die schrittweise Verarbeitung und Bewältigung eines solchen Ereignisses nicht, kann es bei den Betroffenen zu schwerwiegenden psychischen Folgeerkrankungen kommen.

Mögliche Extremereignisse für die Mitarbeitenden des LAVG umfassen z. B.

- die Bearbeitung von schweren bzw. tödlichen Arbeitsunfällen,
- die Begleitung zulässiger Tiertötungen,
- verbale und körperliche Übergriffe im Rahmen der Aufsichtstätigkeit,
- Unfälle auf Arbeitswegen.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und ihrer Fürsorgepflicht haben alle Arbeitgeber/-innen betriebliche Gefährdungen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Mitarbeitenden vor schwerwiegenden psychischen Auswirkungen nach Extremsituationen zu schützen. Aus diesem Grund wurde für die Abteilung Arbeitsschutz eine Reihe von

Maßnahmen ergriffen, die die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung von Traumafolgeerkrankungen reduzieren sollen.

Maßnahmen 2024

Die Maßnahmen umfassten

- die Ausbildung von kollegialen Erstbetreuenden und
- die Durchführung von Schulungen sowohl auf Führungs-, als auch auf Mitarbeitenebene.
- **Ausbildung von kollegialen Erstbetreuenden**

Nach einem Extremereignis müssen die Folgen für Betroffene so gering wie möglich gehalten werden. Ein wichtiger Bestandteil eines betrieblichen Betreuungskonzeptes für die Unterstützung von Betroffenen nach psychischen Extremsituationen ist die Implementierung von betrieblichen Erstkontakten (kollegiale Erstbetreuende, psychologische Ersthelfende o. ä.). Für die Abteilung Arbeitsschutz wurden drei Personen zu kollegialen Erstbetreuenden durch eine externe Referentin ausgebildet. In der Folge wurden die Teilnehmenden dazu befähigt, orientierende und ressourcenaktivierende Gespräche mit Personen aus ihrem beruflichen Umfeld zu führen, die nach einer Extremsituation stark beansprucht sind.

- **Schulung der Führungskräfte**

Im Mittelpunkt der Führungskräftebildung stand die Vermittlung der Verhaltensempfehlungen für Führungskräfte im Umgang mit potenziellen Extremsituationen (Planung) und traumatisierten Mitarbeitenden (Nachsorge). Ziel war es, die Führungskräfte für die potenziellen psychischen Auswirkungen von Extremereignissen auf ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren und sie zu befähigen, Anzeichen von traumatischem Stress (akute Belastungsreaktion) zu erkennen und effektiv darauf reagieren zu können.

- **Schulung für die Mitarbeitenden zum Umgang mit psychischen Extremsituationen**

Auf der Grundlage des bestehenden Schulungskonzeptes für Mitarbeitende und Führungskräfte im LAVG zum Umgang mit Extremsituationen wurden im Juni und Juli 2024 insgesamt sechs Schulungstermine an den jeweiligen Standorten der Abteilung Arbeitsschutz gemeinsam mit den entsprechenden Führungskräften durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde gegenüber einem zentralen Termin für alle Mitarbeitenden präferiert, um den gegenseitigen Austausch zu fördern und



Maßnahmen im LAVG



Implementierung
von betrieblichen
Erstkontakten



Vermittlung
von Verhaltens-
empfehlungen



Schulungsinhalte

▶
Evaluation der
Schulungen

▶
Abbildung 1:
Ergebnisevaluation
Mittelwerte

© LAVG

standortspezifische bzw. teambezogene Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Inhalte der Schulung umfassten

- Grundlagen zum Thema Traumatisierung und Belastungsreaktion,
- Verhaltenstipps für den Umgang mit Extremereignissen und
- Informationen zu weiterführenden Hilfsangeboten.

Außerdem wurde eine Plenumsdiskussion durchgeführt, um Strukturen und Prozesse zu identifizieren, die den Umgang mit Extremereignissen erleichtern können.

Über einen vier Fragen umfassenden Fragebogen wurden die Schulungstermine quantitativ evaluiert. Die Fragen wurden auf einer vierstufigen Antwortskala von 1 („Trifft gar nicht zu“) bis 4 („Trifft zu“) beantwortet. Insgesamt nahmen 83 Personen an der Kurzbefragung teil.



Die in der Abbildung 1 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die behandelten Inhalte auf großes Interesse stießen. Für die große Mehrheit der Teilnehmenden hatte die Schulung außerdem einen subjektiven Mehrwert. Die Frage danach, ob die Teilnehmenden sich nun besser vorbereitet fühlen auf eventuell auftretende Extremsituationen, erhielt etwas geringere Zustimmungswerte. Probleme hinsichtlich des Verständnisses der teilweise komplexen Inhalte der Schulung wurden nicht berichtet. Die Ergebnisse deuten in ihrer Gesamtbetrachtung darauf hin, dass die Schulung grundsätzlich positiv bewertet wurde. Allerdings scheinen weitere Maßnahmen notwendig zu sein, damit sich die Mitarbeitenden besser auf zukünftig auftretende Extremsituationen vorbereitet fühlen. Im Rahmen der Plenumsdiskussion wurden bestehende Unterstützungsangebote und weiterführende Maßnahmen besprochen.

Ausblick

In der Vergangenheit wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Mitarbeitenden bei der Bewältigung von Extremereignissen zu unterstützen. Dazu gehörte die Erarbeitung von Informationsmaterial und des Schulungskonzeptes. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen, die die soziale Unterstützung fördern, wie z. B. die Implementierung von kollegialen Erstbetreuenden oder die Maßgabe, dass tödliche oder schwere Unfälle durch zwei Mitarbeitende zu untersuchen sind. Positiv hervorzuheben ist auch, dass informelle soziale Unterstützungsstrukturen in den einzelnen Standorten existieren und bei Bedarf genutzt werden. Auch die externe Sozialberatung kann in Einzelfällen als Unterstützung dienlich sein.

Zukünftig gilt es, Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende in einem regelmäßigen Turnus zu verstetigen, das Angebot der kollegialen Erstbetreuung in die breite Anwendung zu bringen und eine regelmäßige Weiterbildung der kollegialen Erstbetreuenden im Sinne der Qualitätssicherung zu realisieren. Weitere arbeitsorganisatorische Maßnahmen werden bedarfsbezogen umgesetzt.

1.5 Arbeitsunfall mit bemerkenswertem Schadensereignis

Im März 2023 kam es im Landkreis Elbe-Elster zu einem Arbeitsunfall, der durch ein bemerkenswertes Schadensereignis verursacht worden ist. Hierbei ist das Dach einer Tankstelle (Überdachung der Zapfsäulen) eingestürzt. Bei diesem Ereignis wurden Beschäftigte, welche sich während des Einsturzes auf dem Dach befunden haben, leicht verletzt. Die sich unter dem Dach befindlichen Zapfsäulen wurden ebenfalls durch das eingestürzte Dach beschädigt.

Nachdem das LAVG genaue Informationen zu dem bemerkenswerten Schadensereignis erhalten hatte, wurden umgehende Untersuchungen eingeleitet.

In erster Linie musste geklärt werden,

- wie viele Personen sich auf dem Dach während des Einsturzes aufgehalten hatten,
- ob es sich dabei um Beschäftigte handelte,
- welche Verletzungen sie davongetragen hatten,
- aus welchem Grund sich die Personen auf dem Dach aufgehalten hatten und



bisherige
Maßnahmen



zukünftige
Maßnahmen



Autor:
Martin Vogt



Einleitung von Unter-
suchungen

- ob Schäden an den Zapfsäulen entstanden sind, die ein behördliches Handeln erforderlich machen, um Beschäftigte und Dritte zu schützen.

Im ersten Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich bei den Personen um Beschäftigte gehandelt hat, die den Arbeitsauftrag hatten, auf dem Dach der Tankstelle eine Solaranlage zu installieren. Dafür wurden die Solarplatten auf das Dach verbracht, um sie anschließend zu verbauen. Während der Arbeiten stürzte aus zu klärenden Umständen das Dach der Tankstelle in Teilen herunter. Da das Dach der Tankstelle nicht komplett abgestürzt und noch an einigen Punkten der Dachkonstruktion befestigt war, rutschten die Beschäftigten beim Einsturz des Daches abwärts und zogen sich leichte Verletzungen zu.

Nach Überprüfung der ersten Unterlagen über die Statik des Tankstellendaches wurde festgestellt, dass eine Überlastung der Dachfläche unter Berücksichtigung des Materials, der Beschäftigten und der Witterungseinflüsse vorerst ausgeschlossen werden konnte.

Am Unfalltag wurde der Betrieb der Tankstelle durch den Betreiber eingestellt und der Gefahrenbereich entsprechend abgesperrt. Am Folgetag wurden die abgestürzten Dachplatten durch den Betreiber entfernt, da zeitnah der Betrieb wieder aufgenommen werden sollte.

Das LAVG nahm folgende Handlungen vor:

Durch das LAVG wurde gegenüber dem Betreiber der Tankstelle eine Anordnung ausgesprochen. Inhalt dieser Anordnung war eine außerordentliche Prüfung der Zapfsäulen durch eine zugelassene Überwachungsstelle sowie die Überprüfung der Dachkonstruktion durch einen Statiker, bevor der komplette Betrieb an der Tankstelle wiederaufgenommen werden kann.

Aus dem vorgelegten Prüfergebnis der Zapfsäulen ging hervor, dass diese nur gering beschädigt worden waren und keine Bedenken gegen den sicheren Weiterbetrieb bestanden.

Nach umfangreicher Überprüfung der Dachkonstruktion durch einen Statiker wurde festgestellt, dass bei der Installation von Halblechen im Bereich der Dachkonstruktion Herstellervorgaben außer Acht gelassen und die Halbleche in einer falschen Materialstärke ausgeführt worden waren.

Auf Grundlage des Abschlussberichtes des Statikers informierte das LAVG die zuständige Staatsanwaltschaft, da ein

eventueller Straftatbestand in Bezug auf die falsch ausgeführten Haltebleche vorliegen könnte.

Parallel dazu wurde das zuständige Ordnungsamt informiert, da dies für die Gefahrenabwehr für Dritte zuständig ist. Es konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der noch intakte Teil des Daches, der ebenfalls mangelhaft in der Befestigung ausgeführt worden war, auch noch einstürzen könnte. Das Ordnungsamt übernahm die Prüfung und befand die verbliebenen Teile des Daches für sicher.

Nachfolgend wurde über die Unternehmensgruppe des Tankstellenbetreibers geprüft, ob noch baugleiche Tankstellendächer an anderen Standorten existieren.

Es konnten keine weiteren Fehlkonstruktionen festgestellt werden und auch keine weiteren Anhaltspunkte, die gegen einen sicheren Weiterbetrieb sprachen. Das Dach wurde durch den Betreiber fachgerecht wiederhergestellt.

1.6 Mammographie-Screening

Das Mammographie-Screening ist ein Programm zur Früherkennung von Brustkrebs. Die Untersuchungen erfolgen mittels moderner Röntgentechnik. Hierzu werden alle Frauen im Alter von 50 bis 75 Jahren regelmäßig eingeladen.

Brustkrebs stellt mit jährlich ca. 70.000 Neuerkrankungen die häufigste Krebserkrankung bei Frauen in Deutschland dar¹. Im Land Brandenburg startete das Mammographie-Screening-Programm zu Beginn des Jahres 2008 zunächst in der Süd-Ost-Region und wenige Wochen später in der Nord-West-Region. Seit 2009 wird es in Deutschland flächendeckend angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen ist im Land Brandenburg das LAVG².

¹ <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/anwendung-medizin/diagnostik/roentgen/mammographie.html>

² Vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung - StrlZV) i. V. m. Nr. 3.2.2 (Genehmigung) und Nr. 3.12.12 (Aufsicht) des Anhangs zur StrlZV



vorbeugende Suche
nach baugleichen
Dächern an anderen
Standorten



Autor:
Mario Materne

►
Vorgaben des
Gesetzgebers

►
Strahlenschutzgesetz
(StrlSchG)

►
2018 trat die
Brustkrebs-Früher-
kennungs-Verord-
nung (BrKrFrühErkV)
in Kraft

►
höhere
Anforderungen für
Früherkennungs-
Untersuchungen

Was ist das Besondere am Mammographie-Screening?

Die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen muss in jedem Fall gerechtfertigt sein³. Der Gesetzgeber lässt diesbezüglich keine Ausnahme zu. Deshalb bedarf eine kurative Röntgenuntersuchung in der Humanmedizin einer rechtfertigenden Indikation⁴ für jeden Einzelfall. Diese Indikation stellt ärztliches Personal, das über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, wenn etwa konkrete Anzeichen für eine Erkrankung vorliegen, welche röntgendiagnostisch zu untersuchen oder abzuklären sind.

Einen Sonderfall stellt das Mammographie-Screening dar. Zum Mammographie-Screening werden alle Frauen einer bestimmten Altersgruppe eingeladen, ohne dass Anzeichen einer Erkrankung vorliegen. Das StrlSchG lässt diese Röntgenuntersuchungen zur Früherkennung zu. Es gelten jedoch besonders strenge Vorgaben. Insbesondere muss für die Früherkennung eine spezielle Rechtsverordnung⁵ des zuständigen Bundesministeriums oder eine Zulassung⁶ (Allgemeinverfügung) der zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen. Diese Stellen bewerten aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse, ob für Frauen einer bestimmten Altersgruppe der Nutzen des Screenings gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Somit entschieden diese Stellen, ob und unter welchen Maßgaben Röntgenuntersuchungen zur Früherkennung gerechtfertigt sind und ob letztlich das LAVG Genehmigungen für das Mammographie-Screening erteilen darf. Im Jahr 2018 ist die bundesweit gültige Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung (BrKrFrühErkV) in Kraft getreten. Bis dahin galt im Land Brandenburg eine Allgemeinverfügung.

Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Früherkennung ist (im Gegensatz zur kurativen Mammographie) immer genehmigungspflichtig⁷. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die oder der Antragstellende gegenüber dem LAVG nachzuweisen, dass die allgemeinen und auch die speziellen Voraussetzungen für die Früherkennung eingehalten werden. Beispielsweise gelten höhere Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der befundenden Ärztinnen und Ärzte sowie der radiologischen Fachkräfte, welche die Untersuchungen tech-

³ Vgl. § 6 Strahlenschutzgesetz - StrlSchG

⁴ Vgl. § 83 Abs. 3 StrlSchG

⁵ Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. § 84 Abs. 1 und 2 StrlSchG

⁶ Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. § 84 Abs. 4 StrlSchG

⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchG

nisch durchführen. Die technische Ausrüstung muss den Anforderungen des StrlSchG und darüber hinaus der BrKrFrüh-ErkV genügen.

Für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen ist im Mammographie-Screening eine Medizinphysik-Expertin bzw. ein Medizinphysik-Experte hinzuzuziehen. Zudem hat zusätzlich eine regelmäßige externe Überwachung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch das zuständige Referenzzentrum zu erfolgen.

Nach der Genehmigungserteilung ist dem LAVG jede wesentliche technische oder bauliche Veränderung, die den Strahlenschutz beeinflussen kann, sowie auch jede personelle Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Das LAVG prüft daraufhin das Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen.

Im Land Brandenburg gibt es vier Mammographie-Screening-Einheiten mit festen Standorten (Röntgenpraxen) und jeweils zwei Röntgenmobilen. An den festen Standorten befinden sich zum Teil mehrere Röntgeneinrichtungen. Die Röntgenmobile sind fahrbare Trailer, welche ebenfalls wie eine Praxis eingerichtet und mit einer modernen Röntgenanlage ausgestattet sind. Die Mammographie-Screening Einheiten können so flächendeckend und wohnortnah die Teilnahme an der Früherkennung ermöglichen. Jede Einheit ist für bestimmte Landkreise regional zuständig.

Zum Berichtszeitpunkt wurden im Land Brandenburg insgesamt 19 Röntgeneinrichtungen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms betrieben, welche sich auf sechs feste Standorte und auf acht Röntgenmobile verteilen. Jede Einheit hatte eine eigene Genehmigung vom LAVG.

Wie oben erwähnt, ist das LAVG die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Land Brandenburg. Das LAVG ist befugt⁸ und auch verpflichtet, im Rahmen eines Aufsichtsprogramms⁹ die Einhaltung von Vorschriften nach dem StrlSchG und der aufgrund des StrlSchG erlassenen Rechtsverordnungen beim Mammographie-Screening zu überwachen. Diese Aufgaben nimmt das LAVG wahr.

In den letzten Jahren hatte das LAVG lediglich einmal den Weiterbetrieb einer Röntgeneinrichtung untersagen müssen, da

⁸ Vgl. § 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG i. V. m. § 19 Abs. 2 Atomgesetz

⁹ Vgl. § 180 StrlSchG

◀
Mammographie-
Screening-Einheiten
in Brandenburg

◀
regionale Zuständigkeit

◀
Überwachungs-
ergebnisse



diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen der BrKrFrühErkV genügte. Weitere Mängel wurden nicht festgestellt.

Die Abteilung Verbraucherschutz stellt sich vor



280
Meldungen im Schnellwarnsystem iRASFF 2023 bearbeitet



196
Nutzer/-innen des TRACES-NT-Systems in Brandenburg



113
t Waren tierischer Herkunft 2023 an Grenzkontrollstelle BER abgefertigt



10.000
m² Fläche jährlich auf radioaktive Altlasten abgesucht



14.978
Tiere 2023 in Tierversuchen verwendet (§7 Abs. 2 TierSchG)



317.918
€ Beihilfekosten für Blaulungen-Impfungen 2024

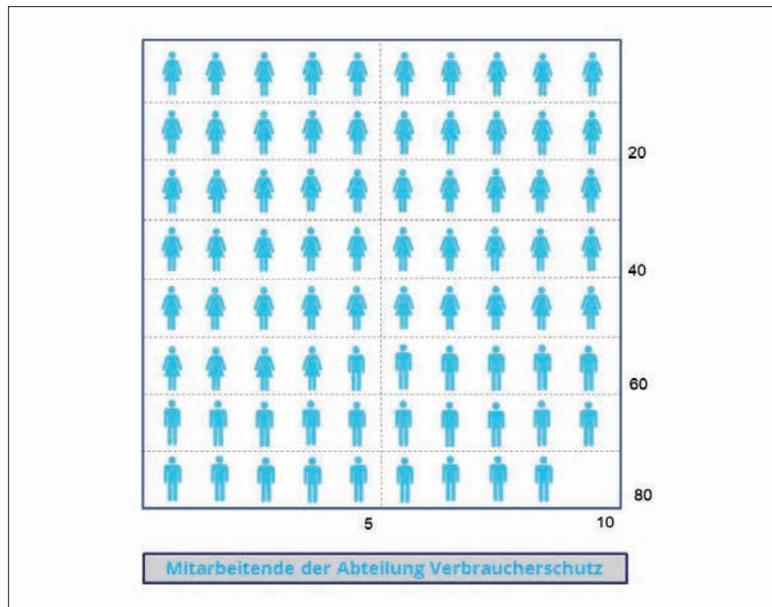
◀ Die Abteilung Verbraucherschutz wird von Herrn Dr. Iwan Chotjewitz geleitet.
Tel.: 0331 8683-500

◀ Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2023 und 2024, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:
© Alexander Raths - stock.adobe.com
© Feodora - stock.adobe.com
© LAVG
© LAVG
© motortion - stock.adobe.com
© Studio Romantic - stock.adobe.com

▶ Die Abteilung Verbraucherschutz hatte im Dezember 2024 insgesamt 79 Mitarbeitende (davon 54 weibliche und 25 männliche) an sieben Standorten des LAVG.

© LAVG



2.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Verbraucherschutz erfüllt landesweit spezielle Vollzugsaufgaben sowie koordinierende und fachbehördliche Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im Veterinärwesen und im Umweltschutz.

Durch die Abteilung wahrgenommene spezielle Vollzugsaufgaben sind:

- Kontaktstelle für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der Europäischen Union für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie für Bedarfsgegenstände und sonstige stoffliche Risiken (RAPEX),
- amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich Zulassungen und Registrierungen außerhalb der Primärproduktion,
- Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung,
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bei Tierversuchen,
- Tierarzneimittelüberwachung bei pharmazeutischen Unternehmen,
- Strahlenschutzaufsicht im Kernkraftwerk Rheinsberg, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, radioaktiven Altlasten und bei elektromagnetischen Feldern, Überwachung der Umweltradioaktivität,
- chemikalienrechtliche Marktüberwachungs- und Kontrollaufgaben, Sachkundeprüfungen, Anzeige-, Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren sowie Betriebszertifizierungen nach chemikalienrechtlichen Vorschriften,
- Überwachung und Sensibilisierung nach dem Ausgangsstoffgesetz,
- Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten,
- Vollzug des Gentechnikrechts,
- Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz und Information der Öffentlichkeit über unsichere Erzeugnisse oder erhebliche Täuschungen,
- Überwachung und Kontrolle bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln (Grenzkontrollstelle Flughafen BER),
- Erhebung von Beiträgen und Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen, Tierseuchenvorsorge (Tierseuchenkasse).



Die Abteilung Verbraucherschutz untergliedert sich in acht Dezernate V1 bis V8, darunter der Tierschutzberatungsdienst (V7) und die Tierseuchenkasse (V8).

Wahrzunehmende fachbehördliche Aufgaben sind:

- Koordinierung kreisübergreifender Maßnahmen bei überregionalem Handlungsbedarf, z. B. nach lebensmittelbedingten Erkrankungen oder bei überregionalen Rückrufen/ Rücknahmen,
- Unterstützung von Vollzugsbehörden bei akuten Zwischenfällen in den genannten Fachbereichen oder besonderen fachlichen Fragestellungen (Kontrolleinheit Lebensmittelsicherheit, Task Force/ Tierseuchenbekämpfung, Kontrollteam Tiertransporte, radiologische Notstandssituationen),
- Überwachung des EU-rechtskonformen Vollzuges durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Auftrag der zuständigen obersten Landesbehörde,
- Fachbehördliche Beratung der zuständigen obersten Landesbehörde und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
- Landesweite Fachadministration bzw. Koordination bei DV-Fachanwendungen (z. B. BALVI iP, TSN, TRACES, HIT, FIS-VL, IMIS),
- Zusammenführung und Auswertung der durch die Vollzugsbehörden generierten Daten aus der amtlichen Überwachung insbesondere über den Landesserver BALVI iP, Erstellung von Statistiken für Land, Bund und Europäische Union,
- Implementation von Tierschutz in der Nutztierhaltung über gesetzlichem Standard auf Grundlage des Brandenburgischen Tierschutzplanes durch (Vor-Ort-)Beratung, Sachkundeschulungen und Fortbildungen (Tierschutzberatungsdienst [TSBD]).

Mit einer klaren Fokussierung auf die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher und das Wohlergehen der Tiere will die Abteilung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den gesundheitlichen Verbraucherschutz fördern.

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde wurden in der Abteilung Verbraucherschutz des MSGIV bis Ende 2024 wahrgenommen.

Für Angelegenheiten der Verbraucherpolitik und des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist das LAVG nicht zuständig.

Amtliche Untersuchungen erfolgen - auch für das LAVG - im Landeslabor Berlin-Brandenburg.

2.2 Tätigkeit der Kontrolleinheit der Lebensmittelüberwachung

Die Tätigkeiten der interdisziplinären Kontrolleinheit wurden im Juni 2021 als Ergänzung zu den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden zu Fragen der Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetika- und Tabakerzeugnisüberwachung im Dezernat V1 aufgenommen. Grundlage zur Errichtung einer landesweit tätigen Experten-Gruppe ist seit 2016 der § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB). Die Kontrolleinheit steht den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÜÄ) für die fachliche Beratung und Unterstützung in zahlreichen Angelegenheiten zur Verfügung:

- Überwachung von Lebensmitteln und der Fleischhygiene,
- Überwachung von Wein, Kosmetika und Bedarfsgegenständen,
- Planung fachspezifischer oder überregionaler Überwachungsschwerpunkte,
- epidemiologische Ermittlungen,
- Rückverfolgung nach lebensmittelbedingten Erkrankungen sowie
- für das Krisenmanagement.

Die Kontrolleinheit setzt sich aus Mitarbeitenden verschiedener Fachrichtungen zusammen. Durch das Fachwissen von Lebensmittelchemikern, einer promovierten Ernährungswissenschaftlerin, einer amtlichen Tierärztin, einer Konditormeisterin sowie einem Lebensmitteltechniker ist die Kontrolleinheit in der Lage, an Schnittstellen verschiedener Rechtsbereiche zu kontrollieren und zu ermitteln. Seit 2023 besteht die Kontrolleinheit aus sechs Mitgliedern, die sich arbeitsteilig mit insgesamt 2,35 Vollzeit-Stellen beteiligen.

Alle Aktivitäten der Kontrolleinheit in den kontrollierten Betrieben im Zuständigkeitsbereich der VLÜÄ erfolgen in Abstimmung mit und in Begleitung der jeweils örtlich zuständigen Behörden. Auch die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Unternehmen obliegt vollständig diesen Behörden. Die Einbeziehung der Kontrolleinheit erfolgt durch die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden überwiegend reaktiv für die Bereiche der Non-Food-Kontrollen.

Im April 2023 erhielt das LAVG ein Amtshilfeersuchen des VLÜA HVL (Landkreis Havelland). Bei einem Betrieb mit nicht



Autorin:

Lisa Wagener



Aufgaben der
Kontrolleinheit



Zusammensetzung
der Kontrolleinheit

►
bundesweite
Vernetzung
der Kontrolleinheiten
in einer Projektgruppe

►
Beteiligung Branden-
burgs an Projekten
bis 2023

►
Federführung für ein
Projekt ab 2024

registriertem Lebensmittellager und einer nicht zugelassenen Fleischverarbeitung herrschten massive hygienische Mängel bei der Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Der Sachverhalt wurde der Strafverfolgungsbehörde vorgelegt. Grund für den Amtshilfeinsatz des LAVG war ein personeller Engpass des VLÜA HVL, da zur Erfassung des gesamten Warenbestandes des Lagers in einer angemessenen Zeit wesentlich mehr Personal erforderlich war. Insgesamt unterstützte das LAVG die Überwachungsbehörde an vier Tagen mit insgesamt 88 Personenstunden. Ein Abschlussbericht lag zum Berichtszeitpunkt nicht vor, da das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Aktive Tätigkeiten der Kontrolleinheit sind ausschließlich darauf zurückzuführen, dass Projekte im Rahmen der Projektgruppe „Vernetzung Kontrolleinheiten“ (PG) bundesweit angegangen und die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden in diese Projekte mit einbezogen werden.

Ebenso wie Brandenburg haben auch andere Bundesländer zentrale Kontrolleinheiten eingerichtet, die miteinander vernetzt sind, um bundesweit agierende Unternehmen zu kontrollieren oder gemeinsame, bundesweite Projekte durchzuführen. Nur durch eine enge, länderübergreifende Zusammenarbeit ist es möglich, eine effektive Überwachung entlang der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette mit ihren komplexen Handels- und Warenströmen zu gewährleisten. Hierfür wurde die Mitarbeit in der bundesweiten Projektgruppe 2023 und 2024 weiter ausgebaut. In den zwei jährlichen Sitzungen jeweils im Frühjahr und im Herbst wurden aktuelle Themen und der aktuelle Stand einzelner Projekte ausgetauscht.

Das Land Brandenburg hatte sich in den Vorjahren an zwei bundesweiten Projekten beteiligt, die 2023 abgeschlossen worden sind. Zum einen wurde im Rahmen des Projektes „Brauereikontrollen“ eine Kontrollhilfe für die VLÜÄ erstellt sowie gemeinsame Kontrollen in Brauereien durchgeführt. Zum anderen wurden im Rahmen des Projektes „Betriebskontrollen Kosmetikbetriebe“ Betriebskontrollen in kleineren Kosmetikherstellungsbetrieben durchgeführt, um einen bundesweiten Überblick über die Gute Herstellungspraxis, das Vorliegen von Sicherheitsberichten und die Vollständigkeit der Produktinformationsdateien zu erhalten.

Im Jahr 2024 wurde ein neues Projekt im Rahmen der Projektgruppe eingerichtet. Die Brandenburger Kontrolleinheit hat die Federführung für das Projekt „Lebensmittelsicherheit von unverpackten Rohstoffen und Lebensmitteln in Transportfahr-

zeugen“ übernommen. Die Überwachung der Lebensmittelsicherheit in herstellenden Betrieben ist durch verschiedene Regelwerke und Standards ein fest etablierter Bestandteil der amtlichen Überwachung. Die Überwachung der Transportbedingungen ist gerade im Lebensmittelsektor häufig weniger im Fokus. Der Transport von unverpackten Lebensmitteln birgt entsprechende Risiken bei den Transportbedingungen, z. B.

- bei der Beladung und Entladung,
- bei dem technischen und hygienischen Zustand der Transportbehälter,
- durch Reinigung und Desinfektion,
- bei der Dokumentation, ihrer Validierung und Verifizierung sowie
- auf dem Gebiet der Food Defense.

Beim Transport von Lebensmitteln geht es um die Erfüllung der Hygieneanforderungen und um die Verhinderung von Kontaminationen mit Bakterien (z. B. Salmonellen), Viren, Schimmelpilzen, Allergenen oder sonstigen Rückständen sowie Fremdkörpern wie z. B. Kunststoff und Metallsplinter. Die dafür eingesetzten Spezialfahrzeuge mit Transportcontainern, Silos, Tanks, Kisten etc. müssen den technischen und hygienischen Anforderungen entsprechen und geeignet sein.

Um wettbewerbsfähig zu sein, versuchen Speditionen oft, Kosten gering zu halten. Als probate Mittel erscheinen dabei die Vermeidung von Leerfahrten durch das abwechselnde Laden von Food- und Non-Food-Ladungen sowie das Sparen bei Reinigungsqualität und -zeit.

Im Rahmen des Projektes sollten lebensmittelhygienische Aspekte der Beladeprozesse sowie der Tankfahrzeuge durch die Lebensmittelüberwachung im Fokus stehen. In einer bundesweiten Zusammenarbeit wurden Kontrollhilfen erstellt, die im Rahmen von gemeinsamen Kontrollen mit den VLÜÄ angewandt werden können. Die Kontrollen finden in Betrieben statt, die lose Ware mithilfe von Tank- und Silofahrzeugen verladen. Bisher fand eine Kontrolle in einer Mühle statt, die das Mehl mit betriebseigenen Tankfahrzeugen zu den Abnehmerinnen und Abnehmern fährt. Bundesweit fanden bereits 14 weitere Betriebskontrollen im Rahmen des Projektes statt.

Die Kontrollen für den Rechtsbereich der Textilkennzeichnung finden zentral im Zuständigkeitsbereich des LAVG statt. Neben den anlassbezogenen Tätigkeiten im Zuge von Anfragen der VLÜÄ wurde im Jahr 2023 die Aufgabe der Überwachung



Risiken beim Transport unverpackter Lebensmittel



Erfüllung der Hygieneanforderungen und Verhinderung von Kontaminationen beim Transport



Fokus des Projekts auf Beladeprozesse und Tankfahrzeuge



Kontrollen im Rahmen des Projekts



Kontrollen zur Textilkennzeichnung

▶
Textilkenn-
zeichnungsgesetz
(TextilKennzG)

▶
Kontrollen 2023

▶
Ergebnisse der
Vor-Ort-Kontrollen
2023

▶
Ergebnisse der
Online-Kontrollen
2023

der Einhaltung des Textilkennzeichnungsgesetzes (TextilKennzG) aufgenommen. Konkret werden Textilerzeugnisse dahingehend untersucht, ob die Kennzeichnung und Etikettierung im Hinblick auf die Textilfaserzusammensetzung den Anforderungen des TextilKennzG entspricht, die korrekte Bezeichnung der Textilfaser verwendet wird und die Vorschriften zur Kennzeichnung nichttextiler Bestandteile tierischen Ursprungs eingehalten werden.

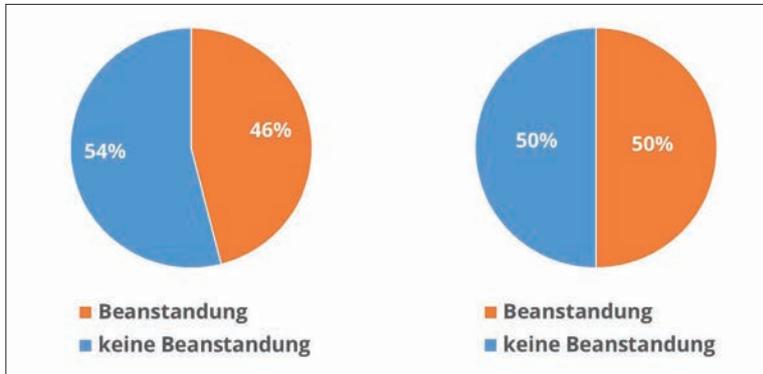
2023 fanden insgesamt 28 Vor-Ort-Kontrollen und 8 Online-Kontrollen mit zwei Schwerpunkten statt:

1. Prüfung der Kennzeichnung von Textilien auf Wochenmärkten und Weihnachtsmärkten sowie
2. Prüfung der Kennzeichnung von „Bambus-Artikeln“ im Online-Handel.

Die Marktüberwachungskontrollen wurden bei 14 Marktständen auf Wochenmärkten, bei sechs Marktständen auf Weihnachtsmärkten, bei sechs Einzelhändlerinnen und -händlern, einem Online-Händler und einem Importeur durchgeführt. Zwei Kontrollen fanden als reaktive Vorgänge aufgrund eingegangener Zollmitteilungen statt. Insgesamt wurden bei 13 (46 %) durchgeführten Kontrollen Abweichungen der geforderten Anforderungen gemäß TextilKennzV festgestellt. Bei 15 Kontrollen (54 %) wurden keine Abweichungen festgestellt.

Im Rahmen der Online-Kontrollen wurden acht Online-Shops, die Textilerzeugnisse mit einem Bambusanteil im Sortiment haben, kontrolliert. Gemäß Art. 5 i.V.m. Anh. I der Textilkennzeichnungsverordnung (TextilKennzV) dürfen nur die dort aufgelisteten Faserbezeichnungen verwendet werden. Die Bezeichnung „Bambus“ als Textilfaser ist hierbei nicht vorgesehen. Bambus dient in der Herstellung lediglich als Celluloselieferant, welcher im Herstellungsprozess als Ausgangsstoff der Viskosefaser dient. Daher ist im Einklang mit Art. 5 i.V.m. Anh. I TextilKennzV die Angabe „Viskose“ zu wählen.

Bei 50 % der Online-Kontrollen wurden Abweichungen bei der Faserbezeichnung festgestellt. Anstelle der korrekten Bezeichnung „Viskose“ wurden bei einem Online-Shop eine umschreibende Faserbezeichnung, bei zwei Online-Shops „Bambusviskose“ und bei einem Online-Shop „Bambus“ als Faserbezeichnung verwendet. Diese hohe Beanstandungsquote verdeutlicht den dringenden Bedarf der Überwachung der Textilkennzeichnung.



◀
Abbildung 2:
Beanstandungsquote
der Vor-Ort-Kontrollen
(links) und Online-
Kontrollen (rechts) im
Jahr 2023

© LAVG

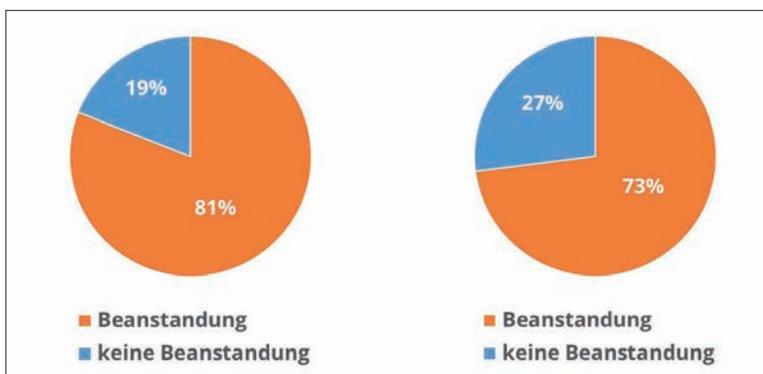
Auch für das Jahr 2024 wurden zwei Schwerpunkte festgelegt:

1. Prüfung der Kennzeichnung von Textilien bei Discount-Non-Food-Händlerinnen und -Händlern,
2. Prüfung der Kennzeichnung von Teppichen.

Von den insgesamt 76 kontrollierten Betrieben wurden 32 Betriebe mit dem Schwerpunkt Teppiche und 15 Discount-Non-Food-Händlerinnen und -Händler kontrolliert. Während der Betriebskontrollen wurden entweder mehrere Produkte oder bei kleineren Betrieben das gesamte Sortiment auf die Textilkennzeichnung überprüft. Bei den 15 kontrollierten Discount-Non-Food-Händlerinnen und -Händlern wurden bei vier Kontrollen (27 %) Mängel in der Faserbezeichnung von Textilien festgestellt. Bei 26 der 32 kontrollierten Betriebe (81 %) mit einem Teppichsortiment wurden Mängel in der Faserbezeichnung der Oberschicht von Teppichen festgestellt.

◀
Schwerpunkte der
Kontrollen 2024

◀
Ergebnisse der
Kontrollen 2024



◀
Abbildung 3:
Beanstandungsquote
der Kontrollen mit dem
Schwerpunkt Teppiche
(links) und Discount-
Non-Food-Händler-
innen und -Händler
(rechts) im Jahr 2024

© LAVG

◀
Fazit

Die Bandbreite der Spezial- bzw. Schwerpunktthemen, die im Bereich der Lebensmittelüberwachung die Kontrollierenden vor große Herausforderungen stellen, müssen künftig gemeinsam mit den kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden und der interdisziplinären Kontrolleinheit weiter

angegangen werden. Das Aufgabenfeld der interdisziplinären Kontrolleinheit erstreckt sich über ein weites Feld, welches nur mit ausreichenden personellen Ressourcen abgedeckt werden kann.

►
*Autorin:
Majella Albrecht*

►
*Funktionen und Zweck
von TRACES NT*

2.3 TRACES NT

Das TRACES NT System (Trade Control and Expert System New Technology) ist eine elektronische Plattform der Europäischen Union, die entwickelt wurde, um den Handel mit und die Bewegung von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Lebensmitteln und anderen kontrollierten Waren innerhalb der EU sowie deren Import und Export zu überwachen und zu erleichtern. Es ist eine Weiterentwicklung des ursprünglichen TRACES-Systems, das 2004 eingeführt worden war, und ersetzt dieses durch eine modernere und benutzerfreundlichere Version.

Funktionen und Zweck:

1. Überwachung und Nachverfolgung

Das TRACES NT System ermöglicht die lückenlose Überwachung und Nachverfolgung der Bewegungen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Pflanzen innerhalb der EU sowie bei Einfuhren und Ausfuhren aus und in Drittländer. Es stellt sicher, dass alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und erleichtert die Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

2. Zertifizierung und Dokumentation

Das System generiert, verarbeitet und speichert die notwendigen Gesundheits- und Veterinärzertifikate, die für den Handel und den Transport dieser Waren erforderlich sind. Diese Zertifikate bestätigen, dass die Waren den EU-Vorschriften und internationalen Standards entsprechen.

3. Integration und Zusammenarbeit

TRACES NT ist in das EU-weite Netzwerk von Behörden und Institutionen integriert, die für die Überwachung des Handels und die Kontrolle von Gesundheit und Sicherheit verantwortlich sind. Es ermöglicht eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten sowie zwischen der EU und Drittländern.

4. Schnelligkeit und Effizienz

Durch die Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen bietet TRACES NT eine schnellere und effizientere Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Vergleich zu papierbasierten

Methoden. Dies reduziert den Aufwand für Unternehmen und Behörden und trägt zur Beschleunigung des Handels bei.

5. Transparenz und Rückverfolgbarkeit

Das System trägt zur Transparenz des Handels mit sensiblen Gütern bei, indem es die Rückverfolgbarkeit aller Bewegungen und Transaktionen ermöglicht. Dies ist besonders wichtig im Falle von Gesundheitsrisiken oder Verstößen gegen Vorschriften, da es eine schnelle Identifizierung und Rückverfolgung der betroffenen Waren ermöglicht.

6. Unterstützung des Binnenmarktes

TRACES NT unterstützt die Funktionsweise des EU-Binnenmarktes, indem es die Freiheit des Warenverkehrs sicherstellt und gleichzeitig die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen schützt.

Nutzerinnen und Nutzer des Systems:

Wirtschaftsagierende: Unternehmen, die Tiere, tierische Erzeugnisse, Lebensmittel, Pflanzen oder andere kontrollierte Waren handeln oder transportieren, nutzen TRACES NT zur Erstellung und Verwaltung der erforderlichen Zertifikate und Dokumentationen.

Zollbehörden: Die Zollbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten verwenden das System, um Importe und Exporte zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die entsprechenden Waren die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten.

Veterinär- und Pflanzenschutzbehörden: Diese Behörden überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Handel und Transport von Tieren, an tierische Erzeugnisse und Pflanzen und greifen bei Bedarf ein, um Risiken für die Gesundheit zu minimieren.

Vorteile des TRACES NT Systems:

Erhöhte Effizienz: Durch die Digitalisierung werden Fehler reduziert sowie die Bearbeitungszeiten für Genehmigungen und Zertifikate verkürzt.

Bessere Rückverfolgbarkeit: Im Falle von Gesundheitskrisen oder Rückrufaktionen ermöglicht das System eine schnelle Identifizierung und Rückverfolgung der betroffenen Waren.

Erleichterter internationaler Handel: TRACES NT harmonisiert die Anforderungen und Verfahren, was den internationalen Handel mit der EU erleichtert.



Nutzerinnen und Nutzer des Systems



Vorteile des Systems

►
Umgang mit TRACES
NT in Brandenburg

►
Tabelle 1:
Nutzer/-innen von
TRACES NT in
Brandenburg

Nachhaltigkeit: Die Umstellung auf ein papierloses System trägt zu einer umweltfreundlicheren und nachhaltigeren Verwaltung bei.

TRACES NT in Brandenburg:

Für das Land Brandenburg wurden zwei Administratorinnen bzw. Administratoren für TRACES NT im LAVG benannt, die diese Aufgabe zusätzlich zu ihrer eigentlichen Tätigkeit übernehmen. Durch diese Mitarbeitenden kann der Aufgabenumfang jedoch nicht abgedeckt werden. Deshalb ist die Ausschreibung und Besetzung einer weiteren Stelle für TRACES NT beantragt. Aktuell sind 185 Behördennutzer/-innen in TRACES NT aktiv. Zusätzlich sind in der obersten Landesbehörde sechs Nutzer/-innen registriert (darunter beide Landesadministratorinnen bzw. -administratoren) und fünf Nutzer/-innen für den Flughafen BER.

Landkreis des Veterinäramtes	Postleitzahl	Ort	Anschrift	Anzahl Nutzer/-innen
Barnim	16225	Eberswalde	Heegermühler Str. 75	14
Brandenburg a.d.H.	14770	Brandenburg (Havel)	Klosterstr. 14	4
Dahme-Spreewald	15907	Lübben	Hauptstr. 51	12
Elbe-Elster	04916	Herzberg (Elster)	Nordpromenade 4a	15
Frankfurt (Oder)	15234	Frankfurt (Oder)	Göpelstr. 38	2
Havelland	14641	Nauen	Goethestr. 59-60	8
Märkisch-Oderland	15306	Seelow	Puschkinplatz 12	13
Oberhavel	16775	Gransee	Karl-Marx-Platz 1	15
Oberspreewald-Lausitz	01968	Senftenberg	Dubinaweg 1	5
Oder-Spree	15848	Beeskow	Schneeberger Weg 40	21
Ostprignitz-Ruppin	16816	Neuruppin	Virchowstr. 14-16	21
Potsdam	14467	Potsdam	Friedrich-Ebert-Str. 79/81 (Haus 20)	4
Potsdam-Mittelmark	14806	Bad Belzig	Niemöllerstr. 1	13
Prignitz	19348	Perleberg	Berliner Str. 49	8

Landkreis des Veterinär-amtes	Postleit-zahl	Ort	Anschrift	Anzahl Nutzer/-innen
Spree-Neiße	03149	Forst	Heinrich-Heine-Str. 1	8
Teltow-Fläming	14943	Lucken-walde	Am Nuthefließ 2	13
Uckermark	17291	Prenzlau	Karl-Marx-Str. 1	9

2.4 Gut gewappnet für die Aviäre Influenza – Landesübung 2023

Im Ernstfall bleibt keine Zeit für Experimente. Wenn hochinfektiöse Tierseuchen ausbrechen, müssen Mensch und Technik funktionieren. Brandenburgs Veterinärinnen und Veterinäre überprüften und aktualisierten daher im Rahmen einer vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des LAVG federführend organisierten Tierseuchenübung ihre Pläne im Praxistest. Die Mitwirkenden übten zwei Tage das Zusammenspiel von tierärztlichen und landwirtschaftlichen Fachleuten im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest.

Brandenburg ist in den letzten Jahren trotz intensiver vorbeugender Seuchenschutzmaßnahmen und Überwachungstätigkeiten nicht von gravierenden Tierseuchenausbrüchen verschont geblieben. Daher ist es wichtig, das Tierseuchenkrisenmanagement und die Abläufe der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Krisenzentren zu trainieren, um diese funktionsfähig und einsatzbereit zu halten. Tierseuchenübungen finden deshalb in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Regel einmal jährlich mit wechselnden Schwerpunkten und ergänzend dazu einmal jährlich als landesweite Übung unter Leitung des Verbraucherschutzministeriums statt.

Diese Landesübungen hatten die reibungslose Zusammenarbeit aller Veterinärbehörden des Landes bei einem Ausbruch der Geflügelpest in Geflügel haltenden Betrieben zum Ziel. Es ging schwerpunktmäßig darum, dass die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, das Landeslabor, der Tierseuchenbekämpfungsdienst, die Tierseuchenkasse und das Landeskrisenzentrum die im Tierseuchenalarm- und -bekämpfungsplan des Landes festgelegten Maßnahmen im Seuchenfall konsequent und unverzüglich umsetzen. Die Bekämpfungskonzepte wurden im Anschluss an die Übung aktualisiert und angepasst. Die Landesübung wurde durch hochkarätige Fachleute des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) unterstützt.



Autorin:

Dr. Kerstin Albrecht



regelmäßige Tierseuchenübungen zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit



Ziel der Tierseuchenübungen

▶
Abbildung 4:
Wissensvermittlung bei
der Landestierseuchen-
übung 2023

© LAVG



▶
ganzjährige Gefahr
des Auftretens der
Geflügelpest

Seit dem Jahr 2005 ist es in Europa in immer kürzeren Abständen zu Ausbrüchen hochpathogener, aviärer Influenza (HPAI), auch Geflügelpest genannt, bei Wildvögeln und in Geflügel haltenden Betrieben gekommen. Während die Ausbrüche in den ersten Jahren saisonal im Herbst und im Frühjahr auftraten, zeichnet sich mittlerweile eine ganzjährige Gefahr ab. Somit müssen die Tierhalter/-innen und die Veterinärverwaltung jederzeit mit einem Ausbruch der Geflügelpest in Geflügel haltenden Betrieben rechnen und dementsprechend vorbereitet sein.

▶
HPAIV - hochpathogene
aviäre Influenza-Viren;
LPAIV - geringpathogene
aviäre Influenza-Viren

Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel; umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering/hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. HPAIV, aber auch einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

▶
neue Genotypen

Die seit Oktober 2023 in Europa charakterisierten H5N1 HPAI-Viren der Klade 2.3.4.4.b weisen neue und unterschiedliche Genotypen auf, die vermutlich durch Reassortierung zirkulierender HPAI-Viren mit verschiedenen lokalen LPAI-Viren entstanden sind. Es ist eine erhöhte Anzahl neuer Genotypen mit einem erneuten Trend zu mehr Regionalität festzustellen.

Nach mehreren Ausbruchswellen hat das in den letzten drei Jahren andauernde und durch den Subtyp H5N1 dominierende hochpathogene AI(HPAI)-Geschehen eine neue Qualität angenommen.

▶
Seuchenausbrüche

Die Folge waren verheerende Vogelgrippe-Ausbrüche in inzwischen fast allen Teilen der Welt bei Wildvögeln, Geflügel und - seltener - bei Säugetieren wie Meeressäuger, Nerze, Füchse und Bären. Zuletzt wurden in Nordamerika auch Infektionen bei Rindern diagnostiziert.

Gab es eine Dynamik des Auftretens von HPAI insbesondere zu den Zeiten des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst, scheint das Virus inzwischen dauerhaft in Europa zu zirkulieren und so zu einer enzootischen Situation und damit zu einem ganzjährigen Infektionsrisiko für Wildvögel und Geflügel zu führen.

Im Sommer 2023 gab es in diesem Zusammenhang ein umfangreiches H5N1-Geschehen bei Flusseeschwalben und Lachmöwen in Brutkolonien verschiedener Seen in mehreren Landkreisen Brandenburgs, wodurch der Bruterfolg erheblich geschmälert wurde. Es wiederholte sich glücklicherweise nicht im Jahr 2024.

Laut Risikoeinschätzung des FLI weisen in Wildvögeln nachgewiesene Antikörper gegen Geflügelpestviren auf eine Immunität nach überstandener Infektion hin. Das könnte die Gesamtsituation für betroffene Wildvögel positiv beeinflussen, eine fortgesetzte Viruszirkulation aber unerkannt lassen. Das heißt, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Virus in den Wildvogelpopulationen zirkuliert, da die Vögel zumindest teilweise vor schweren Erkrankungen und Todesfällen geschützt sein können, aber weiterhin ein Eintragsrisiko in Geflügelhaltungen besteht, obwohl in der Region kein auffälliges Wildvogelsterben beobachtet wurde.

Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen durch Wildvögel wird vom Friedrich-Loeffler-Institut regelmäßig neu bewertet. Diese Einschätzungen werden auf der Homepage des FLI veröffentlicht und sind damit allen zugänglich.

Seit Anfang 2024 liegen in Deutschland und Europa nur wenige Meldungen zu Nachweisen von hochpathogenen H5-Viren bei gehaltenen und Wildvögeln vor. Das Eintrags- und Verbringungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Veranstaltungen mit Geflügel sollte jedoch nicht unterschätzt werden.

2023 war neben mehreren HPAI-H5N1-Ausbrüchen in Europa auch ein Putenmastbestand im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von Geflügelpest betroffen. Der Eintrag erfolgte vermutlich über Wildvögel. Ebenso infizierten sich mehrere Vögel im Tierpark Cottbus Ende Dezember 2023 über einen Kontakt mit eingeflogenen Wildenten. Mittels strengen Quarantänemaßnahmen und umfangreichen Monitoringuntersuchungen konnten fast alle (ca. 400) Vögel des Tierparks gerettet werden.

Im Rahmen eines Monitorings bei Hausgeflügel und Wildvögeln werden jährlich Stichproben auf AI untersucht. Bei Hausgeflügel gab es neben dem Geflügelpest-Ausbruch in Ostprignitz-Ruppin bei Puten keine Hinweise auf eine AI-Infektion. Im Rahmen des Wildvogelmonitorings wurde 2023 bei 107 von



Risikoeinschätzung des FLI



Risiko des Eintrags in Geflügelhaltungen wird regelmäßig bewertet und veröffentlicht



jährlich Stichproben im Rahmen eines Monitorings untersucht

384 und 2024 bei 3 von 66 untersuchten Wildvögeln HPAI H5N1 detektiert.

Im Juli 2024 wurde jedoch der Ausbruch der Geflügelpest in einem Legehennenbestand mit etwa 90.000 Tieren in der Grafschaft Bentheim (Niedersachsen) mit einem völlig neuen Virus-Subtyp H7N5 amtlich festgestellt. Das genannte Beispiel macht deutlich, dass auch weiterhin mit Fällen von aviärer Influenza zu rechnen ist. Dabei ist eine Mutation verbunden mit humanpathogenen Eigenschaften nicht auszuschließen.

Im August 2024 ereignete sich ein Geschehen bei Mastenten und -gänsen in einer Freilandhaltung in Mecklenburg-Vorpommern, in das auch ein großer Schlachthof in Brandenburg und ein Kühl-lager in Sachsen-Anhalt involviert waren, welches ein Zusammenwirken mehrerer Bundesländer unabdingbar machte.

Letztendlich muss aufgrund der Dynamik und Mutationsfreudigkeit des Erregers immer wieder mit einer Veränderung des Risikos sowie einem möglichen Eintrag in Geflügelhaltungen gerechnet werden. Eine gute Vorbereitung auf den Ernstfall ist deshalb unabdingbar.

►
Fazit

2.5 Radioaktive Altlasten in Oranienburg – eine historisch interessante Herausforderung

Bei dem Thema radioaktive Altlasten denkt man üblicherweise an die Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus der Wismut GmbH in Sachsen und Thüringen oder auch an einzelne industriell genutzte Flächen.

In Brandenburg liegt mit dem Standort Oranienburg nördlich von Berlin eine eher ungewöhnliche Situation vor. Hier liegt der Ursprung der heute vorhandenen radioaktiven Altlasten

►
Autorin:
Ulrike Haberlau

►
Abbildung 5:
Stadt Oranienburg,
Standorte der radio-
logisch relevanten
Industrieanlagen

Quelle:
BrandenburgViewer
© LAVG



zwar nur in drei ehemaligen Industrieanlagen (Auerwerke I und II, sowie Gasglühstrumpffabrik - Abbildung 5), die von den radioaktiven Verunreinigungen betroffenen Flächen befinden sich aber weit darüber hinaus auch auf Grundstücken, die nicht annähernd einen räumlichen Bezug zu den einstigen Industrieanlagen haben.

Wie kam es dazu?

Die Entstehung der radioaktiven Altlasten ist verbunden mit dem im Jahr 1885 von dem Österreicher Carl Freiherr Auer von Welsbach erfundenen Gasglühlicht, welches einen deutlichen Fortschritt in der Beleuchtungsindustrie bedeutete und weit verbreitet Anwendung fand. In Berlin wurde dieses sogenannte „Auerlicht“ bereits im Jahr 1895 als Straßenbeleuchtung eingesetzt und ist bis heute noch vereinzelt zu finden.

Der Glühkörper (Gasglühstrumpf) besteht aus Cer- und Thoriumverbindungen, die aus dem Mineral Monazitsand gewonnen wurden. Monazitsand weist einen höheren Gehalt an dem radioaktiven Element Thorium auf. Er wurde damals aus Indien und Brasilien eingeführt.

In Oranienburg begann man im Jahr 1903 in der damaligen Firma „Chemische Fabrik Germania GmbH“ mit der Herstellung der für die Gasglühstrümpfe und andere Produkte benötigten Thoriumverbindungen. Nach einer Unterbrechung durch den I. Weltkrieg wurden die Arbeiten Anfang der 20er Jahre durch die neu firmierte „Deutsche Gasglüh-Auer-Gesellschaft“ fortgesetzt (Werk I). [1], [2]

Ein zweiter Oranienburger Standort zur Gewinnung von Thoriumverbindungen befand sich mit der Firma „Berliner Gasglühlichtwerke Richard Goetschke A. G. Berlin“ seit Anfang der 1930er Jahre am Oranienburger Kanal. [3]

Im Jahr 1940 erweiterten die Auer-Werke auf Anweisung des Heereswaffenamtes ihr Produktionsspektrum. Die Auer-Gesellschaft wirkte am „Deutschen Uranprojekt“ mit. Dieses Projekt (1939 - 1945), das strengster Geheimhaltung unterlag, umfasste die Gesamtheit der während des II. Weltkrieges ausgeführten Arbeiten zur technischen Nutzbarmachung der 1938 entdeckten Kernspaltung mit dem Hauptziel der militärischen Nutzung. Das Oranienburger Auer-Werk erhielt in diesem Rahmen den Auftrag zur Gewinnung von Uranoxid (Rohstoff: Uranerz). Hierfür wurde in kurzer Zeit das Werk II am Lehnitzsee errichtet und mit der Produktion begonnen. Bereits ab 1940 lieferten die Auer-Werke eine Tonne Uranoxid im Monat. Des Weiteren wurde unter der Leitung des Physikers Nikolaus



Entwicklungs-
geschichte der
radioaktiven Altlasten
am Standort Oranien-
burg

▶
Bombenangriffe 1945

▶
Verteilung des Materials in der Umgebung in Unkenntnis der Situation

▶
Größe der belasteten Flächen

▶
Nutzung der belasteten Flächen

▶
belastete Bausubstanz

Riehl bis zum Ende des Krieges an der Herstellung von Uranmetall geforscht und dieses auch produziert, was jedoch nur mit mäßigem Erfolg gelang. [4], [5]

Zum Ende des II. Weltkrieges war Oranienburg mehrfach Ziel massiver alliierter Bombenangriffe. Dabei wurden die Betriebsstätten der Auerwerke I und II und der Gasglühstrumpffabrik vollständig zerstört. Das dort gelagerte radioaktive Material (Rohstoffe, Produktionsprodukte) wurde in der Umgebung der Industrieanlagen verteilt und durch nachfolgende Aufräumarbeiten in Unkenntnis der Materialzusammensetzung in das weitere Stadtgebiet verschleppt. [2]

Diese Geschehnisse haben eine Situation hinterlassen, die heute die Stadt Oranienburg, private Flächeneigentümerinnen und -eigentümer und nicht zuletzt das LAVG vor große Herausforderungen stellt. Die Stadt Oranienburg ist heute der bundesweit am stärksten radioaktiv belastete Ort. [6]

Was bedeutet das?

Nach aktueller, im Dezernat V4 vorliegender Kenntnis sind in Oranienburg einschließlich des Ortsteils Lehnitz ca. 200.000 m² Fläche radioaktiv belastet. Weitere ca. 220.000 m² stehen unter dem Verdacht, radioaktiv kontaminiert zu sein.

Betroffen sind dabei die Flächen der ehemaligen Auerwerke I und II, welche mittlerweile durch Wohn- und Freizeitnutzung überprägt sind, sowie die seit 1945 brachliegende Fläche der ehemaligen Gasglühstrumpffabrik. Abseits von diesen Industrieanlagen sind durch Verschleppungen im gesamten Stadtgebiet Grundstücke mit Wohnbebauung, Kita- und Schulflächen, Freizeit- und Parkanlagen, Wege, Straßen und Grundstücke mit gewerblicher Nutzung kontaminiert worden. Die Ablagetiefen der radioaktiv verunreinigten Böden betragen dabei im Mittel 2 - 3 m und lokal bis 8 m. Zur Nutzbarmachung wurden die Flächen an der Oberfläche geeignet gesichert.

Darüber hinaus sind in den letzten Jahren vier Wohn- bzw. Bürogebäude entdeckt worden, deren Bausubstanz durch einen früheren unkontrollierten Einbau von vermutlich Monazitsandresten radioaktiv belastet sind.

Radioaktiv belastet heißt, dass Böden, Versiegelungsmaterial und Bausubstanz mit den radioaktiven Stoffen Thorium-232 und Uran-238 sowie deren ebenfalls radioaktiven Zerfallsprodukten verunreinigt sind. Diese Stoffe sind in geringen Konzentrationen zwar in unserer Umwelt in Böden und Gesteinen allgegenwärtig, jedoch enthalten die in Oranienburg eingesetzten Rohstoffe Monazitsand und Uranerz sowie die in den

Industrieanlagen hergestellten Konzentrate und angefallenen Aufbereitungsrückstände deutlich höhere Konzentrationen, so dass die damit verunreinigten Flächen und Gebäude entsprechend höhere Radioaktivitätsgehalte aufweisen und bei einem unkontrollierten Umgang zu einem gesundheitlichen Risiko werden können.

Thorium-232 und Uran-238 sind Mutternuklide von radioaktiven Zerfallsreihen und haben Halbwertszeiten von 14 Milliarden bzw. 4,5 Milliarden Jahren. Das bedeutet, dass sich erst nach Ablauf dieser Zeit die Konzentration der radioaktiven Stoffe um die Hälfte reduziert hat. Mit Blick auf die radioaktive Altlastenproblematik in Oranienburg bedeutet das wiederum, dass die radioaktiven Verunreinigungen auch in absehbarer Zeit nicht durch Zerfall, also auf „natürliche Weise“, reduziert sein werden.

Was kann man tun – was wird getan?

Radioaktive Verunreinigungen bedeuten für die Grundstückseigentümer/-innen in der Regel eine Nutzungsbeschränkung, ein Investitionshindernis und auch eine Wertminderung des Grundstücks. In erster Linie werden die Betroffenen versuchen zu sanieren. Die Art und Weise der Sanierung richtet sich dabei nach der Kontaminationssituation, also der räumlichen Ausdehnung, dem Kontaminationsgrad, der Grundwasserbetroffenheit und dem Nutzungsziel. Wünschenswert ist natürlich immer eine vollständige Entfernung der Verunreinigung, was sich bei relativ kleinräumig kontaminierten Flächen auch mit einem noch akzeptablen Aufwand umsetzen lässt. In vielen Fällen aber ist diese Kleinräumigkeit nicht gegeben, so dass vor allem aus finanziellen Gründen ein Kompromiss zwischen gefahrloser Nutzung des Grundstücks und weiterbestehenden Nutzungseinschränkungen gefunden werden muss.

Für betroffene Grundstückseigentümer/-innen ist dies aber nicht das einzige Problem. Sobald auf radioaktiv kontaminierten Flächen oder auf Verdachtsflächen baulich oder im Zusammenhang mit der in Oranienburg immer noch andauernden Kampfmittelsuche eingegriffen wird, ist durch Messungen und entsprechende Maßnahmen abzusichern, dass kein radioaktiv belastetes Material unkontrolliert in die Umwelt gelangt und zu einer erhöhten Strahlenexposition für die Bevölkerung führt.

Weiterhin ist bei Bau- oder sonstigen Maßnahmen anfallendes radioaktives Material in der Regel zu entsorgen, was wiederum zu erhöhten Kosten führt. Im Mittel werden pro Jahr ca. 500 Tonnen radioaktiv belasteter Boden und Bauschutt aus gewöhnlichen Baumaßnahmen (einschließlich Kampfmittelsuchen) auf Brandenburger Deponien entsorgt. Aus den



Halbwertszeiten des
Materials



Bedeutung für die
Eigentümer/-innen
der Flächen

▶
rechtliche Grundlagen

wenigen Sanierungsvorhaben der Jahre 2023 und 2024 waren es ca. 400 Tonnen.

Den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit radioaktiven Altlasten bilden die §§ 136 ff. Strahlenschutzgesetz i. V. m. den §§ 160 ff. Strahlenschutzverordnung. Diese Regelungen sind erst im Jahr 2019 in Kraft getreten. In den Jahren zuvor bestanden keine expliziten gesetzlichen Regelungen für den Umgang mit radioaktiven Altlasten. Das Bundesbodenschutzgesetz ist für radioaktive Stoffe nicht einschlägig.

▶
Zuständigkeit des LAVG

Das LAVG ist zuständig für die Aufklärung altlastverdächtiger Flächen und hat im Zusammenhang mit der Sicherung und Sanierung bei festgestellten Altlasten aufsichtliche Zuständigkeiten. Die genannten Fachaufgaben werden im Dezernat V4 bearbeitet.

▶
Aufklärung beim Verdacht auf radioaktive Altlasten

Zur Aufklärung des Altlastverdachts erfolgt die Beauftragung von Erkundungsmessungen an das Landeslabor Berlin-Brandenburg. Die Messungen finden parallel zur Kampfmittelsuche statt. Pro Jahr erhält die Strahlenmessstelle des Landeslabors ca. 20 Messaufträge mit unterschiedlichen Auftragsvolumina. Im Durchschnitt werden so ca. 10.000 m² Fläche im Jahr auf Landeskosten abgesucht. Da die früheren Materialverschleppungen keiner Systematik folgten und weil eine Aufklärung bis in tiefere Bodenschichten mit vernünftigem Aufwand nur begleitend zur Kampfmittelsuche realisierbar ist, wird die Erkundung der Verdachtsflächen noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

In komplexen Einzelfällen werden behördlicherseits außerdem Untersuchungen zur Klärung der Situation im Zusammenhang mit einer möglicherweise zu erteilenden Sanierungsanordnung als gutachterliche Leistung beauftragt.

Des Weiteren gibt das LAVG als Träger öffentlicher Belange regelmäßig Stellungnahmen zu Bauvorhaben und bei der Bauleitplanung, zu Kampfmittelsuchmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen im Stadtgebiet ab, beantwortet Bürgeranfragen zu Grundstücken und begleitet Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen oder ordnet diese an.

▶
Planung der Erfassung aller betroffenen Flächen im „Radioaktiven Altlastenkataster“

Für die nächsten Jahre ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die sukzessive Erfassung aller relevanten Flächen im datenbankgestützten „Radioaktiven Altlastenkataster“ geplant.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist das LAVG in ständigem engen Kontakt mit den Verantwortlichen der Stadt Oranienburg, den Bodenschutz-, Naturschutz-, Wasser- und Baubehörden, dem Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie den betroffenen Flächeneigentümerinnen und -eigentümern.

Die Hoffnung, dass sich die radiologische Altlastensituation durch lückenlose Aufklärung und weitgehend vollständige Beseitigung jeglicher Kontamination in naher Zukunft gänzlich lösen lässt, ist nicht realistisch. Flächeneigentümer/-innen, Kommune und Behörden werden sich noch auf lange Zeit den Strahlenschutzaufgaben verantwortungsvoll stellen müssen. Mit praktikablen Lösungsansätzen und im Zusammenwirken aller stellt dies aber kein generelles Hindernis für eine anspruchsvolle Stadtentwicklung dar.

Ein in diesem Sinne vielversprechendes aktuelles Projekt ist die Sanierung einer hoch radioaktiv belasteten Fläche, welche durch einen privaten Investor mit dem Ziel der Wohnbebauung erschlossen wird. Die Fläche befindet sich in einer attraktiven Grünlage direkt am Gewässer. Aufgrund der hohen radioaktiven Belastung ist die Fläche vor dem Betreten Unbefugter durch Umzäunung gesichert. Der flächenhaft ausgebildete Bewuchs verhindert das Ausstauben von radioaktiven Materialien in die Umwelt.



Auf der Fläche befinden sich radioaktiv belastete Aufhaldungen und Tiefenablagerungen, die mit Baustoffen älteren Datums und müllartigen Rückständen durchsetzt sind. Die Kampfmittelfreiheit ist für die Fläche noch nicht bestätigt. Die Belastung mit Thorium, Uran und deren radioaktiven Zerfallsprodukten beträgt im sogenannten „Hot Spot“-Bereich das bis zu ca. 3000-fache, bezogen auf das Kriterium zur Einstufung von Materialien als radioaktiv im Sinne des Strahlenschutzgesetzes.

Unter gutachterlicher Begleitung wird derzeit ein Untersuchungs-/ Sanierungskonzept erstellt. Parallel finden bereits seit Anfang 2023 Grundwasseruntersuchungen statt.

Das Dezernat V4 ist verfahrensführende Behörde, arbeitet dabei eng mit der Bodenschutzbehörde zusammen und bün-

◀
Sanierung einer
hochwertigen Fläche

◀
Abbildung 6:
Eingezäunte
radioaktive
Altlastfläche
© LAVG (2018)

►
Quellen

delt alle sonstigen im Verfahren betroffenen Belange. Mit dem Vorhaben wird ermöglicht, eine der in Oranienburg am höchsten radioaktiv belasteten Flächen zu sanieren und einer gesamtgesellschaftlich dienlichen Nutzung zuzuführen. Die Sanierungsmaßnahme wird daher von der Stadt Oranienburg und unserer Behörde vollumfänglich unterstützt.

Quellenangaben:

- [1] <https://www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-2w-oertel-sg-auer-wels-bach.pdf>
- [2] BMU-2007-697: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strahlenschutz/schriftenreihe_rs697_02.pdf
- [3] Literaturrecherche LAVG/V4 im Landeshauptarchiv Potsdam
- [4] <https://de.wikipedia.org/wiki/Uranprojekt>
- [5] Günter Nagel, Atomversuche in Deutschland, Heinrich-Jung-Verlagsgesellschaft mbH 2002
- [6] <https://de.wikipedia.org/wiki/Auergesellschaft>

►
*Autorinnen:
Dezernat V5
(Namen anonym)*

►
Ziele von REF-
Projekten

2.6 REF12 - Prüfung importierter Produkte

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) initiiert, plant und evaluiert jährlich ein europaweites Vollzugsprojekt zur Chemikaliensicherheit (REACH-En-Force – REF), an dem Vollzugsbehörden aller Mitgliedsstaaten teilnehmen können und sollen. Die Ziele dieser Projekte sind stets:

- rechtliche Vorgaben stringenter und europaweit gleichzeitig durchzusetzen,
- die Vollzugspraxis der Mitgliedsstaaten und Bundesländer zu koordinieren, Best-Practice-Methoden zu identifizieren und zu teilen, den Wissensstand der Vollzugsmitarbeitenden zu verbessern und anzugleichen sowie einen inhaltlichen wie persönlichen Austausch zwischen den Mitarbeitenden der verschiedenen Behörden zu fördern,
- Schwerpunkte bei Verstößen und Nichtkonformitäten festzustellen und
- letztlich eine verbesserte Durchsetzung der Vorgaben zu erreichen.

►
Schwerpunkte des
REF12-Projektes

Der Schwerpunkt des nunmehr 12. Vollzugsprojektes war die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden bei der Überwachung von Importen. Inhaltlich sollten zum einen stoffliche Beschränkungen anhand von Unterlagen und mittels Labor-

analyse geprüft werden. Andererseits sollte überwacht werden, inwiefern die Importeure ihren Registrierungsspflichten nach der REACH-Verordnung nachkommen.

1. Stoffliche Beschränkungen

In diesem Teil des Projektes ging es darum zu erkennen, ob Gemische und Erzeugnisse Stoffe enthalten, die in der EU verboten oder beschränkt sind. Konkret handelt es sich dabei um 74 Einträge des Anhangs XVII der REACH-Verordnung, die die Herstellung, das Inverkehrbringen und/oder die Verwendung bestimmter Stoffe oder Stoffgruppen zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verbieten oder beschränken. Einige sehr bekannte Beispiele für beschränkte Stoffgruppen dieses Anhangs sind:

- bestimmte Weichmacher (Phthalate) in Plastikerzeugnissen, die endokrinschädigende Wirkungen haben, also das Hormonsystem des Menschen beeinflussen und so seine Gesundheit nachhaltig schädigen können;
- krebserzeugende, erbgutverändernde oder Fruchtbarkeitsschädigende Stoffe, wie z. B. Formaldehyd;
- Schwermetalle wie z. B. Cadmium, Nickel oder Quecksilber;
- die als „Ewigkeitschemikalien“ bekannten perfluorierten Carbonsäuren (PFCA), die aufgrund ihrer wasser-, fett- und schmutzabweisenden Eigenschaften in einer Vielzahl von Verbrauchsprodukten eingesetzt wurden.



Das LAVG hat sich an diesem Teil des Projektes beteiligt, indem gemeinsam mit den nachgeordneten Zollstellen der Hauptzollämter Frankfurt (Oder) und Potsdam geeignete, zur Abfertigung angemeldete Warensendungen ausgewählt und stichprobenartig mit Hilfe eines mobilen Röntgenfluoreszenzanalysegerätes (RFA-Gerät) untersucht worden sind. Mit dem

◀
Beispiele für
beschränkte
Stoffgruppen

◀
Abbildung 7:
links: Beispiele von
Objekten, die mit
dem RFA-Gerät auf
Schwermetalle bzw.
Weich-PVC untersucht
worden sind.
rechts: Zur Probenahme
geöffnete Laderampe
eines LKW am
Zollamt Fürstenwalde

© LAVG

▶
Wirkung von Schwermetallen im Körper

RFA-Gerät ist es möglich, schwere Elemente, wie z. B. Metalle, innerhalb von Minuten zerstörungsfrei qualitativ und quantitativ zu analysieren.

Schwermetalle reichern sich im Körper an und verdrängen dort andere, lebenswichtige Mineralstoffe, wie Calcium oder Zink. In der Folge entwickeln sich Stoffwechselstörungen, Nierenschäden oder chronische Entzündungen. Zudem sind viele Schwermetalle als krebserzeugend eingestuft. Es ist daher essentiell, dass die Verbote, die für diese Stoffe gelten, eingehalten werden.

Vor Ort wurden vor allem metallische Gegenstände und Schmuck auf ihren Gehalt an Schwermetallen geprüft. Anders als bei früheren Überwachungsaktionen wurden in diesem Jahr nur sehr wenige Verstöße festgestellt. Diese betrafen in der Regel einen überhöhten Cadmiumgehalt in (Mode-)Schmuck.

Daneben wurde das RFA-Gerät genutzt, um anhand des Chlorgehaltes von Kunststoffen Weich-PVC zu erkennen. Hintergrund ist, dass PVC in der Vergangenheit häufig mit inzwischen verbotenen Weichmachern behandelt worden war, um die biegsamen Eigenschaften zu erlangen. Weichmacher beeinflussen jedoch das Hormonsystem und können z. B. zu männlicher Unfruchtbarkeit führen. Auch stehen sie in Verdacht dazu beizutragen, dass die Pubertät bei Kindern immer häufiger verfrüht einsetzt. Bei der Überwachung zeigte sich auch hier eine positive Entwicklung. Die Inverkehrbringer beachten die Beschränkungen inzwischen weitestgehend und greifen zur Behandlung von PVC vermehrt auf alternative Substanzen zurück.

▶
Wirkung von Weichmachern im Körper

2. Registrierungs- und Zulassungspflichten

▶
Überprüfung der REACH-Registrierungs- und Zulassungspflichten

Parallel dazu wurden in einem zweiten Projektteil in einer großangelegten, bundesweiten Kampagne die REACH-Registrierungs- und Zulassungspflichten von Einführern überprüft. Dazu wurden bei der Generalzolldirektion sämtliche im Jahr 2023 an deutschen Zollstellen abgefertigten Importe von chemischen Stoffen und Gemischen abgefragt. Die erhaltenen Daten wurden sortiert nach dem Sitz der Empfängerin bzw. des Empfängers an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden der Länder weitergegeben. Die Auswertung dieser Daten für das Land Brandenburg dauerte zum Berichtszeitpunkt aktuell noch an. Fest steht aber schon jetzt, dass in dieser Liste Inverkehrbringer gefunden worden sind, die bisher noch nicht im Fokus der proaktiven oder reaktiven Überwachungstätigkeit standen und nun nach erfolgter Priorisierung systematisch kontrolliert werden. Ziel ist es festzustellen, ob alle Stoffe, von denen ein Importeur im vergangenen Jahr mindestens eine Tonne eingeführt hat, bei der ECHA registriert worden sind. Soweit darunter zulassungspflichtige Stoffe

sind, so dürfen diese nur eingeführt und verwendet werden, wenn die Importeure für die konkrete Nutzung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nachweisen konnten, dass sie die Risiken beherrschen und der Nutzen der Anwendung das verbleibende Restrisiko übersteigt.

3. Weitere Erkenntnisse der Datenauswertung

Bei einer chemikalienrechtlichen Kontrolle im vergangenen Jahr wurde aus Indien stammendes Gamma-Butyrolacton (GBL) vorgefunden, welches laut vorliegendem Sicherheitsdatenblatt von einem Alleinvertreter bei der ECHA registriert worden war. Der Stoff GBL hat vielfältige legale Einsatzmöglichkeiten in der chemischen Industrie, ist abweichend hiervon aber auch als Droge in der Partyszene bekannt. Nach Artikel 8 der REACH-Verordnung kann - im gegenseitigen Einverständnis - ein Alleinvertreter, der einen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat, für eine außerhalb sitzende Stofffabrik die Registrierung durchführen. Erst nach Registrierung des in Indien hergestellten GBL kann dieses in der maximal registrierten Menge dem europäischen Markt zur Verfügung gestellt werden. Die Recherchen in Auswertung der Kontrolle führten zu der Erkenntnis, dass der Alleinvertreter seine Pflichten nicht vollumfänglich wahrnahm. So konnten auf Anfrage weder Informationen über eingeführte Mengen und belieferte Kundinnen und Kunden vorgelegt werden, noch schien der Alleinvertreter einen realen Sitz in der EU zu haben.

Die Ergebnisse der Auswertung der Zolldaten des REF12-Projekts zeigten zudem, dass weitere Mengen des in Indien hergestellten GBL in andere deutsche Bundesländer importiert worden waren. In Summe wurde allein durch die Importe nach Deutschland die bei der ECHA registrierte Menge überschritten. So verfestigte sich der Verdacht, dass der Alleinvertreter seine Pflichten nach der REACH-Verordnung nicht erfüllte.

Die festgestellten Verstöße können unter Umständen strafrechtlich geahndet werden. Deshalb wurden sie der Staatsanwaltschaft übergeben. Da hier der begründete Verdacht besteht, dass die Importe über komplexe Wege dem illegalen Drogenmarkt zugeführt werden sollten, hat der Vorgang Konsequenzen, die weit über die Durchsetzung der chemikalienrechtlichen Pflichten hinausgehen.

4. Intensivierung der Zusammenarbeit

Während des Projektes wurde ein Austausch zwischen den Mitarbeitenden des Zolls und des LAVG initiiert und durch-



Gamma-Butyrolacton (GBL) bei einer Kontrolle entdeckt



Ergebnisse der Auswertung der Zolldaten



Übergabe der Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft

▶
Intensivierung des
Austauschs zwischen
Zoll und LAVG

geführt, um die Zusammenarbeit künftig zu intensivieren, Schnittmengen besser zu erkennen und zielgerichteter agieren zu können. Für diesen Austausch erstellte das LAVG einen Flyer für die abfertigenden Zollstellen, in welchem die wesentlichen Pflichten und Beschränkungen anschaulich erläutert werden. Der Austausch wurde von beiden Seiten als sehr hilfreich empfunden und soll fortgeführt werden.

▶
Autorin:
Lara Piske

▶
Meldepflicht der
Versuchstierzahlen
an das LAVG

2.7 Versuchstiermeldung in Brandenburg

Grundlagen der Versuchstiermeldung

Wer in Deutschland Tierversuche nach § 7 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) durchführt, muss laut Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) die Versuchstierzahlen der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres gemeldet haben. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 VersTierMeldV zur Sammlung der Daten ist das LAVG. Dabei werden dem LAVG folgende Angaben übermittelt:

- Tiere, die tatsächlich in einem Tierversuch verwendet wurden,
- Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG getötet wurden sowie
- Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet, aber nicht verwendet wurden.

▶
jährliche
Sammelmeldung der
Versuchstierzahlen
an den Bund (BfR)

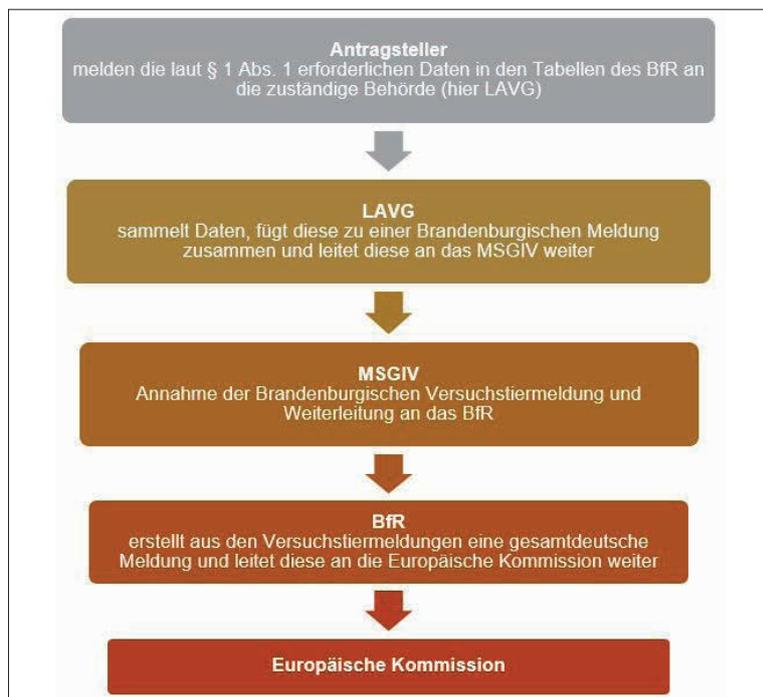
Die von den Tierversuchseinrichtungen gemeldeten Daten werden vom Dezernat V6 des LAVG gesammelt und als jährliche Sammelmeldung an die zuständige Bundesoberbehörde – das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) – übermittelt. Für diese jährliche Meldung werden vom BfR zwei Tabellen vorgegeben, die durch das LAVG zu nutzen sind.

In Tabelle 1 werden dabei die Tiere erfasst, welche nach § 7 Abs. 2 TierSchG in einem Tierversuch verwendet wurden. Neben der Anzahl der verwendeten Versuchstiere müssen in dieser Tabelle Angaben zu der Tierart, der Herkunft, dem genetischem Status, der Genotypisierungsmethode, dem Versuchszweck und der erfahrenen Belastung gemacht werden. Es wird auch erfasst, ob es sich um eine erneute Verwendung handelt, die Tiere also schon einmal in einem Tierversuch verwendet worden waren.

In Tabelle 2 werden alle Tiere gemeldet, die zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG getötet wurden, sowie alle Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet,

aber nicht verwendet wurden und auch nicht zur Entnahme von Organen und/oder Geweben getötet wurden (sogenannte „Überschusstiere“). Bis auf den Versuchszweck und die erfahrene Belastung müssen auch für diese Tiere identische Angaben zu Tabelle 1 gemacht werden. Zusätzlich muss angegeben werden, ob es sich um die Schaffung einer neuen genetisch veränderten Linie, den Erhalt einer etablierten genetisch veränderten Linie oder um eine Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG zur Entnahme von Organen und Geweben (inkl. Zweck dieser Entnahme) handelt.

Diese Tabellen werden dann bis zum 30. Juni über die zuständige oberste Landesbehörde an das BfR weitergeleitet. Das BfR erstellt aus den Meldungen aller 16 Bundesländer inklusive der Meldung der Bundeswehr eine gesamtdeutsche Meldung und übermittelt diese gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63/EU an die Europäische Kommission (Abbildung 8).



Bis zum Berichtsjahr 2021 mussten lediglich die tatsächlich verwendeten Tiere mit Anzahl, Art, eventueller erneuter Verwendung, Herkunft, genetischem Status, Verwendungszweck und erfahrener Belastung sowie Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG gemeldet werden.

Mit der Einführung der zwei genannten Tabellen im Jahr 2022 wurde die Versuchstiermeldung um die statistische Erfassung der „Überschusstiere“ ergänzt.

◀ **Abbildung 8:**
Meldekaskade zur Versuchstiermeldung

© Lara Piske, LAVG

◀ geringerer Meldeumfang bis 2021

▶
sinkende
Versuchstierzahlen
seit 2021

▶
Brandenburger
Zahlen im Jahr 2021

▶
Brandenburger
Zahlen im Jahr 2022

▶
Brandenburger
Zahlen im Jahr 2023

Entwicklung der Versuchstierzahlen

In Brandenburg sowie in Gesamtdeutschland sind die Versuchstierzahlen seit dem Berichtsjahr 2021 sinkend. Ein Rückgang in Deutschland ist vor allem bei Affen, Halbaffen, Kaninchen und Vögeln zu sehen.

Im Jahr 2021 wurden in Brandenburg 22.531 Tiere in einem Tierversuch nach § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet. 2.758 Tiere wurden zur Entnahme von Geweben und/oder Organen für wissenschaftliche Zwecke (§ 4 Abs. 3 TierSchG) getötet.

Die Summe der erstmals 2021 erfassten Zahlen zu Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet wurden, aber nicht für solche Zwecke eingesetzt, sondern aus weiteren Gründen getötet wurden, betrug 24.924. Am meisten wurden Mäuse (*Mus musculus*) verwendet, gefolgt von Fischen (andere Pisces) und Ratten (*Rattus norvegicus*). Der häufigste Versuchszweck war die translationale und angewandte Forschung, gefolgt von der Grundlagenforschung und der Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion.

Im Jahr 2022 ging die Zahl der in einem Tierversuch nach § 7 Abs. 2 verwendeten Tiere um knapp 20 % auf nunmehr 18.182 Tiere zurück. Zur Entnahme von Geweben und/oder Organen für wissenschaftliche Zwecke (§ 4 Abs. 3 TierSchG) wurden 2.648 Tiere getötet. Ebenfalls war 2022 in Bezug auf die „Überschusstiere“ in Brandenburg ein Rückgang auf 10.161 zu verzeichnen. Die Reihenfolge der Verwendungszwecke im Hinblick auf die Häufigkeiten war auch im Jahr 2022 in Brandenburg vergleichbar zum Jahr 2021, sodass hauptsächlich Tiere für die translationale und angewandte Forschung sowie die Grundlagenforschung, zu regulatorischen Zwecken und zur Routineproduktion eingesetzt wurden. Am häufigsten wurden Mäuse (*Mus musculus*), gefolgt von Ratten (*Rattus norvegicus*) sowie anderen Nagern (andere Rodentia) verwendet.

Der Abwärtstrend bei den Versuchstierzahlen setzte sich auch im Jahr 2023 fort, sodass insgesamt 14.978 Tiere in Tierversuchen nach § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet wurden. Für die Entnahme von Organen und/oder Geweben zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG wurden 2.380 Tiere verwendet. Erneut sank auch in 2023 die Zahl der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet, dann aber nicht für solche Zwecke eingesetzt, sondern aus weiteren Gründen getötet wurden. Damit wurden die „Überschusstiere“ auf 7.811 reduziert.

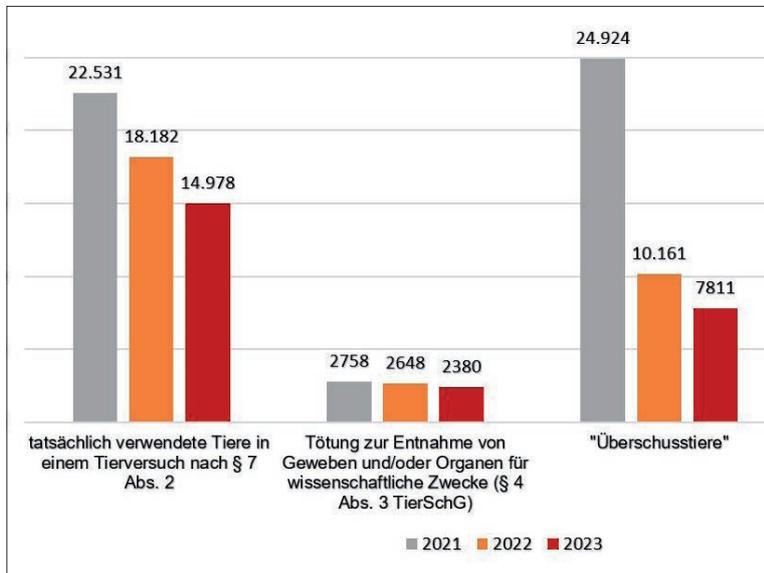


Abbildung 9:
Übersicht über die Versuchstierzahlen von 2021 - 2023

© Lara Piske, LAVG

In Abbildung 9 ist zu erkennen, dass die Zahl der im Tierversuch verwendeten Tiere von 2021 zu 2023 um rund 33,5 % sank. Auch bei der Zahl der Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG ist ein leichter Rückgang von rund 13,7 % zu verzeichnen. Bemerkenswert ist die Reduktion der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet, aber nicht für solche Zwecke eingesetzt, sondern aus weiteren Gründen getötet worden sind. Die Reduktion beträgt 68,7 %. Durch die Einführung der Erfassung der „Überschusstiere“ konnte statistisch auswertbar gezeigt werden, wie viele Tiere jährlich ohne Verwendung getötet werden. Möglicherweise kam es genau aus diesem Grund zu einem Umdenken und somit zu einer Reduzierung um fast 70 % in den Jahren 2021 bis 2023. Es bleibt somit zu hoffen, dass sich dieser Abwärtstrend auch in den nächsten Jahren fortsetzt.

Quellenangaben:

- [1] Versuchstiermeldungen Brandenburg 2021, 2022, 2023
- [2] https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2021-309160.html

2.8 Die mobile Schlachtung – Tiertransporte einsparen und regionale Wertschöpfung stärken

Der Tierschutzberatungsdienst (TSBD) wurde auf Initiative des Brandenburgischen Tierschutzplans durch einen Landtagsbeschluss eingerichtet. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Beratung von Tierhalterinnen und Tierhaltern landwirtschaftlicher Nutztiere. Die Beratung erfolgt kostenfrei für alle Nutztierarten und unabhängig vom Vollzug. Fortbildung-



Autor:
Dr. Jens Hübel



Einrichtung des TSBD

►
Schlachtstätten als
Infrastruktur

gen und Sachkundelehrgänge sind ein weiterer Schwerpunkt. Seit 2024 ist das Projekt Netzwerk Fokus Tierwohl in Brandenburg mit eingebunden. Mehr Informationen sind unter folgendem Link zu finden: <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/verbraucherschutz/tiergesundheit-tierarzneimittel-tierschutz/tierschutzberatungsdienst/>

Die Haltungsbedingungen von Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln sind unterschiedlich, aber alle Haltungsformen, die der Fleischproduktion dienen, enden letztlich mit der Schlachtung. Die Anzahl an Schlachtstätten in Brandenburg ist insgesamt rückläufig (siehe Tabelle 2). Die Schließungen betreffen vor allem Schlachtkapazitäten für Huftiere und Farmwild. Die Konzentration von Schlachtkapazitäten an einzelnen Standorten führt zu längeren Transportwegen und Mindestabnahmemengen. Die Diversität in der Haltung erfordert dagegen flexiblere Schlachtkapazitäten in Bezug auf Zeit und Ort des Schlachtens, Größe, Alter sowie Anzahl der Tiere. Regionalität und Wertschöpfung umfassen auch die Schlachtung. Tierhaltungsbetriebe mit eigenen Schlachträumen nutzen diese bevorzugt für ihre Tiere. Der Transport zum Schlachthof bedeutet für die Tiere Stress und kann in manchen Tierhaltungen, wie zum Beispiel ganzjähriger Weidehaltung, nicht durchführbar sein. Geeignete Schlachtstätten sind somit eine Grundvoraussetzung für regionale Wertschöpfungsketten und den Umbau einer Tierhaltung hin zu höheren Haltungsstufen mit Außenklima, Freilandzugang und ökologischen Bedingungen. Die mobile Schlachtung ist ein Lösungsansatz.

►
Tabelle 2:

**Anzahl Schlachthöfe
in Brandenburg
in den Jahren
2018, 2022 und 2024**

(Anmerkung: Schlachtbetriebe können eine Zulassung für mehrere Tierarten haben.)

Gruppierung	Untergrup- pierung	2018	2022	2024
Huftiere	Schwein	102	96	91
	Rind	103	99	95
	Schaf	94	88	83
	Ziege	71	65	61
	Pferd	20	19	18
Geflügel und Hasenartige	Geflügel	23	22	23
	Hasenartige	6	10	10
Farmwild	Laufvögel	29	9	8
	Farmwild	n.b.	17	16

Quelle: Zusammenstellung aus Daten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie des Landtags Brandenburg, Drucksachen 6/11876 und 6/9712.

Die Entwicklung der mobilen Schlachtung in der Gesetzgebung

Eine Schlachtung ist definiert als „die Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehr“ unter Artikel 2 Buchstabe j

der „Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung“.

In Erwägungsgrund Nr. 18 der „Verordnung (EG) NR. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs“ heißt es: „Die Struktur- und Hygienevorschriften dieser Verordnung sollten für alle Arten von Unternehmen, einschließlich kleiner Betriebe und mobiler Schlachteinheiten, gelten.“ Bis 2020 gab es keine spezifischeren Regeln für eine mobile Schlachtung als diesen Erwägungsgrund.

National wurde im Jahr 2011 für Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, die Schlachtung im Haltungsbetrieb durch Änderung von § 12 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) erlaubt. Im Jahr 2012 wurde für Schweine und Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, in der Tiererschutz-Schlachtverordnung die Möglichkeit der Betäubung auf der Weide unter Einwilligung der zuständigen Behörde eingeführt.

Mit der „Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs“ wurden erstmalig EU-weit spezifische Regeln für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb geschaffen. Seitdem ist es möglich, auf dem Herkunftsbetrieb in einem Vorgang bis zu drei Rinder (außer Bisons), sechs Schweine oder drei Pferde oder Esel zu schlachten und die toten Tiere für die sich anschließenden Bearbeitungsschritte wie das Ausnehmen und Zerlegen in einen Schlachthof zu transportieren. Aufgrund dieser Regelung wurde die nationale Ausnahme im Jahr 2024 aus dem § 12 der Tier-LMHV gestrichen.

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wurde mit der „Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier“ auf bis zu neun Schafe oder Ziegen erweitert.



gesetzliche Regelungen bis 2020



gesetzliche Regelungen ab 2021

►
teilmobile
Schlachtung

Abbildung 10 (links):
Anhänger für die
Schlachtung im
Herkunftsbetrieb mit
Schragen und Ablauf
© Jens Hübel, LAVG

►
►
Abbildung 11 (rechts):
Anhänger für die
Schlachtung im
Herkunftsbetrieb mit
automatisch einfahr-
barem Betäubungs-
stand mit Auffangwanne
© Jens Hübel, LAVG

Die Bedeutung mobil zu schlachten

Mit Ausnahme der Schlachtung im Herkunftsbetrieb macht der Gesetzgeber bisher keinen Unterschied zwischen einer stationären und einer mobilen Schlachtung. Die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmerin bzw. den Lebensmittelunternehmer sind dieselben. Eine eigenständige Definition für die mobile Schlachtung existiert bisher nicht. Weithin verbreitet ist die Bedeutung, dass das Tier mit Hilfe einer fahrbaren Anlage auf dem Haltungsbetrieb geschlachtet wird, statt es lebendig zum Schlachthof zu transportieren.

Umgangssprachlich wird dabei zwischen einer teilmobilen und einer vollmobilen Schlachtung unterschieden. Bei einer teilmobilen Schlachtung handelt es sich um die Schlachtung im Herkunftsbetrieb, wie sie in der VO (EG) Nr. 853/2004 geregelt wurde. Der gesamte Schlachtvorgang ist aufgeteilt. Der Tierhaltungsbetrieb schließt eine Vereinbarung mit einem nach VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Schlachthof. Die Betäubung erfolgt stallnah oder auf der Weide. Die Entblutung kann ebenfalls stallnah bzw. auf der Weide oder in der Transporteinheit erfolgen. Das Blut ist aufzufangen und zu entsorgen. Die Transporteinheiten, meist Hänger, sind Bestandteil der Zulassung eines oder mehrerer Schlachthöfe (Abbildungen 10 und 11). Der Transport der Tierkörper hat ohne ungerechtfertigte Verzögerungen und auf direktem Wege zum Schlachthof zu erfolgen. Das Zeitfenster für ungekühlte Transporte beträgt zwei Stunden, beginnend mit der Schlachtung des ersten Tieres, und endet mit der Ankunft im Schlachthof. Eine solche teilmobile Schlachtung bedarf der Genehmigung der Veterinärbehörde im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des tierhaltenden Betriebs in Abstimmung mit der für den Schlachthof zuständigen Behörde.



Eine vollmobile Schlachtung ermöglicht alle Arbeitsschritte in der mobilen Einheit und bedarf keines zusätzlichen Schlachthofs. Für vollmobile Einheiten fehlen bisher spezielle Regelungen, weshalb grundsätzlich dieselben Anforderungen wie an eine stationäre Schlachtstätte gelten. Die Herausforderungen sind für vollmobile Schlachteinheiten hoch. Nur wenige vollmobile Schlachteinheiten wurden bisher zugelassen (z. B. für Rinder und für Geflügel). Zulassungsfähige Lösungen müssen für viele Anforderungen erst entwickelt werden.

Die Abgabe kleiner Mengen von Geflügel und Hasentieren bedarf nicht zuvor der Schlachtung in einem zugelassenen Schlachthof. Diese Betriebe unterliegen den Anforderungen der Tier-LMHV und bedürfen einer Registrierung. Diese Verordnung ermöglicht nicht nur Schlachträume vor Ort, sondern auch die Nutzung mobiler Schlachtanhänger für Geflügel und Hasentiere auf dem Betrieb. Nach Branchenschätzungen existieren bundesweit ca. 20 bis 30 solcher Schlachtmobile für Geflügel.

Die teilmobile Schlachtung ermöglicht es, kleine Tierzahlen nach Bedarf zu schlachten, ist aber weiterhin von der Verfügbarkeit geeigneter Schlachthöfe in der Nähe zur Weiterverarbeitung insbesondere bei ungekühltem Transport abhängig und verursacht vergleichsweise hohe Kosten. Vollmobil lassen sich deutlich mehr Tiere schlachten als teilmobil. Bisher fehlt es auf dem Markt noch an zulassungsfähigen vollmobilen Schlachteinheiten.

In Brandenburg existierten vor Einführung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb in einzelnen Landkreisen Ausnahmegenehmigungen für die Schlachtung von Rindern, die ganzjährig auf der Weide gehalten werden. Mit Einführung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb hat ein Großteil dieser Betriebe umgestellt, aber auch neue Betriebe haben sich für die teilmobile Schlachtung entschieden. Am weitesten verbreitet ist die teilmobile Schlachtung von Rindern, aber auch für Schweine, Pferde und Esel besteht Interesse und die Einführung für Schafe und Ziegen wurde von vielen Betrieben lange erwartet. Für Geflügel sind mindestens ein Brandenburger Mobil (Abbildung 12) und weitere Mobile aus anderen Bundesländern im Einsatz.

Der Tierschutzberatungsdienst als Vermittler

Der Aufbau, die Förderung und der Ausbau mobiler Schlachtstätten in Brandenburg sind von Beginn an ein wichtiges Beratungs-, Schulungs- und Vernetzungsthema in der Arbeit des TSBD. In Brandenburg hat der TSBD für Wissenstransfer gesorgt und die Akzeptanz bei allen Beteiligten steigern können.

◀
vollmobile
Schlachtung

◀
Herausforderungen
an teil- und voll-
mobile Schlachtungen

◀
Situation in Branden-
burg

►
Abbildung 12:
Geflügelschlachtmobil
nach Auslieferung
durch den Hersteller-
betrieb, Einblick in
den Bereich, in dem
Betäubung, Entbluten,
Brühen und Rupfen
erfolgt

© Jens Hübel, LAVG



►
Zusammenarbeit mit
dem IFN Schönow

Der TSBD wird von Landwirtinnen und Landwirten angefragt, die sich für die mobile Schlachtung interessieren. Einladungen erfolgen, um auf Fortbildungen und Messen zur mobilen Schlachtung zu referieren, wie beispielsweise 2024 zur Winterschulung im Landkreis Oberhavel und auf dem Agra Tierwohl Forum in Leipzig.

Der TSBD hat ein Projekt für den Aufbau und die Schaffung von mobilen Schlachteinheiten für Rinder, Schweine und Geflügel am Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere Schönow e. V. (IFN Schönow) beratend begleitet. Das IFN Schönow stellt für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb seit Frühjahr 2023 einen Hänger für den Transport von Rindern und einen für den Transport von Rindern und Schweinen zur Verfügung. Seit August 2023 kann für die registrierte Schlachtung von Geflügel ein Mobil ausgeliehen werden. Mit Hilfe des IFN Schönow und dessen Geflügelschlachtmobil hat der TSBD im September 2024 im Rahmen des Sachkundelehrgangs nach § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) für Halterinnen und Halter von Masthühnern die praktische Ausbildung der Betäubung realisieren können.

Der TSBD hat verschiedene weitere Projektträger/-innen in der Planungs-, Antrags- und Umsetzungsphase beraten.

Nach 2021 und 2022 lud der TSBD am 4. Juni 2024 gemeinsam mit dem IFN Schönow, der Landestierschutzbeauftragten und

dem Netzwerk Fokus Tierwohl zur 3. Informationsveranstaltung „Mobile Schlachtung in Brandenburg“ ein (Abbildung 13).



Mit rund 200 Teilnehmenden aus Landwirtschaft, Veterinärwesen, Wissenschaft, Fleischerhandwerk, Verbänden und Firmen war die Veranstaltung, mit einem Angebot für Brandenburgerinnen und Brandenburger vor Ort und für eine bundesweite Teilnahme in einer Videokonferenz, gut besucht. Zwölf Referentinnen und Referenten präsentierten ihre Themen dem interessierten Publikum. Susanne Falanga vom LAVG stellte den Brandenburger Leitfaden zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb vor. Martina Kohl von der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim erläuterte die Antragstellung für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Dr. Claudia Zernick vom IFN Schönow berichtete über Pilotprojekte für regionale Lösungen ihres Instituts. Manuel Pundt und Maik Ulrich von der Gut Kerkow Fleischmanufaktur GmbH berichteten von ihren Erfahrungen mit dem Geflügelschlachtmobil, welches sie sich vom IFN Schönow ausleihen. Dr. Claudia Zernick stellte in ihrem zweiten Vortrag zwei Hänger für die teilmobile Schlachtung vor, die ebenfalls über das IFN Schönow ausleihbar sind. Alle Teilnehmenden wurden anschließend von Dr. Claudia Zernick und Lea Trampenau vom ISS (Innovative Schlachtsysteme) virtuell zu den drei mobilen Einheiten mitgenommen, bevor die Präsenzteilnehmenden sich selbst ein Bild machen konnten. Ruven Hener vom Gut Temmen gab Hinweise zum Weideschuss. Martin Stock, Geschäftsführer der Fleischerinnung Brandenburg-Mitte, berichtete von der aktuellen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation im Schlachtgewerbe. Den Abschluss bildete die Vorstellung von vier Forschungsprojekten: ein in der Entwicklung befindliches Projekt zur vollmo-



Abbildung 13:

3. Informationsveranstaltung „Mobile Schlachtung in Brandenburg“ vor Ort am IFN Schönow

© Dr. Anja Peters,
IFN Schönow



Themen der Informationsveranstaltung



bilen Rinderschlachtung (Klinik für Klauentiere, Universität Leipzig); ein ebenfalls in der Entwicklung befindliches Projekt zum Schlachtmobil für Schweine (Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg); das Projekt „Hofnahe Schlachtung im Dialog“ (Institut für Lebensmittelhygiene, Universität Leipzig) und ein Projekt für ein Schlachtmobil für Pferde (IFN Schönow).

2.9 Die neuen Leistungen der Tierseuchenkasse Brandenburg 2023 - 2024

▶
Autorinnen:
*Kerstin Wacker,
Elke Müller*

Nach Inkrafttreten der neuen Beihilfeverordnung der Europäischen Kommission (EU) 2022/2472 zum 01.01.2023 wurden im Brandenburger Erlass des MSGIV zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit, Verfahren teilweise neu geregelt und neue Leistungen aufgenommen.

Grundlegende Sachverhalte wie die Beihilfeadressatinnen und -adressaten (Kleinstunternehmer/-innen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit aktivem Tätigkeitsbereich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse) wurden entsprechend der EU-Verordnung beibehalten.

▶
bestimmte Beihilfen
bleiben von der
Anmeldepflicht
freigestellt

Von der Anmeldepflicht freigestellt bleiben auch weiterhin die nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 14 Buchstabe b sowie nach Artikel 26 der Verordnung bezeichneten Beihilfen. Dies betrifft zum einen die Beihilfen für Kennzeichnungsmittel der Tiere, sofern bei diesen ein Anreizeffekt gegeben ist, und zum anderen die Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. Diese Tierseuchen müssen jedoch sowohl nach Artikel 5 Abs. 1 des europäischen Tiergesundheitsrechts (Liste der Tierseuchen) als auch in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Zoonosen und Zoonoseerreger aufgeführt sein.

▶
Neuregelung der
Anmeldeschwelle

Neu geregelt wurde jedoch die Höhe der Anmeldeschwelle zur Meldepflicht an die Beihilfentransparenzdatenbank oder an eine nationale oder regionale zentrale Beihilfwebseite. Diese auch für Einzelbeihilfen geltende Schwelle wurde ab dem 1. Januar 2023 von vorher 60.000 € auf 10.000 € gesenkt.

▶
Möglichkeit der Bei-
hilfe als Direktzahlung

Positiv geändert hat sich die Möglichkeit der Ausreichung einer Beihilfe als Direktzahlung an die Tierhalter/-innen. Dies betrifft nach der neuen EU-Verordnung insbesondere die Beihilfen für Impfungen zum Schutz und zur Verhinderung

der Weiterverbreitung von Tierseuchen. Beibehalten wurden Direktzahlungen für Merzungsbeihilfen und Beihilfen für die Reinigung und Desinfektion sowie Entwesung nach Tierseuchenausbrüchen wie Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und afrikanische Schweinepest, Geflügelpest und Newcastle Disease. Alle hier nicht benannten Beihilfen sind nach wie vor nur an die Dienstleistenden der Maßnahmen auszahlbar.

Maßnahmen, die den vorgenannten grundlegenden europäischen Bedingungen entsprechen und im Land Brandenburg nach Diskussion und Beschlussfassung durch den Beirat der Tierseuchenkasse nach tiergesundheitlicher Notwendigkeit festgelegt wurden, werden in den Beihilfeerlass der zuständigen obersten Landesbehörde aufgenommen. Den Tierhaltern gewährt werden können diese dann nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag sowie der fristgerechten Zahlung der entsprechend der Beitragsverordnung festgesetzten Beiträge zur Tierseuchenkasse. Für Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.

Neben den langjährig bewährten Beihilfen wie Blutprobenentnahmen und Laboruntersuchungen für planmäßige Früherkennungs-, Monitorings- und Bekämpfungsmaßnahmen wurden weitere Maßnahmen zur Prävention und zur Verbesserung der Tiergesundheit aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Impfungen gegen das West-Nil-Virus (WNV) bei Pferden, gegen die Coxiellose bei Rindern, Schafen und Ziegen sowie gegen die Blauzungenkrankheit.

Das **West-Nil-Virus**, übertragen durch blutsaugende Stechmücken, ist eine anzeigepflichtige Tierseuche mit zoonotischem Charakter. Es wurde erstmals 2018 im Süden Brandenburgs bei zwei Pferden nachgewiesen. Seitdem breitet sich die Infektion stetig weiter aus. Als Hauptverbreitungsgebiet gelten Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin. Aber auch andere Bundesländer verzeichnen zunehmend Nachweise. Die wichtigsten Wirte sind Vögel. Pferd und Mensch können als Fehlwirte infiziert werden und mitunter erkranken. Pferde zeigen aktuell in 8 % der Fälle neuroinvasive Formen.

Für Pferde stehen in Deutschland drei zugelassene Impfstoffe zur Verfügung. Aufgrund der Häufung der Nachweise gewährt die Tierseuchenkasse seit 01.07.2023 eine Beihilfe zur Impfung inklusive Impfstoff in Höhe von 25 € je Impfung je Tier. Damit werden sowohl die Grundimmunisierung als auch die jährliche Boosterung bezuschusst, mit dem Ziel, die Pferdepopulation vor schweren Verlaufsformen zu schützen. Bei einer



Voraussetzungen für den Beihilfeerhalt



neue Beihilfen



West-Nil-Virus-Infektion auch bei Pferden und Menschen

►
Tabelle 3:
Beihilfen für die West-
Nil-Virus-Impfung der
Pferde

angezeigten Tötung bzw. bei Versterben eines Tieres infolge schwerer Symptomatik nach WNV-Infektion kann keine Entschädigung nach § 15 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) für den Verlust des Tieres gezahlt werden.

Für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 24.10.2024 wurden Beihilfen für die West-Nil-Impfung der Pferde wie folgt ausgereicht:

Pferde	
Anzahl der Anträge	655
Anzahl der Tierhalter/-innen	517
Anzahl der Impfungen	1.309
Beihilfekosten in Euro	32.575

►
Coxiellrose (Q-Fieber)
ist eine Zoonose

Die **Coxiellrose** bei Rindern, Schafen und Ziegen ist ebenso eine Zoonose und wird ausgelöst durch Infektion mit dem Bakterium *Coxiella burnetii*. Erkrankungen beim Menschen werden als Q-Fieber bezeichnet. Sowohl beim Tier als auch beim Menschen ist der Nachweis meldepflichtig.

Kleinste Mengen des Bakteriums reichen, um eine Infektion auszulösen. Da der Erreger sporenlähnliche Dauerformen bildet, ist die Überlebensfähigkeit in der Umwelt sehr hoch, teilweise über Jahre. Verschiedene Vektoren und auch Wind spielen bei der Verbreitung eine entscheidende Rolle. Erkrankt werden Coxielleninfektionen nur bei Auftreten reproduktionsbezogener Störungen, insbesondere bei Rindern. Ein Impfstoff ist für Rinder, Schafe und Ziegen in Deutschland zugelassen.

Infektionen beim Menschen bleiben ebenso oft symptomlos oder zeigen nur leichte Krankheitssymptome grippeähnlicher Art. Schwerere Verlaufsformen können jedoch auftreten und mitunter auch zur Chronizität führen. Infektionen in der Schwangerschaft tragen ein besonders hohes Risiko für schwerwiegende Komplikationen.

►
Programm zur
Bekämpfung der
Coxiellrose in
Brandenburg

Daraus folgt die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Senkung der Erregerausscheidung in infizierten Beständen zu ergreifen, um die Infektionsgefährdung des Menschen zu minimieren. Im Land Brandenburg wurde dazu ein Programm (Richtlinie) für die Tierhaltenden von Rindern, Schafen und Ziegen zur Bekämpfung der Coxiellrose etabliert, welches zum 01.01.2024 per Erlass in Kraft trat.

Daran können Tierhalterinnen und Tierhalter unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung eines betriebsspezifischen Bekämpfungsplanes teilnehmen. Finanzielle

Unterstützung erhalten teilnehmende Betriebe durch die Tierseuchenkasse in Form von Beihilfen. Übernommen werden die Nettokosten für die nach dem Programm anfallenden Abklärungsuntersuchungen von Blut und Abortmaterial im Landeslabor Berlin-Brandenburg. Darüber hinaus wird ein Kostenzuschuss für die Impfung inklusive Impfstoff, sofern die Maßnahme amtstierärztlich bestätigt wurde, grundsätzlich für drei bis maximal fünf Jahre gewährt. Der Zuschuss zur Impfung wird dem Tierhaltenden nach Einreichung des Antrages direkt ausgezahlt.

Für den Zeitraum 01.01.2024 bis 24.10.2024 wurden Beihilfen für Abortabklärungen wie folgt ausgereicht (Impfbeitilfen nicht berücksichtigt):

Rinder	
Anzahl Anträge	20
Anzahl Tierhalter/-innen	11
Anzahl Untersuchungen (Fetus, Tupfer)	23
Beihilfekosten in Euro	3.063
Schafe	
Anzahl Anträge	2
Anzahl Tierhalter/-innen	2
Anzahl Untersuchungen (Fetus, Tupfer)	2
Beihilfekosten in Euro	481

Die **Blauzungenkrankheit**, eine virusbedingte, nach deutschem Recht anzeigepflichtige, für den Menschen aber ungefährliche Tierseuche, wurde erstmals am 12.10.2023 in Deutschland festgestellt. Der bisher noch nicht in Nord- und Mitteleuropa aufgetretene Serotyp 3 verursachte besonders bei Schafen schwerste klinische Erkrankungen und eine hohe Todesfallrate. Rinder erkrankten moderater, aber mit erheblichem Milchrückgang. Todesfälle, insbesondere bei Tieren älter als zwei Jahre, waren auch hier zu verzeichnen. Die Übertragung des Virus erfolgt durch Gnitzen. Als einzig wirksame Schutzmaßnahme vor den schweren Erkrankungen gilt die Impfung. Ein Impfstoff ist jedoch für diesen Serotyp nicht verfügbar.

Mittlerweile hat sich die Seuche rasant über das gesamte Bundesgebiet verbreitet, so dass der Status „Frei von Blauzungenkrankheit“ für Deutschland seit August 2024 aufgehoben worden ist. In Brandenburg traten die ersten Fälle im August diesen Jahres auf. Zum Berichtszeitpunkt sind 144 Fälle gemeldet.



*Tabelle 4:
Beihilfen für Abort-
abklärungen im Labor*



Blauzungenkrankheit
mit schwersten
Symptomen bei
Schafen



Ausbreitung in
Deutschland und
Brandenburg

▶
bisher keine zugelassenen Impfstoffe am Markt verfügbar

▶
Tabelle 5:
Beihilfen für die
Blauzungen-Impfung

▶
Verjährung der Ansprüche

Derzeit sind noch keine zugelassenen Impfstoffe am Markt verfügbar. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat aber per Eilverordnung vom 06.06.2024 die unmittelbare Anwendung von drei Impfstoffen gegen BTV3 für die Dauer von sechs Monaten gestattet.

Die Tierseuchenkasse zahlt für die Impfung inklusive Impfstoff bei Rindern, Schafen und Ziegen einen nach Tierart und Impfstofftyp gestaffelten Zuschuss und übernimmt die Bestandsgebühr.

Die Tabelle 5 zeigt den Umfang der vom 06.06.2024 bis 24.10.2024 in der Tierseuchenkasse eingegangenen Anträge sowie die bisherigen Kostenerstattungen für die Blauzungenimpfung an die Tierhaltenden (keine Unterteilung nach Erst- und Zweitimpfung):

Rinder	
Anzahl Anträge	214
Anzahl Tierhalter/-innen	123
Anzahl Impfungen	63.575
Beihilfekosten in Euro	214.213
Schafe	
Anzahl Anträge	284
Anzahl Tierhalter/-innen	209
Anzahl Impfungen	35.058
Beihilfekosten in Euro	99.358
Ziegen	
Anzahl Anträge	72
Anzahl Tierhalter/-innen	52
Anzahl Impfungen	1.076
Beihilfekosten in Euro	4.347 €
Gesamtbeihilfekosten BTV in Euro	317.918

Zu beachten ist, dass Ansprüche auf Beihilfezahlungen nach einem Jahr verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Tierseuchenkasse: <https://tsk-bb.de/>

Die Abteilung Gesundheit stellt sich vor



4.689
Berufserlaubnisse und
Approbationen erteilt



153.500
Infektionsmeldungen
verarbeitet



73
Apothekenbetriebs-
erlaubnisse erteilt



204
Inspektionen bei Medizin-
produktebetreibern



36
Begehungen im MRV und in
psychiatrischen Fachkliniken



2.395
Prüflinge in 13 Gesund-
heitsfachberufen betreut

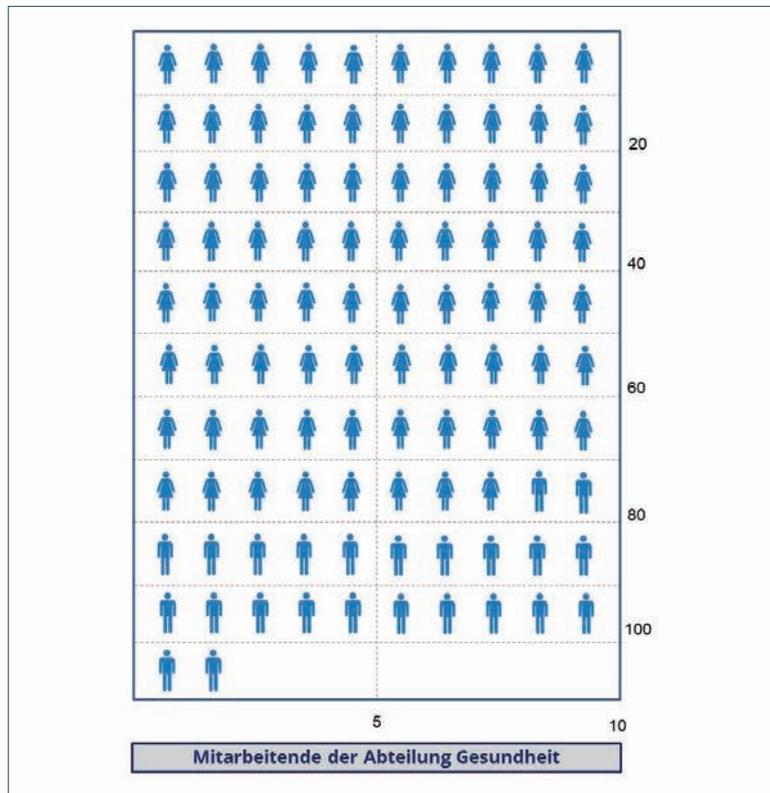
◀ Die Abteilung
Gesundheit wird von
Frau Isabel Gerberich
geleitet.
Tel.: 0331 8683-800

◀ Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2023 und 2024,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:
© HNFOTO - stock.adobe.com
© Gorodenkoff - stock.adobe.com
© nmann77 - stock.adobe.com
© Ralf Kalytta - stock.adobe.com
© lhphotos - stock.adobe.com
© HNFOTO - stock.adobe.com

▶
Die Abteilung
Gesundheit hatte
im Dezember 2024
102 Mitarbeitende
(davon 78 weibliche
und 24 männliche).

© LAVG



3.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Gesundheit nimmt Aufgaben der Oberen Landesbehörde in Belangen der Gesundheit wahr und ist der obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) unterstellt, welches die Fachaufsicht wahrnimmt. Dabei führen die Mitarbeitenden der Abteilung Gesundheit Überwachungs-, Genehmigungs- und Vollzugsaufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, aber auch Beratungsaufgaben aus und tragen maßgeblich zum Schutz der Bevölkerung bei.

Die Abteilung Gesundheit ist in sechs Dezernate gegliedert:

Dezernat G1 – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen / Approbations- und Erlaubnisverfahren / Schulaufsicht

Dezernat G2 – Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz und Gesundheitsberichterstattung

Dezernat G3 - Apotheken und Arzneimittel

Dezernat G4 – Medizinprodukte- und Laborüberwachung

Dezernat G5 – Aufsicht Maßregelvollzug, Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Dezernat G6 – Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Die Dezernate üben vornehmlich hoheitliche Überwachungs-aufgaben aus. Es wird aber auch die fachliche Beratung anderer Behörden, insbesondere der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte, sowie der Politik übernommen. Daneben werden durch die Abteilung Gesundheit auch zahlreiche Berichte im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung in Brandenburg veröffentlicht, deren Daten zuvor wissenschaftlich verarbeitet wurden.

Die Überwachungsaufgaben sind dabei vielfältig:

- Aufsicht über die Schulen in Brandenburg, an denen Gesundheitsfachberufe ausgebildet werden,
- Aufsicht über Laboratorien, die mit Krankheitserregern gemäß Infektionsschutzgesetz arbeiten,
- Aufsicht über Unternehmen, die Arzneimittel herstellen, vertreiben oder klinische Prüfungen mit Arzneimitteln durchführen oder Großhandel mit Arzneimitteln betreiben,



Die Abteilung Gesundheit untergliedert sich in sechs Dezernate.



Die Aufgaben der Abteilung Gesundheit

▶
Weitere Aufgaben der
Abteilung Gesundheit

- Aufsicht über die Apotheken im Land Brandenburg (Öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken),
- Aufsicht über ärztliche Personen, die Betäubungsmittel verschreiben,
- Aufsicht über Unternehmen, die Medizinprodukte herstellen und vertreiben,
- Aufsicht über Einrichtungen, die Medizinprodukte betreiben und aufbereiten (z. B. Arztpraxen der verschiedenen Fachrichtungen),
- Fachaufsicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs (MRV),
- Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung (ö.-r. U.) in psychiatrischen Fachkliniken.

Weitere Aufgaben sind:

- Unterhaltung des Landesprüfungsamtes für akademische Heilberufe (wie Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Zahnärztinnen und Zahnärzte),
- Unterhaltung des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsfachberufe (u. a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Logopädin und Logopäde, Pharmazeutisch-technische Angestellte, medizinische Bademeister/-innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Rettungssanitäter/-innen),
- Anerkennung von ausländischen Ausbildungen in den akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen,
- Koordination der landesweiten Versorgung der Gesundheitsämter mit Impfstoffen,
- Koordination des landesweiten Managements der Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U6, U7, U8, U9, J1),
- Management der Daten der meldepflichtigen Infektionskrankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
- Unterstützung der Gesundheitsämter in fachlichen Belangen (z. B. Infektionsschutz, Hygiene) sowie
- Anerkennung der Sachkenntnis für Pharmaberater/-innen.

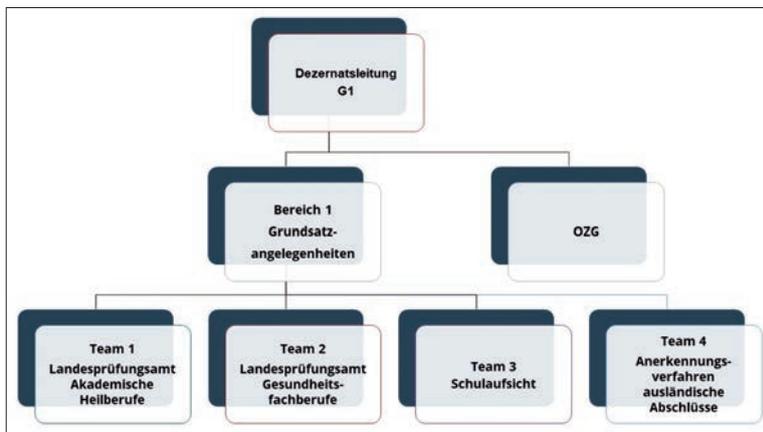
3.2 G1 und G6 - Neustrukturierung und Optimierung der Dezernate und ihrer Aufgaben

Strukturierung des Dezernats G1 „Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, Anerkennungsverfahren und Schulaufsicht“ vor dem 01.04.2024

Das Dezernat G1 wurde bis zur Neustrukturierung im Wesentlichen in fünf Einheiten (1 Bereich und 4 Teams) aufgeteilt:

- Bereich 1: Grundsatzangelegenheiten
- Team 1: Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe
- Team 2: Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe
- Team 3: Schulaufsicht
- Team 4: Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse

Dem Dezernat G1 sollten nach erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahren **38 Mitarbeitende** angehören.



Neustrukturierung des Dezernats G1 am 01.04.2024

Mit Hausverfügung vom 27.03.2024 wurde das Dezernat G1 „Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, Anerkennungsverfahren und Schulaufsicht“ mit Wirkung vom 01.04.2024 zum Zwecke der Prozessoptimierung aufgeteilt.

Es entstanden die folgenden zwei Dezernate:

- **Dezernat G1:** Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen / Approbations- und Erlaubniswesen / Schulaufsicht
- **Dezernat G6:** Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe



Autorinnen:
Andrea Mokros,
Janine Labinski



Abbildung 14:
Struktur des
Dezernats G1 vor der
Umstrukturierung

© LAVG



Neustrukturierung
2024

Das neue Dezernat
G6

Tabelle 6:
Heilberufe und Ge-
sundheitsfachberufe

Das neue Dezernat
G1

Das **Dezernat G6** wurde im Wesentlichen aus den bisherigen Teams 1 und 2 des vorigen Dezernats G1 gebildet.

Die Mitarbeitenden sind unter anderem zuständig für die Organisation und Durchführung der **staatlichen Prüfungen** in nachfolgenden fünf akademischen Heilberufen und 18 Gesundheitsfachberufen, wobei sowohl die berufsrechtliche Genehmigung der jeweiligen Studiengänge bzw. die Anerkennung der jeweiligen Schule für Gesundheitsfachberufe als auch die Approbations- und Erlaubniserteilung bei dem neuen Dezernat G1 verblieb.

Akademische Heilberufe	Gesundheitsfachberufe
Ärztin und Arzt	Altenpfleger/-in
Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeut/-in	Altenpflegehelfer/-in
Psychologische/-r Psychotherapeut/-in	Anästhesietechnische/-r Assistent/-in
Psychotherapeut/-in	Ergotherapeut/-in
Zahnärztin und Zahnarzt	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
	Hebammen/ Entbindungspfleger
	Logopädin und Logopäde
	Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in
	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in
	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in
	Medizinische/-r Technologin bzw. Tech- nologe für Laboratoriumsanalytik oder für Radiologie
	Notfallsanitäter/-in
	Operationstechnische/-r Assistent/-in
	Pflegefachfrau/ Pflegefachmann
	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in
	Physiotherapeut/-in

Das neue **Dezernat G1** wurde in drei Einheiten gegliedert:
Sachgebiet „Fachkräfte Akademische Heilberufe und Ge-
sundheitsfachberufe“, bestehend aus

- Team 1: Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Team 2: Erlaubnis- und Approbationswesen

Sachgebiet „Ausbildungsstätten Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“

Bereich „Grundsatzangelegenheiten“

Das Dezernat G1 besteht gegenwärtig aus 20 Mitarbeitenden und einer Dezernatsleitung.

- **Sachgebiet „Fachkräfte Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“**

Team 1: Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden gehört die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in den bereits genannten fünf akademischen Heilberufen und 18 Gesundheitsfachberufen (siehe Tabelle 6) sowie in **weiteren** zwei akademischen Heilberufen und sechs Gesundheitsfachberufen.

Akademische Heilberufe	Gesundheitsfachberufe
Apotheker/-in	Diätassistent/-in
Tierärztin und Tierarzt	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik
	Medizinische/-r Technologin/ Technologe für Funktionsdiagnostik
	Medizinische/-r Technologin/ Technologe für Veterinärmedizin
	Podologin und Podologe
	Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in

Team 2: Erlaubnis- und Approbationswesen

Das Team 2 erteilt die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung oder über die jeweilige Approbation nach erfolgreich absolvierter inländischer Ausbildung bzw. Studium oder nach Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation.

Digitale Transformation

Mitte 2023 konnte das OZG-Pilotprojekt „Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen – Arzt/Ärztin“ erfolgreich abgeschlossen werden. Im weiteren Verlauf des Jahres folgten die Antragsstrecken für die Berufe Zahnarzt/ Zahnärztin und Apotheker/Apothekerin, Tierarzt/Tierärztin sowie für die Gesundheitsfachberufe Pflegefachmann/Pflegefachfrau, Physiotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Veterinärmedizinisch technische/-r Assistent/-in, Altenpfleger/-in, Diätassistent/-in, Ergotherapeut/-in, Gesundheits- und



*Tabelle 7:
Weitere Heilberufe und
Gesundheitsfachberufe*

Kinderkrankenpfleger/-in, Logopäde/Logopädin, Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in, Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in, Notfallsanitäter/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik, Hebamme, Operationstechnische/-r Assistent/-in, Anästhesietechnische/-r Assistent/-in sowie die Berufe in der medizinischen Technologie.

- **Sachgebiet „Ausbildungsstätten Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“**

Die Aufgaben des Sachgebietes reichen von der berufsrechtlichen Genehmigung eines Studiengangs oder der Anerkennung der Schulen für Gesundheitsfachberufe (Neugründung) entsprechend der einschlägigen Berufsgesetze, der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsverordnungen und der Gesundheitsberufeschulverordnung des Landes Brandenburg sowie der Aufsicht über die bestehenden Schulen (z. B. durch Inspektionstätigkeiten) bis hin zur Mitwirkung an Evaluierungsprozessen und Begleitung von Modellvorhaben.

- **Bereich „Grundsatzangelegenheiten“**

Dieser Bereich des Dezernats G1 bearbeitet, neben weiteren Aufgaben, die Widerspruchs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Sachgebiete und führt die berufsrechtlichen Verfahren, z. B. beim Vorliegen manifester Suchterkrankungen oder erheblichen Straftaten einzelner Berufsangehöriger.

Das **Dezernat G6** als „Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“ wurde in 3 Bereiche gegliedert:

Bereich Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe

Bereich Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe

Bereich Grundsatzangelegenheiten

Das Dezernat G6 besteht gegenwärtig aus 16 Mitarbeitenden und einer Dezernatsleitung.

- **Bereich „Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe“**

Zu den Aufgaben dieses Bereichs gehören insbesondere die Angelegenheiten des Studiums der Humanmedizin, der Psychotherapie (nach altem und neuem Recht) sowie der Zahnmedizin an drei Hochschulen bzw. Universitäten im Land

Brandenburg – der Medizinischen Hochschule Theodor Fontane (MHB) mit Standorten in Neuruppin und Brandenburg an der Havel, der Health and Medical University (HMU) in Potsdam sowie der Universität Potsdam. Ab 2026 wird als weitere Hochschule die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) in Cottbus mit einem Studiengang Humanmedizin hinzukommen.

- **Bereich „Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe“**

Zu den Aufgaben dieses Bereiches gehören insbesondere die Angelegenheiten der Ausbildungen in 18 Gesundheitsfachberufen sowie akademisierten Gesundheitsfachberufen in den Studiengängen Pflegewissenschaften, Hebammenwissenschaften und Therapiewissenschaften (Physiotherapie).

- **Bereich „Grundsatzangelegenheiten“**

Dieser Bereich übernimmt, neben weiteren Aufgaben, die Widerspruchs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

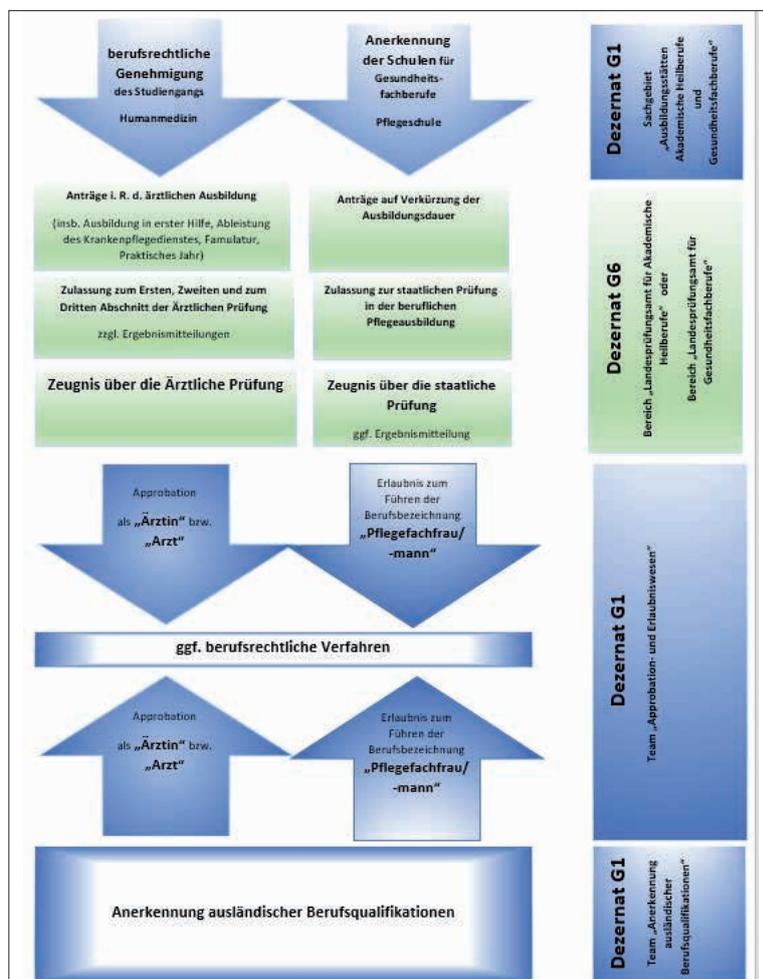


Abbildung 15:

Verzahnung der Dezerate G1 und G6 am Beispiel der ärztlichen Approbation und der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“

© LAVG

►
Autorin:
Dr. Simona Menardo

►
Themenspektrum des
umweltbezogenen
Gesundheitsschutzes

►
Zusammenarbeit mit
anderen Fachleuten

3.3 Themen und Aktivitäten des Fachgebietes „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“

Seit April 2022 wurde das Team des Sachgebiets „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ (UGS) um eine neue Dezernentin und einen neuen Dezernenten erweitert. Dadurch vergrößerte sich die Bandbreite der Kompetenzen, der Themen und der Aktivitäten.

Das Team UGS befasst sich mit allen Umweltfaktoren, die einen Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben können, und unterstützt die Gesundheitsämter sowie die oberste Landesbehörde mit den entsprechenden fachlichen Expertisen. Es beschäftigt sich mit einem breiten Spektrum von Aspekten des Bevölkerungsschutzes:

- Bewertung möglicher Risiken, die von bestimmten Umweltnoxen ausgehen,
- Festlegung von Präventionsmaßnahmen,
- Ausarbeitung spezifischer Empfehlungen für die Bevölkerung im Falle eines tatsächlichen Gesundheitsrisikos sowie
- Bewertung von potentiellen negativen Einflüssen auf die Gesundheit bei Planungsverfahren.

Beim Auftreten neuer, potenziell gesundheitsgefährdender Umweltfaktoren nimmt das Team UGS eine Risikobewertung auf der Grundlage bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Studien zu diesem Thema vor.

Da das Themenspektrum sehr breit gefächert ist, arbeitet das Team UGS eng mit den anderen Teams des Dezernats G2 sowie mit den Abteilungen Verbraucherschutz und Arbeitsschutz zusammen. Auch mit öffentlichen Einrichtungen des Umweltsektors besteht eine Kooperation, da viele Schnittmengen zwischen den Bereichen Gesundheit und Umwelt bestehen.

Um einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Gesundheitsämtern zu gewährleisten und diese über die aktuellen Themen auf dem Laufenden zu halten, organisiert das Team UGS zweimal im Jahr die „UGS-Fachkreissitzungen“. In diesen Sitzungen wird über aktuelle Themen durch Impulsvorträge von externen Expertinnen und Experten informiert.

In Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern werden weitere spezifische Workshops organisiert, um beispielsweise Muster für die Erstellung fachlicher Stellungnahmen oder für

die Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Rahmen von spezifischen Maßnahmen zu erarbeiten.

Die fachlichen Themen, mit denen das Team UGS sich regelmäßig befasst, sind in Tabelle 8 dargestellt. Diese Themen unterliegen allerdings stetigen Änderungen, sodass jederzeit neue Themen hinzukommen können. Je nachdem, was gerade politisch, gesellschaftlich und medial in den Fokus rückt.

Themen/Noxen	Mögliche gesundheitliche Auswirkungen
Lufthygiene	
- Feinstaub - Ultrafeinpartikel - Luftschadstoffe	- Atemwegserkrankungen - Herz-Kreislaufsystem-Erkrankungen - Stoffwechsel-Erkrankungen (z. B. Diabetes Mellitus Typ 2) - Erkrankungen des Nervensystems (z. B. Demenz)
- Asbest	- Atemwegserkrankungen
Chemische Noxen	
- PFAS - PFOS - Bisphenol A - Schwermetalle - Pflanzenschutzmittel	- toxische Reaktionen - Erkrankungen können alle Organe betreffen, auch mit sehr schweren Symptomen
Biologische Noxen	
- Pflanzen - Allergene - Arthropoden (Mücken, Spinnen, Zecken) - Nagetiere (Ratten) - Pilze (Schimmel) - Bakterien (blaue Algen)	- allergische Symptome • Rhinitis • Konjunktivitis • Husten • Atemnot • Schlafstörungen • Hautausschläge - toxische Reaktionen • Kopfschmerzen und Müdigkeit • Übelkeit, Erbrechen, Durchfall - Übertragung von Infektionserkrankungen
Physikalische Noxen	
- Lärm - Infraschall - elektromagnetische Strahlung - UV-Strahlung - Ionisierende Strahlung	- körperliche Stressreaktionen - Schlafstörungen - Erwärmung der Körpergewebe - Haut- und Augenkrankheiten - Hautkrebs - Erhöhung des Krebsrisikos

Das Sachgebiet UGS unterstützt die oberste Landesbehörde auch durch die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen zum



*Tabelle 8:
Überblick über die
Hauptthemen/ Noxen
des Sachgebiets UGS
und ihre möglichen
gesundheitlichen
Auswirkungen auf
die menschliche
Gesundheit*

►
Einbindung in
öffentliche Beteili-
gungsverfahren zu
Regionalplänen

►
Klimawandel und
seine Auswirkungen
auf die Gesundheit

Schutz der menschlichen Gesundheit im Rahmen verschiedener Verfahren. In den öffentlichen Beteiligungsverfahren zu den Regionalplänen (Raumordnungsplan für eine Planungsregion: aktuelle und zukünftige Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung) des Landes Brandenburg gibt das Team UGS durch fachliche Stellungnahmen Empfehlungen zur Verhinderung bzw. Verringerung von negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. In solchen Stellungnahmen werden vielfältige Risiken für die Gesundheit der Menschen berücksichtigt und Anpassungsmöglichkeiten sowie Planänderungen empfohlen. Neben den Regionalplänen ist das Team UGS auch bei den öffentlichen Beteiligungsverfahren für Teilregionalpläne zur Energieentwicklung der Länder und der Regionen eingebunden. Dies geschah in den letzten zwei Jahren vermehrt nach dem Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetzes“ am 1. Februar 2023, welches den Bundesländern Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgibt. Solche Stellungnahmen werden auch für Regionalpläne anderer an Brandenburg angrenzenden Bundesländer abgegeben.

In den letzten Jahren nahm das Interesse am Thema Klimawandel und seinen Auswirkungen auf die Gesundheit auch in Brandenburg deutlich zu. Der Klimawandel wirkt sich in vielerlei Hinsicht auf die menschliche Gesundheit aus, zum Beispiel durch Extremwetterereignisse wie Dürren oder Hitzewellen, durch ein erhöhtes Risiko, bestimmten Krankheitserregern ausgesetzt zu sein, oder indirekt auf die psychische Gesundheit. Der Klimawandel wirkt sich auch auf die sozialen Determinanten der Gesundheit (z. B. den Zugang zur Gesundheitsversorgung) und damit auf das Wohlbefinden der Menschen aus. Um sich auf die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels vorzubereiten, wurde im Juli 2023 die „Strategie zur Klimaanpassung für Brandenburg“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in Zusammenarbeit mit dem MSGIV verabschiedet. Das Team UGS begleitete die Entwicklung von Maßnahmen und Indikatoren für das Handlungsfeld Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem MSGIV fachlich und erarbeitete ein Dokument mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung der prioritären Maßnahmen. Die Anpassungsmaßnahmen für den Bereich Gesundheit befassen sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen von biologischen Umweltfaktoren, Hitze und UV-Strahlung, Luftschadstoffen, Ausbreitung von Infektionskrankheiten und den Effekten des Klimawandels auf die mentale und psychische Gesundheit.

Mit dem Inkrafttreten des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) müssen alle Bundesländer in den kommenden Jahren eine

Klimaanpassungsstrategie entwickeln. Der Austausch mit anderen Bundesländern ist daher von strategischer Bedeutung, einerseits um zu verstehen, welche Richtung sie einschlagen, andererseits um aus ihren Erfahrungen zu lernen. Der Behördendialog „Gesundheit im Klimawandel“, der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) geleitet wird, bietet jährlich eine wichtige Austauschgelegenheit für alle öffentlichen Einrichtungen, die sich in Deutschland mit diesem Thema befassen. Das Team UGS nahm regelmäßig daran teil und vertrat das Land Brandenburg.

Brandenburg ist im Rahmen des Klimawandels besonders durch Hitzewellen betroffen. Eine akute Hitzebelastung kann sich sehr stark auf die Gesundheit auswirken mit Symptomen wie Schwindel, Verwirrung, Erschöpfung und Hitzschlag. Vor allem für ältere Menschen (ab 65 Jahren), Menschen mit Vorerkrankungen sowie Säuglinge und Kleinkinder können die gesundheitlichen Folgen der Hitze in den Sommermonaten gravierend sein. Im Jahr 2023 starben in Brandenburg 59 Menschen an den Folgen der Hitze. Im Jahr 2018 wurde in Brandenburg mit 362 die höchste hitzebedingte Zahl an Todesfällen der letzten Jahre erreicht. Aufgrund des Anstiegs der Hitzemortalität und -mortalität wurde im September 2022 vom MSGIV mit der fachlichen Unterstützung des Teams UGS das Gutachten für einen Hitzeaktionsplan (HAP-BB) für das Land Brandenburg erarbeitet und veröffentlicht. Das Gutachten enthält konkrete Maßnahmen, um die Bevölkerung besser vor den gesundheitlichen Auswirkungen extremer Hitze zu schützen.

Um die Umsetzung der Maßnahmen des Hitzeaktionsplans durch alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg zu unterstützen, wurde im April 2023 das „Zentrale Netzwerk Hitzeaktionsplan Brandenburg“ gegründet. Das Netzwerk fördert die Erstellung von spezifischen Hitzeaktionsplänen, insbesondere auf kommunaler und institutioneller Ebene wie Pflegeeinrichtungen, und unterstützt bei der Initiierung, Umsetzung und Weiterentwicklung von konkreten Maßnahmen, insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen. Zusätzlich zum zentralen Netzwerk wurde im April 2024 ein spezifisches Unterstützungsangebot des Teams UGS, die „Fachkreissitzungen Hitze“, für die Gesundheitsämter eingerichtet. Hier werden Impulsvorträge zu Themen des Hitzeschutzes, Informationen zu Fördermöglichkeiten und Austauschmöglichkeiten angeboten, um den tatsächlichen Bedürfnissen der Gesundheitsämter gerecht zu werden. An

◀ Brandenburg ist besonders durch Hitzewellen betroffen

◀ Hitzeaktionsplan für Brandenburg erstellt

◀ Zentrales Netzwerk Hitzeaktionsplan Brandenburg gegründet

◀ Fachkreissitzungen Hitze

►
Erfahrungsaustausch
mit anderen
Bundesländern

der ersten Sitzung nahmen rund 30 Kolleginnen und Kollegen aus 17 von 18 Gesundheitsämtern teil.

Das Team UGS steht mit den anderen Bundesländern zum Thema Hitze im ständigen Dialog und ist gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen Teil der Steuerungsgruppe für den „Länderübergreifenden Austausch zu Hitze und Gesundheit“. Wie beim Thema Klimaanpassung ist auch beim Thema Hitze ein regelmäßiger Erfahrungs- und Wissensaustausch mit den Bundesländern auf Arbeitsebene wichtig.

Auch bei anderen Umwelt- und Gesundheitsthemen arbeitet das Team UGS in speziellen Arbeitsgruppen mit:

- „Interministerieller Arbeitskreis Ambrosia/ Frühlingskreuzkraut“: Zweimal im Jahr wird mit dem Umweltministerium und anderen Einrichtungen im Umweltbereich über die Ausbreitung der Ambrosia in Brandenburg diskutiert, werden Bekämpfungsmöglichkeiten vorgestellt und neue Ergebnisse wissenschaftlicher Studien ausgewertet. 2023 kam das Thema Frühlingskreuzkraut hinzu, da die Ausbreitung dieser Pflanze, die auch für Menschen toxische Alkaloide enthält, in den letzten Jahren in Brandenburg stark zunahm.
- „Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG), Fachgesprächskreis Schimmel“: Ziel des Austausches ist die Gewinnung eines Überblicks über die Verwaltungs- und Gesetzgebungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern und eine Beurteilung, wie die Behörden die Bürgerinnen und Bürger bei Schimmelbefällen unterstützen können.
- „Landesarbeitskreis Radon“ (LAK Rn) zusammen mit der Abteilung Verbraucherschutz (Dezernat V4) des LAVG und dem Referat 35 des Gesundheitsministeriums. Der LAK Rn findet einmal im Jahr zum Austausch über Aspekte des Strahlenschutzes sowie der Gesundheit in Bezug auf Radon statt. Wichtiges Thema dabei ist die Planung und Durchführung eines Radonmessprogramms im Land Brandenburg.

Zu den regelmäßigen Aktivitäten des Teams UGS gehört auch die Unterstützung der Weiterentwicklung des Noxen-Informationssystems für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) (<https://www.nis.nrw.de/>), welches strukturierte Informationen über gesundheitsrelevante Wirkungen von über 600 Umweltschadstoffen auf den Menschen in Form von toxikologischen Kurzprofilen enthält.

Seit April 2024 sind Informationen zu aktuellen UGS-Themen auf den Webseiten des LAVG (<https://lavg.brandenburg.de/>)

lavg.de/gesundheit/umweltbezogener-gesundheitsschutz/) zu finden. Kurze Texte sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema „Gesundheit und Umwelt“ mit Links zu Fachpublikationen, wissenschaftlichen Studien und relevanten Institutionen sowie herunterladbare Materialien und Berichte werden den Gesundheitsämtern und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Diese Seiten werden regelmäßig aktualisiert und mit neuen Themen befüllt.

3.4 Klinische Prüfungen mit Arzneimitteln

Die Zuständigkeit des Dezernates G3 „Apotheken und Arzneimittel“ erstreckt sich von der Apothekenüberwachung über den Arzneimittelbereich bis hin zur Ausstellung von Reisebescheinigungen für den Betäubungsmittelverkehr.

Gem. § 64 AMG werden im Arzneimittelbereich neben Arzneimittelherstellern und Arzneimittelgroßhändlern auch Betriebe und Einrichtungen, die im Land Brandenburg Arzneimittel klinisch prüfen, durch das LAVG überwacht.

Die Überwachung von klinischen Prüfungen ist für die Bundesrepublik Deutschland im Arzneimittelgesetz und nachfolgend in der Good Clinical Practice-Verordnung (GCP-V) geregelt. Im Zuge des Bestrebens nach einer Vereinheitlichung der Durchführung von klinischen Prüfungen und der damit verbundenen gegenseitigen Anerkennung von Studienergebnissen, hat die Europäische Union die EU-Verordnung „Clinical Trial Regulation“ (CTR) 536/2014 erlassen. Diese trat am 31. Januar 2022 in Kraft und sieht eine Implementierung eines europaweit harmonisierten, digitalen Datenbanksystems namens CTIS vor, welches die Koordinierung und den Informationsaustausch von allen an den klinischen Prüfungen beteiligten Parteien, einschließlich der zuständigen Behörden, vorsieht.

Seit 31. Januar 2023 müssen alle Anträge auf neue klinische Prüfungen in der EU gemäß der Verordnung über klinische Prüfungen über das CTIS eingereicht werden. Bis zum 31. Januar 2025 müssen Studien, die gemäß dem Sechsten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes genehmigt und noch durchgeführt werden – sogenannte ‚Transitional Trials‘ – in die Verordnung über klinische Prüfungen und in die CTIS übertragen werden.

Ab Februar 2025 dürfen nur noch klinische Prüfungen unter dem neuen EU-Recht durchgeführt werden.

Anhand einer Risikobewertung der laufenden klinischen Prüfungen von Arzneimitteln im Land Brandenburg wird pro Jahr



Autor:

Dr. Alexander Wolff



Arzneimittelgesetz
(AMG)



Good Clinical Practice-
Verordnung (GCP-V)



EU-Verordnung
Clinical Trial
Regulation (CTR)
536/2014

►
Fazit

eine bestimmte Anzahl Betriebe bzw. Studien, für Inspektionen ausgewählt. Die Auswahl von zu inspizierenden Prüfzentren erfolgt anhand des ermittelten Gesamtrisikos. Außerdem beteiligt sich Brandenburg an koordinierten bundesländerübergreifenden GCP-Inspektionsprojekten, um synergistische Effekte optimal zu nutzen und den Austausch mit anderen Länderbehörden zu fördern.

Im Rahmen der Inspektionen wird die grundsätzliche Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in den Betrieben überprüft. Daneben werden auch Datenintegrität und wissenschaftliche Genauigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht kontrolliert.

Klinische Prüfungen werden überwacht, um primär die Sicherheit der teilnehmenden Personen zu gewährleisten. Die Gesundheit und Sicherheit der teilnehmenden Personen hat oberste Priorität. Durch die Überwachung können potentielle Risiken frühzeitig erkannt und Maßnahmen ergriffen werden.

Durch die Überwachung wird daher sichergestellt, dass die klinischen Prüfungen sicher, ethisch und wissenschaftlich fundiert durchgeführt werden.

►
Autorin:
Petra Worm

►
Verordnung zum
Anspruch auf Testung
in Bezug auf einen
direkten Erregernachweis
des Coronavirus
SARS-CoV-2
(Coronavirus-
Testverordnung -TestV)

3.5 Vertiefte Abrechnungsprüfung nach § 7a Abs. 1b der Coronavirus-Testverordnung

Einleitung

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hatten Bürgerinnen und Bürger von März 2021 bis Juni 2022 die Möglichkeit, sich auf COVID-19 u. a. mittels eines Antigen-Tests testen zu lassen (sogenannte Bürgertestungen). Im Juni 2022 beschränkte der Bund den Kreis der Anspruchsberechtigten. Im März 2023 stellte er die Finanzierung von Testungen vollständig ein.

Zuständigkeit

Das LAVG war gemäß der Coronavirus-Testverordnung-Zuständigkeitsverordnung (TestVZV) vom 28. Dezember 2022 mit der Durchführung der vertieften Abrechnungsprüfung gemäß § 7a Abs. 1b TestV als zuständige Behörde betraut. Die Umsetzung erfolgte durch die Mitarbeitenden des Dezernates G4 in der Abteilung Gesundheit.

Das Robert Koch-Institut (RKI) analysierte zunächst die Daten zu den Bürgertestungen, um statistische Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung zu identifizieren. Die Ergebnisse der

Analysen wurden monatsweise dem LAVG zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde eine vertiefte Prüfung der Abrechnungsdaten von Corona-Testzentren durchgeführt.

Plausibilitätsprüfungen

Im Fall von statistischen Auffälligkeiten, welche durch das RKI festgestellt worden sind, erfolgte die vertiefte Abrechnungsprüfung in Form einer Plausibilitätsprüfung. Diese beinhaltete eine umfassende rechnerische und inhaltliche Prüfung unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen einschließlich der abgerechneten Sachkosten unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen der jeweiligen Teststellen.

Ausgangspunkt der vertieften Abrechnungsprüfung bildeten die Auftrags- und Leistungsdokumentation (insbesondere der Nachweis der Beauftragung, Öffnungszeiten der Teststelle, Anzahl der die Tests durchführenden Personen, Anzahl und Personalien der getesteten Personen, Testgrund, Tag und Uhrzeit der Testung) sowie das Testergebnis.

Im Zuge der Plausibilitätsprüfung nach § 7a Abs. 1 TestV wurde insbesondere geprüft, ob die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind, die Dokumentationspflichten erfüllt waren und die geltend gemachten Sachkosten den tatsächlichen Kosten entsprachen. Des Weiteren wurde die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben, die Einhaltung der Formvorgaben sowie Auffälligkeiten, insbesondere offenbare Unrichtigkeiten, geprüft.

Beispiele für Auffälligkeiten im Rahmen der Prüfung waren unter anderem Abrechnungen außerhalb der Öffnungszeiten der Teststelle oder auch mehrfache Testungen von ein und derselben Person mit unterschiedlichen Testgründen bzw. zur selben Zeit. Des Weiteren begründeten fehlerhafte Testgründe, Testungen von Mitarbeitenden oder Abweichung der abgerechneten und vorgelegten Daten ebenfalls Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abrechnung.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage waren die Leistungserbringenden verpflichtet, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Dokumentationen zu übersenden, die für die Überprüfung erforderlich sind. Bei fehlenden oder unzureichenden Unterlagen wurden die jeweils betroffenen Betreibenden angeschrieben und um Übermittlung der vollständigen Unterlagen ersucht.

◀
Prüfumfang

◀
Auffälligkeiten

►
Vergleich der Auftrags- und Leistungsdokumentation mit den Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung

Nach Eingang der Unterlagen wurden diese auf Vollständigkeit geprüft. Mit Hilfe einer internen Checkliste wurde zunächst die Auftrags- und Leistungsdokumentation mit den Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg verglichen. Im weiteren Verlauf prüften die Mitarbeitenden einzelne Aspekte anhand einer vorab gewählten Stichprobe und führten jeweils eine Tiefenprüfung durch.

►
Ergebnisse der Prüfungen

Die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen wurden nach Abschluss in einem Ergebnisbericht unter Bezugnahme auf die Feststellungen des RKI zusammengefasst und an die Kassenärztliche Vereinigung, welche für die Auszahlung der Leistungen verantwortlich war, übermittelt. Im Fall eines Anfangsverdachts auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung wurden die Prüfergebnisse an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Im Jahr 2023 konnten von 196 Prüfverfahren 109 Verfahren abgeschlossen werden. In 37 Fällen wurde eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Testungen bestätigt. In 72 Fällen wurden verschiedene Auffälligkeiten festgestellt, wobei in 62 Fällen der Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht geringfügiger Bedeutung nicht ausgeschlossen werden konnte und diese in der Folge an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden sind.

Die Ausführung der Aufgabe dauerte im Jahr 2024 an.

►
Autorin:
Anja Gubanow

3.6 Die Aufgaben bezüglich der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung

Aufgaben des Dezernates G5

Das Dezernat G5 nimmt Aufgaben der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (MRV) und die öffentlich-rechtliche Unterbringung (ö.-r. U.) nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) im Land Brandenburg wahr.

►
öffentlich-rechtliche Unterbringung im Land Brandenburg

Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen können nach dem BbgPsychKG unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich in einer Einrichtung der psychiatrischen Versorgung untergebracht werden. Im Land Brandenburg erfolgt die öffentlich-rechtliche Unterbringung in 18 Krankenhäusern (psychiatrischen Fachkliniken, psychiatrischen Abteilungen) und sechs Kinder- und Jugendpsychiatrien. In der Verordnung über beliebene Krankenhäuser zur Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind diese benannt und in Versorgungsgebiete aufgeteilt. Als

Fachaufsicht kontrolliert das LAVG die rechtmäßige und zweckmäßige Umsetzung der Vorgaben nach dem BbgPsychKG.

Der Maßregelvollzug dient der Unterbringung von Menschen, die eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben und von denen entweder nach § 63 StGB weitere erhebliche rechtswidrige Taten erwartet werden, weshalb sie für die Allgemeinheit als gefährlich gelten, oder bei denen nach § 64 StGB in Folge einer Alkohol- oder Drogensucht die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Krankheit erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden.

Darüber hinaus erfolgt die Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung

- nach § 81 StPO zur Beobachtung von Beschuldigten, und zwar zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand,
- auf Grund einer einstweiligen Unterbringungsanordnung nach § 126 a StPO, soweit dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, und
- auf Grund einer Anordnung von Sicherungshaft nach den §§ 453c, 463 Abs. 1 StPO, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass die oder der Verurteilte anderenfalls erhebliche Straftaten begehen würde.

Seit dem Verkauf der Landeskliniken übt das Land Brandenburg die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug aus, wobei die Einrichtungen selbst als beliehene Krankenhäuser in privater Trägerschaft geführt werden. Aktuell kann im Land Brandenburg in zwei Psychiatrischen Fachkliniken, nämlich

- der Klinik für Forensische Psychiatrie im Martin-Gropius-Krankenhaus Eberswalde und
- der Klinik für Forensische Psychiatrie im Asklepios Fachkrankenhaus Brandenburg a. d. H.

zum Vollzug einer Maßregel untergebracht werden.

Die Verantwortung für die jeweilige Einrichtung trägt die ärztliche Leitung, in Person der Chefarzte und deren Vertretung. Diese sind Angestellte des Landes Brandenburg und per Dienstleistungsüberlassungsvereinbarung den privaten Trägern zur Verfügung gestellt.



Maßregelvollzug



Maßregelvollzug im
Land Brandenburg

▶
Regelprüfungen
2023

▶
Regelprüfungen
2024

▶
neues Prüfkonzept

1. Fachaufsicht in den Maßregelvollzugseinrichtungen (Forensischen Psychiatrien)

Im Jahr 2023 fanden in den zwei Einrichtungen des MRV insgesamt acht Regelprüfungen mit den Schwerpunkten Qualitätssicherung und Sicherheit statt. Insgesamt gab es in beiden Einrichtungen nur einzelne Mängel, welche hinsichtlich der Beseitigung bzw. Abstellung überwacht wurden.

2024 fanden in den zwei Einrichtungen des MRV insgesamt acht Regelprüfungen mit den Schwerpunkten Qualitätssicherung und Sicherheit statt. Auch in diesem Jahr gab es in beiden Einrichtungen nur einzelne Mängel, welche hinsichtlich der Beseitigung bzw. Abstellung überwacht wurden.

Zu sämtlichen Prüfungen wurden Prüfberichte erstellt und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten den jeweiligen Trägern zur Stellungnahme bzw. der Aufgabe zur sogenannten Mängelbeseitigung übersandt. Sämtliche Vorgaben der Fachaufsicht haben bei den Trägern Berücksichtigung gefunden.

2. Fachaufsicht in den Psychiatrischen Fachkliniken, welche der öffentlich-rechtlichen Unterbringung dienen

Im Oktober 2021 wurden personelle Ressourcen zur Etablierung einer Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Landesebene geschaffen. Dazu wurde eine Planstelle bei der mit der Prüfung beauftragten, nachgeordneten Behörde angesiedelt (bis 2022 im LASV, seit November 2022 im LAVG).

Von November 2021 bis Februar 2022 wurden Antrittsbesuche in allen 24 psychiatrischen Kliniken absolviert. Nach transparenter Zusammenfassung der Antrittsbesuche wurden erste Probleme und Fragen gesammelt und sowohl Klinik- als auch Patienteninteressen verdeutlicht, die in zwei Aufsichtssitzungen im März 2022 dem MSGIV, den Kliniken der Erwachsenenpsychiatrie und den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken dargelegt und zur Diskussion gestellt worden sind.

Das neukonzipierte fachaufsichtliche Prüfkonzept für den öffentlich-rechtlichen Bereich wurde im Februar 2022 vom MSGIV bestätigt und mit Beginn 11. April 2022 für den ersten Regelprüfungsturnus freigegeben. Dieses Konzept findet seither Anwendung. In den Jahren 2023 und 2024 fanden bis zum 30.09.2024 insgesamt 20 Regelprüfungen statt.

Im Jahr 2023 lagen die Schwerpunkte der Prüfungen

- in den Konzepten zu Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen,
- dem Verzeichnis zur Unterbringung nach PsychKG,

- zu angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen und
- bei den Meldungen der besonderen Vorkommnisse.

Im aktuellen Prüfzyklus liegen die Schwerpunkte der Prüfungen

- beim Konzept Beschwerdemanagement und Partizipation,
- dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
- dem klinikinternen Fall- und Krisenmanagement und
- dem Verzeichnis der besonderen Vorkommnisse.

3. Kapazitäten und Belegungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen

Die von den beiden Maßregelvollzugseinrichtungen in Brandenburg an der Havel und Eberswalde vorgehaltenen 269 Unterbringungsplätze waren zum 31.12.2023 mit 310 Patientinnen und Patienten sowie zum 30.09.2024 mit 313 Patientinnen und Patienten belegt. Die Einzelheiten sind in Tabelle 9 aufgeführt.

Datum	Anzahl	Auslastung
31.12.2023	197 Verurteilte gem. § 63 StGB	115 %
	84 Verurteilte gem. § 64 StGB	
	28 einstweilig Untergebrachte	
	1 Sonstiger	
30.09.2024	207 Verurteilte gem. § 63 StGB	116 %
	68 Verurteilte gem. § 64 StGB	
	34 einstweilig Untergebrachte	
	4 Sonstige	

Insgesamt wurden 71 Personen im Jahr 2023 und 54 Personen bis zum 30.09.2024 aufgenommen. Entlassen wurden im Jahr 2023 71 Personen und im Jahr 2024 69 Personen.

Die Anpassung der Kapazität an den Bedarf auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den Krankenhasträgern wird auch zukünftig eine wesentliche Aufgabe für die Aufsicht sein. Epidemiologische Planungen, wie sonst im Gesundheitswesen, können für den Bereich des Maßregelvollzugs nicht zu Grunde gelegt werden. Die Anzahl der Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Urteilen der Gerichte.

4. Baumaßnahmen zugunsten der mit einem Maßregelvollzug einhergehenden Aufgabenerfüllung

Auf Grund der konstant bestehenden Überbelegung der im Land Brandenburg existierenden Maßregelvollzugseinrich-



Schwerpunkte der Prüfungen



Tabelle 9:
Belegung der Maßregelvollzugseinrichtungen in den Jahren 2023 und 2024

►
Schaffung weiterer
Plätze im MRV

tungen wurden bereits 2022 Überlegungen hinsichtlich der Schaffung weiterer Plätze angestellt.

So wurde im Jahr 2023 mit der Schaffung einer sogenannten offenen Station auf dem Klinikgelände in Eberswalde mittels Umbaus des Hauses 29 begonnen, welches der Maßregelvollzugseinrichtung unmittelbar vorgelagert ist und der ressourcenschonenden Erprobung von Patientinnen und Patienten dienen soll. Darüber hinaus wurde im bestehenden Gebäude des Maßregelvollzuges in Brandenburg an der Havel mit dem Umbau der Raucherzimmer in Patientenzimmer begonnen, sodass letztlich 10 neue Unterbringungsplätze geschaffen werden und zum jetzigen Zeitpunkt bereits sechs neue Plätze zur Unterbringung von Personen zur Verfügung stehen.

Ein weiteres Bauprojekt im Maßregelvollzug in Brandenburg an der Havel befindet sich noch in der Konzeptionsphase.

5. Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten der Besuchskommissionen

Die Besuchskommissionen sind ein unverzichtbares Rückmeldesystem zur Wahrung der Patientenrechte. Zur Wahrnehmung dieser unabhängigen, ehrenamtlichen Tätigkeit hat der Gesetzgeber im § 2a Abs. 8 BbgPsychKG eine Entschädigung nach den Vorschriften des „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern (JVEG)“ vorgesehen.

Das JVEG sieht z. B. Erstattungsansprüche für Fahrtkosten (§ 5), Aufwand (§ 6), sonstige Aufwendungen (§ 7), Zeitversäumnis (§ 16), Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) und für Verdienstaussfall (§18) vor.

In diesen Entschädigungsnormen sind die Anspruchstatbestände genau deklariert, wobei eine Entschädigung für die gesamte Dauer der Heranziehung, einschließlich der Reisezeiten, für maximal zehn Stunden je Tag gewährt wird.

Darüber hinaus können Besuchskommissionsmitglieder ebenfalls eine Entschädigung für die Teilnahme an von der obersten Landesbehörde organisierten Fortbildungsveranstaltungen, der Jahrestagung und den Sprechertreffen erhalten.

Für die Antragstellenden wird zur Erstattung ein entsprechendes Antragsformular auf Entschädigung vorgehalten. Damit die Anträge auf Entschädigung zeitnah durch das LAVG bearbeitet werden können, haben die Anspruchsberechtigten direkt im Anschluss an einen Klinikbesuch die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

►
Erstattungsansprüche
für die Tätigkeit der
Besuchskommissionen

Die Abteilung Zentrale Dienste stellt sich vor



> 2,3 Mio. €
Bewilligte Projekt-
förderungen 2023



40
zu betreuende
IT-Fachverfahren



> 1,9 Mio. €
jährliches
IT-Haushaltsvolumen



116
Stellenbesetzungs-
verfahren



208
Telearbeits-
vereinbarungen



15
Standorte
des LAVG

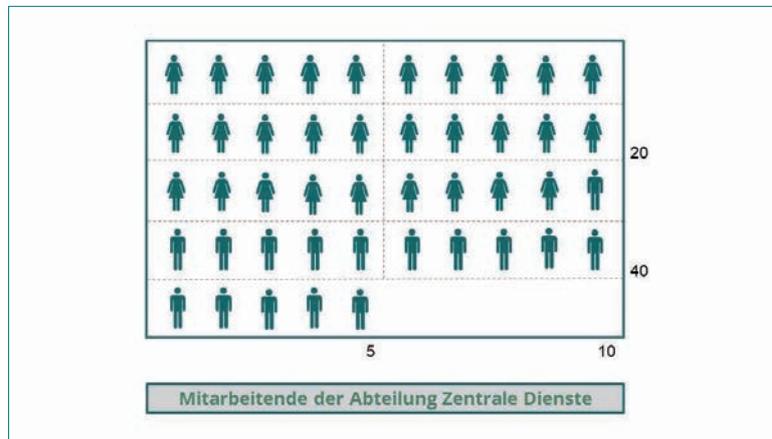
◀ Die Abteilung Zentrale Dienste wird von Frau Katarina Weisberg geleitet.
Tel: 0331 8683-111

◀ Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2023 und 2024, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:
© studio v-zwoelf - stock.adobe.com
© momius - stock.adobe.com
© magele-picture - stock.adobe.com
© Stockwerk-Fotodesign - stock.adobe.com
© nmann77 - stock.adobe.com
© Brian Jackson - stock.adobe.com

▶ Die Abteilung
Zentrale Dienste hatte
im Dezember 2024
45 Mitarbeitende
(davon 29 weibliche
und 16 männliche).

© LAVG



4.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Zentrale Dienste besteht aus vier Dezernaten, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen.

Das **Dezernat Z1** „Personal, Organisation“ ist zuständig für die Bearbeitung sämtlicher Personaleinzelangelegenheiten von über 400 Mitarbeitenden des LAVG. Die Gewinnung potenzieller Bewerberinnen und Bewerber und deren langfristige Bindung sind strategisch wichtig für die erfolgreiche Arbeit des Landesamtes. Dabei bewegen wir uns im Spannungsfeld eines sich verstärkenden Fachkräftemangels und demografischer Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt. Ziel ist es, Vakanzstellen schnell und qualitativ hochwertig zu besetzen. Die Nachfolgeplanung für Führungs- und fachliche Schlüsselpositionen beginnt frühzeitig, um den Wissenstransfer und einen reibungslosen Führungsübergang sicherzustellen. Wir haben viel getan, um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein: Im Jahr 2021 wurde dem LAVG das Zertifikat „berufundfamilie“ verliehen und 2024 erfolgte die Rezertifizierung des Qualitätssiegels „berufundfamilie“ für die Gestaltung von familien- und lebensphasenbewussten Arbeitsbedingungen im LAVG. Das LAVG unterstützt die Mitarbeitenden dabei, ihr berufliches und familiäres Engagement in Einklang zu bringen. Hierzu zählen unter anderem familienfreundliche Beschäftigungsmodelle und flexible Arbeitszeiten. 99 Mitarbeitende des LAVG arbeiten in Teilzeit, dies ist ein Viertel der Belegschaft. Soweit ortsunabhängiges Arbeiten möglich ist, können die Mitarbeitenden in Telearbeit oder mobil arbeiten. Mehr als die Hälfte der Belegschaft hat einen Telearbeitsvertrag abgeschlossen.

Ebenfalls im Fokus der Personalarbeit steht die Ausbildung eigener Fachkräfte. Zweimal im Jahr beginnen Vorbereitungsdienstleistungen des gehobenen und höheren Dienstes ihre Laufbahnausbildung im Arbeitsschutzaufsichtsdienst. Neben der Ausbildung von Kaufleuten für Büromanagement bietet das LAVG zahlreiche Praktikumsstellen an. Ziel ist es, qualifizierte Nachwuchskräfte für die aktuell anstehenden Aufgaben und für die Arbeitsfelder dieser Behörde zu gewinnen.

Darüber hinaus beschäftigte sich das Dezernat Z1 mit Themen der internen Verwaltungsmodernisierung und Optimierung der internen Geschäftsabläufe.

Das **Dezernat Z2** „Justizariat“ unterstützt die Fachabteilungen in rechtlichen Fragen und führt Widerspruchs- und Klageverfahren durch. Es koordinierte und leitete die Ausbildung der dem LAVG zugewiesenen Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst. Im Berichts-



Die Abteilung Zentrale Dienste untergliedert sich in vier Dezernate.



Die Aufgaben des Dezernats Z1



Die Aufgaben des Dezernats Z2

►
Umsetzung von
Förderprogrammen
bis Ende 2023

Seit 2024 ist das LASV
die zuständige Behörde.



zeitraum wurden vier Vorbereitungsdienstleistende in ihrer Verwaltungsstation ausgebildet.

Bis Ende 2023 setzte das Justizariat verschiedene Förderprogramme um und bearbeitete Anträge auf Zuwendungen für Projektmaßnahmen oder sonstige finanzielle Unterstützung. Das Spektrum reichte dabei von der Förderung einzelner Vorhaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Verbraucheraufklärung), z. B. zum Thema Ernährung, über die Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine bis hin zu spezifischen Schwerpunktthemen in der Verbraucherschutzpolitik.

Ein solcher Schwerpunkt lag beispielsweise in der Gewährung einer bis zu 10.000 EUR gedeckelten Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der Strukturen von gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Land Brandenburg als Härteausgleich zu den wirtschaftlichen Belastungen infolge gestiegener Inflations- und Energiekosten. Es wurden 30 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 144.031,90 EUR gestellt. Allen antragstellenden Tierschutzorganisationen wurde 2023 eine Soforthilfe gewährt. Ferner bearbeitete das Justizariat 37 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 112.092,00 EUR auf anteilige Förderung von durchgeführten Kastrationen und Sterilisationen von Katzen. Mit dieser von der Katzenkastrationsrichtlinie des MSGIV geförderten Tierschutzmaßnahme sollte der unkontrollierten Vermehrung von im Land Brandenburg freilebenden herrenlosen Katzenpopulationen entgegengewirkt werden. Von den verfügbaren, im 3. Quartal 2023 nochmals aufgestockten Haushaltsmitteln in Höhe von 81.100 EUR wurden insgesamt 64.911,00 EUR und damit in 20 Fällen Zuwendungen bewilligt. Zwölf Anträge wurden abgelehnt und fünf Anträge zurückgenommen.

Die mittels der Tierheimförderrichtlinie des MSGIV zu fördernden Maßnahmen dienen der Verbesserung des Tierschutzes und zielten darauf ab, die Unterbringung von Fundtieren, Abgabetieren oder beschlagnahmten Tieren in gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen unmittelbar zu optimieren. Von den insgesamt sieben Anträgen konnten nur drei bewilligt werden. Die verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 130.000 EUR wurden jedoch vollständig ausgeschöpft.

Im Politikfeld der Verbraucheraufklärung wurden Zuwendungen für acht Einzelprojekte in Höhe von insgesamt 1.991.446,04 € bewilligt.

Seit dem 01.01.2024 ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) die zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Aufgaben des **Dezernats Z3** „Haushalt, Innerer Dienst“ sind sehr vielfältig und werden von den Mitarbeitenden an den Dienstorten Potsdam, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Cottbus wahrgenommen. Dem Dezernat obliegt die Liegenschaftsverwaltung aller Bürogebäude an den 15 Standorten und die dazugehörige Verwaltung der Dienst-Kraftfahrzeuge, die es den Mitarbeitenden der Fachabteilungen des LAVG ermöglichen, im Flächenland Brandenburg ihrer Inspektions- und Aufsichtstätigkeit nachzugehen. Das Dezernat ist außerdem die zentrale Vergabestelle im LAVG und für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständig. Dazu gehört insbesondere die zentrale Buchung aller Ein- und Ausgaben. Im Jahr 2023 wurden 34.546 Buchungen im Bereich der Einnahmen mit einem Volumen von 3.076.200 EUR gebucht – Tendenz steigend aufgrund von Personalzuwachs in den Sachbereichen sowie weiteren Aufgaben.

Im Dezernat wird die Umsetzung des internen Arbeitsschutzes als eine Säule des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) wahrgenommen. Dies schließt alle in der Behörde durchgeführten Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder und menschengerechter Arbeit ein. Vornehmlich geht es darum, dass die geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes eingehalten und umgesetzt werden. Hierzu gehört u. a., dass die Mitarbeitenden eine Büroausstattung erhalten, die einer ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes entspricht. So wurden im Jahr 2024 die Arbeitsplätze aller Mitarbeitenden, die bisher noch nicht über einen elektrisch höhenverstellbaren Schreibtisch verfügten, entsprechend ausgestattet.

Seit Anfang 2024 steht das Projekt „Einführung einer zentralen Post-, Scan- und Registraturstelle (PSR)“ am Amtssitz in Potsdam im Fokus. Eine effiziente elektronische Verwaltungsarbeit setzt neben der Einführung der elektronischen Akte die Digitalisierung papierener Posteingänge voraus. Die Post wird von den Mitarbeitenden der PSR zentral eingescannt und den Fachabteilungen an allen Dienstorten ohne zeitliche Verzögerung direkt digital zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die Weichen für ein kopierendes und später ersetzendes rechtssicheres Scannen wurden gestellt.

Das **Dezernat Z4** „Informationstechnik“ ist für die Planung, Koordinierung und Steuerung des IT-Einsatzes im gesamten LAVG zuständig. Es beschafft die Hard- und Software und gibt die Nutzungsbestimmungen für die verwendeten IT-Systeme vor. Der Fokus liegt hierbei auf der Planung und Umsetzung der technischen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Dem Dezernat ob-



Die Aufgaben des
Dezernats Z3



Umsetzung des inter-
nen Arbeitsschutzes



Einführung einer
zentralen Post-, Scan-
und Registraturstelle



Die Aufgaben des
Dezernats Z4

►
Betreuung von 40
IT-Fachverfahren

liegt sowohl die Nutzendenbetreuung von über 400 Mitarbeitenden als auch die technische und fachliche Betreuung von 40 IT-Fachverfahren durch die jeweilige Fachadministration in Abstimmung mit den zuständigen Geschäftsbereichen, dem zentralen IT-Dienstleister des Landes Brandenburg (ZIT-BB) sowie externen Partnerinnen und Partnern. Das Dezernat ist damit auch die erste Anlaufstelle bei Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der hochspezialisierten Anwendungen im Geschäftsbereich des LAVG.

Das Dezernat begleitet den Kulturwandel des digitalen Arbeitens im LAVG mit der technischen Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) EL.DOK 2.0. Zwei Fachadministratorinnen gestalten die Arbeit mit dem DMS als weiteres übergreifendes Fachverfahren für das gesamte LAVG und geben den nötigen Support während und nach der Einführung. Im zweiten Halbjahr 2023 standen daher die konkreten Planungen und Vorbereitungen zur technischen Einführung von EL.DOK 2.0 im LAVG im Fokus. Das Dezernat Z4 unterstützte die Stabsstelle Digitalisierung bei diesem Projekt. Insbesondere ging es darum, die Mitarbeitenden entsprechend vorzubereiten, aber auch die Fachadministration für diese neue Aufgabe auszubilden, um die technische Einführung umzusetzen.

Das Dezernat unterstützte aktiv die Umsetzung von Leistungen des Onlinezugangsgesetzes. So konnte im Sommer 2023 zusammen mit der Stabsstelle Digitalisierung und dem zuständigen Fachdezernat bereits der „Onlineantrag auf Erteilung der Approbation für Ärztinnen und Ärzte mit ausländischer Berufsqualifikation“ zur Nachnutzung im Land Brandenburg erfolgreich eingeführt werden. Es besteht seitdem die Möglichkeit, online und somit orts- und zeitunabhängig entsprechende Dokumente digital auszufüllen und medienbruchfrei einzureichen. Weitere Leistungen sind in Vorbereitung.

4.2 Die Attraktivität des LAVG als Arbeitgeber

Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies ist auch in der öffentlichen Verwaltung deutlich zu spüren. Werte wie Work-Life-Balance und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, digitales Arbeiten und Weiterbildungsmöglichkeiten werden immer wichtiger, da jüngere Generationen andere Werte als attraktiv definieren als noch die Generation vor ihnen. Damit einher geht auch ein wachsendes Gesundheitsbewusstsein und der Wunsch, dies durch eine Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) zu unterstützen. Mitarbeitendenzufriedenheit und die Arbeitgeberattraktivität sind Themen, mit denen sich jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber intensiv auseinandersetzen muss.

►
Autorin:
Tina Kleinridders

Im Bereich der Arbeitgeberattraktivität unterscheiden wir zwischen

- Maßnahmen, die eher nach innen gerichtet sind, mit dem primären Ziel, bestehende Mitarbeitende zu halten (z. B. Weiterbildungsangebote und gesunde Führung), und
- Maßnahmen, die nach außen gerichtet sind, mit dem Ziel, neue Mitarbeitende zu gewinnen.

Die Übergänge der Maßnahmen können jedoch fließend sein.

Das LAVG hat sich in den vergangenen Jahren primär auf Maßnahmen nach innen konzentriert, um eine nachhaltige Zufriedenheit der Mitarbeitenden sowie eine entsprechende langfristige Mitarbeitendenbindung zu schaffen.

Insbesondere das Thema Work-Life-Balance gewinnt immer mehr an Bedeutung, d. h. der Wunsch nach flexiblen und familienfreundlichen Arbeitszeiten und Möglichkeiten des mobilen Arbeitens nimmt stetig zu. Im Berichtszeitraum 2021 - 2022 standen die Zertifizierung zum „audit berufundfamilie“ mit der Anpassung verschiedener interner Vorschriften, die Themen On- und Offboarding, die Überarbeitung des Leitbildes „Führung und Zusammenarbeit“ und die Erarbeitung eines Organisationshandbuches im Vordergrund. In den Jahren 2023 - 2024 wurden diese Maßnahmen weiterentwickelt.

Im Rahmen der Re-Auditierung zum „audit berufundfamilie“ und einer intensiven Auswertung der ersten drei Jahre wurden neue Maßnahmen und Themenfelder finalisiert. Mit diesen neuen und nicht weniger ambitionierten Zielen, die auf den Zielen der letzten drei Jahre aufbauen und weiterhin der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landesamtes dienen, erhielt das LAVG am 15. März 2024 erneut das Zertifikat zum „audit berufundfamilie“. Das LAVG setzt weiterhin auf Maßnahmen zur Erhaltung der Mitarbeitendenzufriedenheit sowie auf die Etablierung und Festigung einer familien- und lebensphasenbewussten Arbeitsgestaltung, die durch gemeinsame Standards eines familienbewussten Führungsverhaltens unterstützt wird. Entscheidend für den Erfolg ist die Passgenauigkeit der jeweiligen Maßnahmen sowie die Identifikation und transparente Darstellung der Grenzen des Machbaren.

Seit der Reaktivierung des aktiven und umfassenden Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist auch das Thema Betriebliche Gesundheitsförderung ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen. Im aktuellen Berichtszeitraum liegt der Fokus auf dem Aufbau von Strukturen, um ein effektives und ganzheitliches Betriebliches Gesundheitsmanagement zu etablieren. Neben Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie



Arbeitgeberattraktivität



Work-Life-Balance



Re-Auditierung „audit berufundfamilie“



Betriebliche Gesundheitsförderung als Bestandteil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

▶
Einführung eines
Online-Lernmanage-
mentsystems

▶
Start der
Projektgruppe
„Desk-Sharing im
LAVG“

▶
On- und Offboarding
als Teil des Wissens-
managements

dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wurden verschiedene Aktionen und Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung etabliert. Eine äußerst positive Entwicklung ist hier beispielsweise bei den Teilnehmereinzahlen des AOK-Firmenlaufs und des Potsdamer Stadtradelns zu verzeichnen. Neben der aktiven Bewegung fördern diese Maßnahmen nach Dienstschluss den Austausch und den Aufbau des eigenen Netzwerkes, den Zusammenhalt untereinander, das Miteinander und den Spaß.

Ein weiteres Projekt im Rahmen des „audit berufundfamilie“ zum Thema Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung sowie Weiterbildung der Mitarbeitenden ist die Einführung eines Online-Lernmanagementsystems. Die dort abgebildeten webbasierten Fortbildungen geben den Mitarbeitenden des LAVG die Möglichkeit, sich orts- und vor allem zeitunabhängig und damit völlig flexibel Wissen anzueignen oder Wissen aufzufrischen.

Zur Etablierung eines modernen Arbeitsplatzkonzeptes startete im Frühjahr 2024 die Projektgruppe „Desk Sharing im LAVG“. Das Konzept soll unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden Haushaltssituation des Landes eine effizientere Raumnutzung gewährleisten und gleichzeitig den Mitarbeitenden ein flexibles, bedarfsorientiertes Arbeiten ermöglichen. Mit der Einführung von ortsflexibler Arbeit in Form von Telearbeit wurde hierfür bereits eine Grundlage geschaffen. Gemeinsam mit Vertretenden der verschiedenen Dienstorte, Abteilungen und Gremien wurden in der Projektgruppe umfangreiche Arbeitsergebnisse erzielt, die für die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Pilotprojektes „Desk-Sharing“ im LAVG notwendig sind und die speziellen Anforderungen der einzelnen Organisationseinheiten berücksichtigen. Der Start der Pilotphase wird für interessierte Organisationseinheiten bereits Anfang 2025 angestrebt.

Auch das Thema On- und Offboarding gewinnt zunehmend an Bedeutung. Während im letzten Berichtszeitraum noch die Optimierung der Einarbeitung mit Hilfe von Checklisten und Willkommensmappen im Vordergrund stand, wurde 2023 - 2024 das Thema Wissensmanagement noch stärker in den Fokus genommen. Das LAVG setzt im Onboarding-Prozess auf verschiedene Ansatzpunkte des Wissenstransfers und geht das Thema entsprechend mehrdimensional an, um den neuen Mitarbeitenden den Einstieg so umfassend und einfach wie möglich zu gestalten. Neben persönlichen Einarbeitungsplänen, einem umfangreichen Schulungsangebot, der Bereitstellung von Checklisten sowie dem Organisationshandbuch mit Tipps und Tricks im Intranet findet zweimal jährlich eine Onboarding-Veranstaltung statt. Hier erfahren die neuen Mitarbeitenden bei-

spielsweise, was die Tätigkeit in einer Behörde kennzeichnet, welche Aufgaben die Organisationseinheiten in der Abteilung Zentrale Dienste haben und wer ihre Ansprechpersonen für die verschiedenen Belange sind. Ziel ist es, den Start in den Arbeitsalltag des LAVG zu erleichtern.

Ein weiteres Projekt, welches Einfluss auf die Arbeitgeberattraktivität nimmt, dem allumfassenden Thema Wissensmanagement zuzuordnen ist und bereits im Berichtszeitraum 2021 - 2022 erstmals Erwähnung fand, ist die Etablierung und der weitere Ausbau des Organisationshandbuches (OHB). Das OHB stellt die verschiedenen Service- und Dienstleistungen sowie alle damit einhergehenden Informationen der Abteilung Zentrale Dienste vor. Diese werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich, nachvollziehbar und transparent aufbereitet und im OHB veröffentlicht. Die ebenfalls dort zu findenden Handlungsanweisungen zu verschiedenen Themen ermöglichen es den Mitarbeitenden, Prozesse Schritt für Schritt nachzuvollziehen und entsprechend umzusetzen. Die Weiterentwicklung des OHB, die auch dem Thema Onboarding zugutekommt, wird kontinuierlich fortgeführt und angepasst. Neue Themen werden für das OHB aufbereitet und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. So werden neue Themen bzw. Angebote und deren Nutzung Schritt für Schritt beschrieben, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden alle wichtigen Informationen schnell und unkompliziert finden und entsprechend anwenden können.

Die im Jahr 2022 gegründete Arbeitsgruppe „Attraktiver Arbeitgeber“ hat weiterhin Bestand. Die Teilnahme an verschiedenen Recruitingmessen, um sich nach außen zu präsentieren und auf das LAVG als interessanten und attraktiven Arbeitgeber oder Dienstherrn aufmerksam zu machen, gehört weiterhin zum Maßnahmenkatalog ebenso wie die Überlegung, potenzielle Bewerberinnen und Bewerber auf neuen, kreativen Wegen anzusprechen. In diesem Zusammenhang wurden die Stellenausschreibungen des LAVG nicht nur inhaltlich, sondern auch gestalterisch überarbeitet und angepasst. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Organisationseinheiten und Gremien zusammen und repräsentiert somit alle Fachbereiche des LAVG, im Bewusstsein, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige und unterstützende Rolle bei der Weiterentwicklung der verschiedenen Ansätze und deren Umsetzung spielen.

◀
Organisations-
handbuch (OHB)

◀
Ausblick

5. Das Landesamt

Das LAVG - Leitung, Präsidialbüro, Stabsstellen, Struktur und Kontakte

▶ Die Leitung, das Präsidialbüro und die Stabsstellen haben ihren Sitz in Potsdam.

▶ Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2023 und 2024, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© smolaw11 - stock.adobe.com
© magele-picture - stock.adobe.com
© Matthias Enter - stock.adobe.com
© kebox- stock.adobe.com
© dusanpetkovic1 - stock.adobe.com
© momius - stock.adobe.com



20

Interviews für das Intranet durchgeführt



Aktuelle Meldungen im Intranet veröffentlicht



12

OZG-Leistungen im LAVG umgesetzt



20

interne Workshops zum Umgang mit EL.DOK durchgeführt



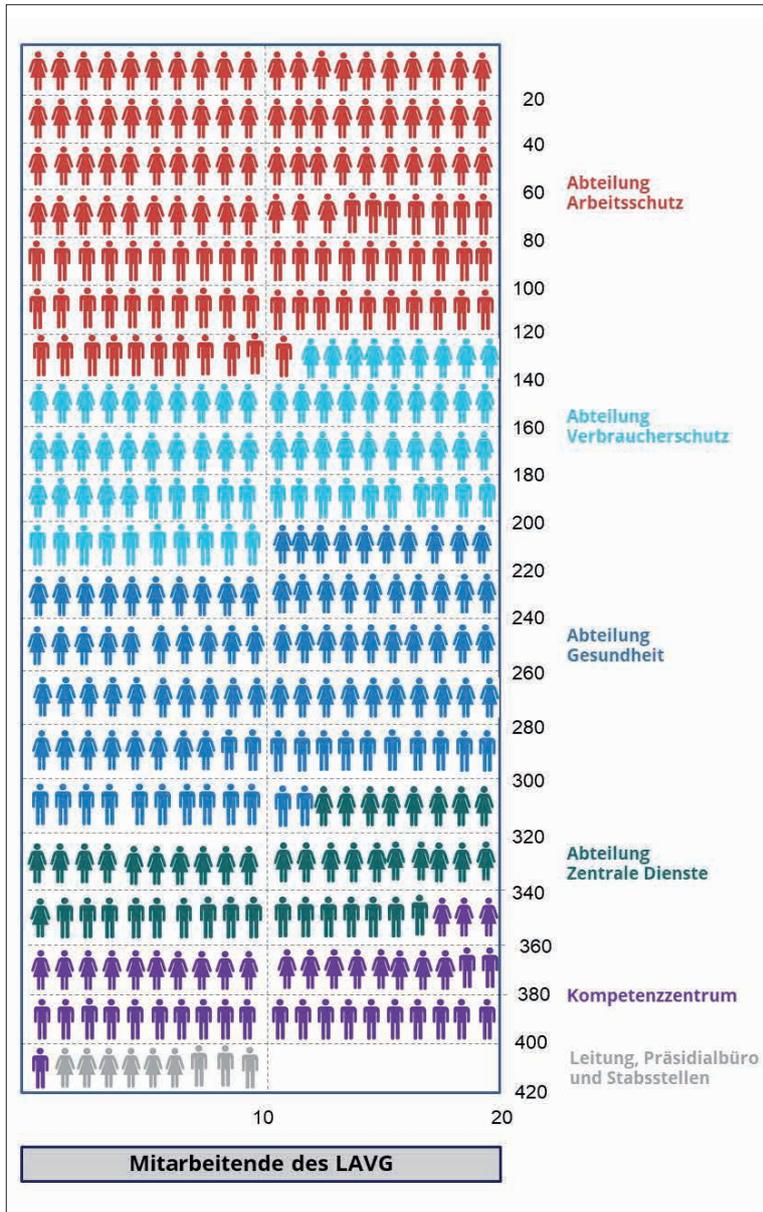
19

Eröffnungsgespräche zur Bestandsaufnahme



11

wahrgenommene Betroffenenrechte



Das LAVG hatte im Dezember 2024 insgesamt 410 Mitarbeitende (davon 261 weibliche und 149 männliche), die auf 15 Standorte verteilt waren.

© LAVG

►
Autorin:
Barbara Kirchner

►
Pflege der Internet-
seiten

►
Pflege der Intranet-
seiten

►
Bildung von
Abteilungs- und
Dezernatsredaktionen
und Etablierung von
Redaktionssitzungen

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst eine Vielzahl von Aufgaben zur externen und internen Kommunikation des LAVG mit dem Ziel, Informationen an relevante Zielgruppen zu vermitteln, die Sichtbarkeit der Verwaltungsleistungen zu erhöhen und die Interaktion mit der Öffentlichkeit zu verbessern.

Die Erstellung, Pflege und kontinuierliche Weiterentwicklung der Internet- und Intranetseiten sind zentrale Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Die **Internetseiten** dienen als Informationsplattform nach außen und bieten umfassende Inhalte zu relevanten Themen, aktuellen Entwicklungen und Verwaltungsleistungen des LAVG. Durch die Einbindung beschreibbarer und interaktiver Formulare wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Antragstellung erleichtert. Die Internetseiten werden kontinuierlich aktualisiert, um eine hohe Nutzungsfreundlichkeit zu gewährleisten. Zusätzlich werden digitale Antragsprozesse optimiert, um eine effizientere Verwaltung zu ermöglichen.

Das **Intranet** dient als zentrale Plattform für die interne Kommunikation und den Wissenstransfer innerhalb des LAVG. Es ermöglicht den schnellen Zugriff auf interne Formulare und relevante Dokumente, auf Arbeitshilfen und Handlungsleitfäden, auf Fortbildungsangebote sowie auf organisatorische und administrative Regelungen. In 580 aktuellen Meldungen wurden wichtige Informationen zur Regelung des Dienstbetriebs bekannt gegeben, vakante Stellen veröffentlicht, interne Veranstaltungen angekündigt oder Angebote zur Gesundheitsförderung veröffentlicht. Ein weiteres Element sind Interviews anlässlich von Verbeamtungen oder Jubiläen von Mitarbeitenden, von besonderen Aufgabenübertragungen oder der Verabschiedung langjähriger Beschäftigter in den Ruhestand. Im Berichtszeitraum wurden rund 20 Interviews geführt und veröffentlicht. Dadurch wird das Intranet zu einem lebendigen Raum für die interne Kommunikation und das Miteinander der Beschäftigten.

Zur strukturierten Pflege der Inhalte im Internet und Intranet wurden **Abteilungs- und Dezernatsredaktionen** gebildet sowie gemeinsame Redaktionssitzungen etabliert. Unter der Federführung der Öffentlichkeitsarbeit wurden Themen koordiniert, Zuständigkeiten festgelegt, Leitfäden zur Festlegung einheitlicher Arbeitsweisen erarbeitet und Anpassungen abgestimmt. Im Berichtszeitraum fanden fünf Redaktionssitzungen statt.

Die kontinuierliche Verbesserung der **digitalen Barrierefreiheit** ist ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Eine Überprüfung der Website des LAVG im Jahr 2024 durch die Überwachungsstelle für barrierefreie Web- und Anwendungstechnologien des Landes Brandenburg bescheinigte einige Defizite bezüglich der internationalen Barrierefreiheitsstandards. Deshalb wurden Recherchen zu geltenden Standards und technischen Möglichkeiten der Umsetzung durchgeführt und ein Projekt im LAVG zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten vorbereitet. Im Dezember 2024 wurde der Projektauftrag von der Präsidentin des LAVG unterzeichnet. Die Projektlaufzeit ist bis Ende 2027 geplant.

Ein weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit war die Veröffentlichung von Berichten und Merkblättern. Dabei wurde auf eine ansprechende und informative Darstellung hingewirkt, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Materialien zu optimieren. Die Layouts wurden mit Layout- und Grafikprogrammen erstellt und an das Corporate Design der Landesregierung Brandenburg angepasst.

Zur Präsenz auf Jobmessen und zur Steigerung der außenwirksamen Wahrnehmung des LAVG wurden **Give-aways** gestaltet und beschafft, z. B. Kugelschreiber und Notizblöcke. Neben der Außenwirksamkeit standen die Kriterien der Nachhaltigkeit und Zielgruppenorientierung, aber auch der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Fokus.

Im Februar 2024 ging die **elektronische Aktenführung** im LAVG in den Produktivbetrieb. Das Präsidialbüro gehörte mit zu den ersten angeschlossenen Organisationseinheiten. Zu Beginn absolvierten alle Mitarbeitenden die notwendige Fortbildung. Daran anschließend wurden alle neuen Vorgänge elektronisch angelegt und die Übernahme der älteren, noch laufenden Vorgänge terminiert.

Im Berichtszeitraum wurden drei **Praktikantinnen** im Rahmen der Laufbahnausbildung „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ (ÖVBB) während ihres Praktikumseinsatzes im Präsidialbüro betreut. Die Praktikantinnen erhielten die Gelegenheit, sich aktiv in die Vorgänge der Öffentlichkeitsarbeit einzubringen und Tätigkeiten einer Querschnittsverwaltung kennenzulernen.

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst ein breites Spektrum an Aufgaben, die zur internen und externen Kommunikation beitragen. Durch eine strukturierte Herangehensweise und den Einsatz moderner Technologien können Inhalte zielgerichtet

◀
Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit

◀
Veröffentlichung von Berichten und Merkblättern

◀
Herstellung von Give-aways

◀
Einführung der elektronischen Akte

◀
Betreuung von Praktikantinnen

◀
Fazit

vermittelt und die Sichtbarkeit der Behörde verbessert werden. Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen stellt einen zentralen Aspekt der Weiterentwicklung dar und bietet eine verbesserte Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern. Internet und Intranet spielen eine wesentliche Rolle in der Optimierung interner und externer Prozesse, wovon sowohl Mitarbeitende als auch die Öffentlichkeit profitieren.

5.2 Stabsstelle Digitalisierung

Die Stabsstelle Digitalisierung (Stab-Dg) wurde im Februar 2021 als Antwort auf die zunehmenden Herausforderungen der sogenannten digitalen Transformation als neue Organisationseinheit im LAVG eingerichtet und untersteht direkt der Behördenleitung.

Die Jahre 2023 und 2024 standen ganz im Zeichen der Einführung der E-Akte und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Durch die Vielzahl an digitalen Veränderungen widmete die Stab-Dg dem Akzeptanzmanagement einen breiten Raum. Digitale Veränderungen als einen wertschöpfenden Prozess zu begreifen und die digitale Transformation als Kulturwandel zu vermitteln, war und ist eins der Hauptanliegen der Stabsstelle.

In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Projekte und Arbeitspakete beschrieben.

Einführung der E-Akte

Vornehmlich galt es, die Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung der E-Akte zu finalisieren. Dabei arbeitete das LAVG, das als erstes Landesamt im Land Brandenburg die E-Akte mit EL.DOK 2.0 einführte, eng mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) zusammen und tauschte seine Erfahrungen über das Ressort hinaus aus.

2023 wurden die letzten Vorbereitungsmaßnahmen zur Produktivsetzung von EL.DOK 2.0 getroffen:

- Übersendung des finalen Aktenplans an das MIK zum Einfügen in Doxis winCube (Software zur Vorgangsbearbeitung und als Dokumentenmanagement),
- Aufnahme der Tätigkeit der Fachadministration,
- Beauftragung der Zugänge für die Produktiv- und Testmandanten für alle Mitarbeitenden nebst Softwareinstallation und Einrichtung der Organisationseinheiten(OE)-Rechtegruppen,

Autorin:
Margit Kirsch

Einführung der E-Akte
im LAVG

- Teilnahmeverpflichtung am webbasierten Training „Schriftgutverwaltung“ für alle Mitarbeitenden,
- Einbezug der Gremienvertretungen in einer zweimal monatlich tagenden Projektgruppe,
- Gründung des Multiplikationsteams (erste Ansprechpersonen aus den Abteilungen für Nutzendenfragen) nebst Festlegung des EL.DOK-Supportwegs,
- Regelmäßige Veröffentlichungen des Sachstandsberichts zur Einführung der E-Akte,
- Aufnahme einer privaten (nur für das LAVG einsehbar) EL.DOK-Seite auf Dialog Brandenburg zwecks Wissensvermittlung,
- Durchführung von Akzeptanzmanagementmaßnahmen: Workshops mit Dezernaten; neue Seite „LAVG intern“ (Intranet) mit zweimal monatlich veröffentlichten Projektstatusberichten; FAQ; Verlinkungen zu MSGIV- und MIK-Hilfeseiten (fachliche und administrative digitale Dokumente für Nutzende der E-Akte und deren Fachadministration)
- Schulungsorganisation EL.DOK in Zusammenarbeit mit dem Schulungszentrum des Zentralen IT-Dienstleisters Brandenburg (ZIT-BB)
- Konzepterstellung (u. a. Feinkonzept, Risikomatrix, Schulungskonzept, Scankonzept, Konzept für die Einführung einer Post-, Scan- und Registraturstelle)

Dok.-Nummer	Version	Bezeichnung	Typ	Dok.-Zustand	Dat.	Ursprung
A-2024-00048611	1	Snapshot - 2024-04-30_Projektstatus...				
A-2024-00048568	2	Kopie von: VO in LAVG intern: Artikel f...				
A-2024-00047546	1	Kopie von: Fragen der Nutzenden aus...				
A-2024-00046419	1	Snapshot - 2024-04-30_Projektstatus...				
A-2024-00044754	1	Zeichnungsg... 2024-04-29 Anlehnung Entnahm...				
A-2024-00044713	1	Zeichnungsg... 2024-04-29 Multiplikationsteam M&T...				
A-2024-00044633	4	2024-04-30_Projektstatusbericht_EL.DOK				

◀
Abbildung 16:
Auszug aus EL.DOK 2.0
© LAVG

Am 01.02.2024 setzte der ZIT-BB den Produktivmandanten im LAVG aktiv. Im Vorfeld wurden durch die Fachadministration des LAVG der Aktenplan, die Rechtegruppen, Vorlagen und Funktionspostfächer an das MIK übermittelt.

In fünf Rolloutrunden wurde bis zum 01.10.2024 die E-Akte eingeführt. Im Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG) wird die E-Akte bis Januar 2025 eingeführt werden.

▶
VIS
(E-Akten-Software
der Fa. PDV GmbH)

Umstellung von VIS (E-Akten-Software der Fa. PDV GmbH) auf EL.DOK

Die Abteilung Verbraucherschutz arbeitete bereits langjährig mit der elektronischen Akte. Dafür wurde bisher die Anwendung VIS genutzt. Zum 01.05.2024 wurden die Akten der Abteilung Verbraucherschutz aus VIS auf lesend begrenzt und anschließend für die Migration vorbereitet. Die Migration wurde Ende 2024 mit Blick auf die Umressortierung des Verbraucherschutzes gestoppt.

▶
Einrichtung einer
PSR-Stelle 2023

Einrichtung einer zentralen Post-, Scan- und Registraturstelle (PSR-Stelle)

Die Einrichtung der PSR-Stelle am zentralen Amtssitz des LAVG wurde Ende 2023 abgeschlossen. Dazu wurden die bis dato existierende Fachbibliothek aufgelöst und die Räumlichkeiten bezogen auf Datensicherheit und IT-Informationssicherheit ertüchtigt.

▶
kopierendes Scannen

Seitdem werden aus der eingehenden Papierpost Digitalisate erzeugt (das sogenannte kopierende Scannen) und die Originale an die Fachabteilungen versandt.

▶
ersetzendes Scannen

Das sogenannte ersetzende Scannen wurde 2024 im LAVG soweit vorbereitet, dass das Projekt im Jahr 2025 initialisiert werden kann. Die entsprechenden Hochleistungsscanner dafür sind seit November 2024 im Einsatz.

In einer Negativliste ist festgelegt, wie Poststücke verarbeitet werden. Mit Hilfe von Handreichungen und modellierten Prozessen wird die Bearbeitung des Posteingangs unterstützt werden.

Beim ersetzenden Scannen werden revisions sichere Digitalisate erzeugt. Die papiernen Originale sind sechs Monate aufzubewahren, bevor sie vernichtet werden dürfen. Dazu wurden entsprechende Kellerräume am zentralen Sitz des LAVG ertüchtigt. Unbenommen von der Vernichtung sind Originale, die sich nicht im Besitz des LAVG befinden (z. B. Urkunden und Zeugnisse).

▶
Pilotierung der
E-Signatur

E-Signatur

Das LAVG hat in zwei Dezernaten der Abteilung Verbraucherschutz den Einsatz von Soft- und Hardware zum Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) erfolgreich pilotiert. Dabei handelt es sich um eine der persönlichen Unterschrift gleichwertige digitale Unterschrift. Möglich ist eine elektronische Unterschrift persönlich oder mittels eines Behördensiegels.

Derzeit bietet der ZIT-BB ausschließlich die persönliche Chipkarte an. Mittels dieser und eines Lesegerätes authentifizieren sich die Beschäftigten. Der ZIT-BB ist ein von der Bundesnetzagentur zertifizierter IT-Dienstleister, der Zertifikate und Siegel anbieten darf. Verwendet wird die Software der Fa. Governikus.

Aufgrund dieser Sicherheitsstufen ist ein Dokument, das mit einer QES signiert wurde, in allen EU-Mitgliedsstaaten ebenso rechtlich bindend wie ein Dokument mit handschriftlicher Signatur (eIDAS-Verordnung). Die QES wurde nach der erfolgreichen Pilotierung zur Einführung in allen Abteilungen vorgeschlagen. Sie bildet einen Baustein zur medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Ziel des OZG ist es, der Öffentlichkeit den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen in Deutschland zu ermöglichen.

Die Anforderungen der Nutzenden stehen dabei im Mittelpunkt. Leistungen, die thematisch zusammengehören, werden in Themenfeldern zusammengefasst und als gebündelte Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen) digitalisiert.

Die einzelnen Verwaltungsleistungen (z. B. Genehmigungen, Urkunden) sind im sogenannten Leistungskatalog (LeiKa) zusammengefasst.

Die Nachnutzung von OZG-Leistungen basiert auf dem EfA-(Einer-für-Alle-)Prinzip: Jedes Land sollte Leistungen so digitalisieren, dass andere Länder sie nachnutzen können. Das spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Für die Nachnutzung müssen sie sich mittels standardisierter Schnittstellen anbinden.

Die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Dienstes teilt sich das bereitstellende Land mit den angeschlossenen Ländern und Kommunen.

Das LAVG ist seit 2023 in mehrere Umsetzungsprojekte eingebunden:

- Eingeführt wurde 2024 die Software „DiPlanung“. Das LAVG liefert Stellungnahmen für die jeweils zuständigen Bauämter in Brandenburg, bei denen Unternehmen oder Privatpersonen Bauanträge gestellt haben.
- Eingeführt wurde 2024 die Software „Virtuelles Bauamt“, das der ZIT-BB bereitstellt. Es werden Stellungnahmen des LAVG zu Baustellenvorankündigungen hochgeladen.



Einsatz einer persönlichen Chipkarte



Rechtsgültigkeit gemäß eIDAS-Verordnung



Ziel des OZG



EfA-(Einer-für-Alle-)Prinzip



OZG-Umsetzungsprojekte, in die das LAVG eingebunden ist

▶
Anbindung des LAVG
an weitere Efa-Online-
Dienste, die von
anderen Ländern ent-
wickelt worden sind

▶
Registrierung
des LAVG

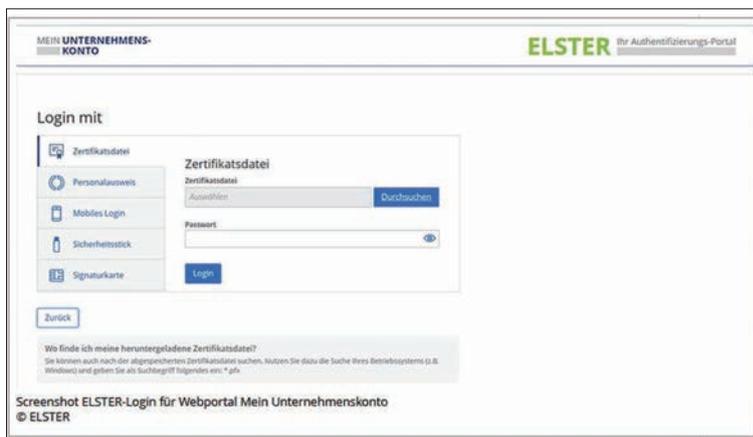
- Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger nutzen Plattformen oder Formulare, die das LAVG als PDF-Datei bereitstellt, um Anträge zu stellen. Ziel ist es dabei, das medienbruchfreie Arbeiten durch Anschluss eines Fachverfahrens zu ermöglichen. Das erste umgesetzte Projekt ist dabei die Anbindung des LAVG an die Website „Anerkennung in Deutschland“ (für die Öffentlichkeit) und die Anbindung an das dementsprechende Fachverfahren.

Im Berichtszeitraum hat das LAVG weitere OZG-Leistungen angebunden. Die Öffentlichkeit (Unternehmen, Privatpersonen) werden auf dem Serviceportal des Landes Brandenburg über eine Stichwortsuche auf entsprechende Websites (Plattformen wie z. B. „Anerkennung in Deutschland“) oder die Website des LAVG mit beschreibbaren PDF-Formularen oder Ansprechpersonen zum Anliegen geleitet.

- Efa-Online-Dienste aus Nordrhein-Westfalen
 - Anerkennung der Approbation ausländischer Ärztinnen und Ärzte (OZG-ID 10578)
 - Anerkennung von über 20 weiteren ausländischen Berufsqualifikationen (OZG-ID 10578)
- Efa-Online-Dienste aus Hessen
 - Ausfuhr von Medizinprodukten (OZG-ID 10626)
 - Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln (OZG-ID 10384)
- Efa-Online-Dienste aus Hamburg
 - Mutterschutzmeldung (OZG-ID 10313)
 - Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen (OZG-ID 10344)
 - Sprengstoffgesetz: Verantwortliche Person anzeigen (OZG-ID 10297 Anzeigepflichtige Personalveränderungen)
 - Aufhebung besonderer Kündigungsverbote (OZG-ID 10300)
 - Sonderregelungen zur Arbeitszeit (OZG-ID 10315)
- Efa-Online-Dienste aus Schleswig-Holstein
 - Inbetriebnahme und Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern (OZG-ID 10475)
 - Störungs- und Unfallanzeigen mit Gefahrstoffen (OZG-ID 10482)

Um Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss man registriert sein. Das LAVG hat sich für das sogenannte Unternehmenskonto registriert. Dieses Servicekonto ist die zentrale

Identifizierungskomponente, die der einmaligen oder dauerhaften Identifizierung für Unternehmen oder Organisationen zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der Behörden dient und deren Verwendung für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig ist.



OSIP

OSiP steht für ein digitales Verfahren zur personenbezogenen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit nationaler und internationaler Anerkennung.

Seit dem 1. Januar 2022 ist OSiP ein Produkt im Portfolio der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) des Bundes. Dadurch haben alle Bundesländer gemäß dem EfA-Prinzip die einfache Möglichkeit, das Produkt OSiP in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen einzusetzen.

Das LAVG wird sich mit den Abteilungen Gesundheit (berufsrechtliche Genehmigungsverfahren), Arbeitsschutz (Sprengstoffrecht) und Zentrale Dienste (Verfassungstreue-Prüfung bei Neueinstellung von Beamtinnen und Beamten) beteiligen. Im Sprengstoffrecht werden jährlich etwa 900 Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. In der Gesundheit sind es jährlich 1.500 bis 2.000 Überprüfungen.

Im LAVG wurde ein Team aus fachverantwortlichen Mitgliedern gebildet, um die Anbindung von OSiP an das LAVG zu realisieren. Die Bearbeitungsdauer der Sicherheitsüberprüfungen wird durchschnittlich von mehreren Wochen auf wenige Minuten sinken.

Der Produktivmandant soll ab Dezember 2024 durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Nachnutzung bereitgestellt werden.



Abbildung 17:
BMI-Unternehmens-
konto

© BMI



Online-Sicherheits-
und Zuverlässigkeits-
Überprüfung (OSIP)

►
Möglicher Einsatz
von KI im LAVG

►
Vorprojekt zur Nut-
zung von KI im LAVG

Ausblick in die Zukunft

• Künstliche Intelligenz (KI)

In der Verwaltung kann der Einsatz von KI dazu beitragen, Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten, von Routineaufgaben zu entlasten und die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Durch die Automatisierung von Verwaltungsdienstleistungen bei gebundenen Entscheidungen mit regelbasierter KI können diese Leistungen schneller erfolgen und Ressourcen geschont werden, die beispielsweise bei der Bürgerberatung oder bei komplexeren Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Eine Interessenabfrage zum Einsatz von KI im LAVG im Jahr 2023 ergab einen möglichen Bedarf in den Abteilungen Zentrale Dienste, Gesundheit und Arbeitsschutz:

- Nutzung von Chatbots als Ergänzung zur Bürgerberatung,
- Bescheiderstellung,
- Unterlagenvorprüfung,
- Fristenüberwachung,
- Terminfindung und -überwachung,
- Risikobewertung,
- Recherche.

Durch ein Vergabeverfahren wurde einem Beratungsunternehmen der Zuschlag erteilt, ein Vorprojekt im LAVG zu begleiten.

Es beinhaltet die Schulung einer aus Mitgliedern der Abteilungen gebildeten Projektgruppe, die Filterung von Arbeitsaufgaben, die für KI-Software geeignet sind, und die Erstellung eines Ablaufplans für zwei Projekte zur Umsetzung 2025.

• Open Data

Transparent Handeln, Daten für die Öffentlichkeit offenlegen, Teilhabe ermöglichen.

Das ist die Idee hinter Open Government und Open Data. Schon jetzt sind Daten des LAVG online einsehbar wie beispielsweise die Gesundheitsberichterstattung, die unter folgendem Link zu finden ist: <https://gesundheitsplattform.brandenburg.de/#/>.

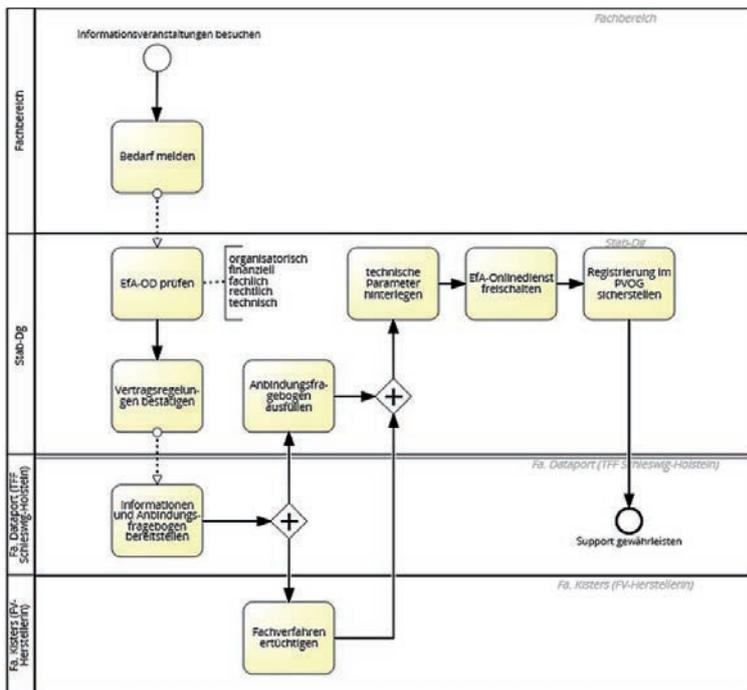
Der Bund stellt dafür die Plattform <https://www.govdata.de/> bereit, das Land Brandenburg die Plattform <https://datenadler.de/open>.

Um die Open Data-Strategie des Landes umzusetzen, plant das LAVG eine „Arbeitsgruppe Open Data“. Diese sichert Informationen, berät die Mitarbeitenden des LAVG und koordiniert interne Projekte. Das Land Brandenburg hat dazu eine Handreichung bereitgestellt.

- **Geschäftsprozessmodellierung**

Die Stabsstelle Digitalisierung setzte im Berichtszeitraum die Aufnahme von Geschäftsprozessen fort. Zu den bereits existierenden Prozessen wurden die der neuen Dezernate aufgenommen. Die durch die Digitalisierung neu entstandenen Aufgaben werden kontinuierlich als SOLL-Prozesse aufgenommen. Diese werden u. a. in Dienstabweisungen und Konzepte eingefügt.

Beispielhaft zu nennen sind hierbei die Einführung neuer IT-Fachverfahren, die Umsetzung des OZG und der Postein- und -ausgang.



5.3 Stabsstelle Innenrevision

Das Qualitätsmanagement als Bestandteil des Risikomanagements

Ein systematisches Risikomanagement stellt für einzelne Behörden aufgrund der Vielfalt der zu erfüllenden Aufgaben durchaus eine Herausforderung dar. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) hat deshalb

◀ Arbeitsgruppe Open Data im LAVG geplant

◀ Aufnahme von SOLL-Prozessen

◀ *Abbildung 18:*
Prozessmodellierung EFA-Nachnutzung
© LAVG

◀ *Autor:*
Alexander Weimer

►
Bestandsaufnahme
und Weiterentwick-
lung des Risiko-
managements

►
Abstimmung von
Risikomanagement
und Qualitäts-
management

►
Autor:
Christian Schliebner

ein Modell für eine Risiko-Instrumente-Matrix entwickelt. Darin werden Risiken sowie Kontroll- und Steuerungsinstrumente dargestellt und zueinander in Beziehung gesetzt.

Im LAVG ist aktuell die Bestandsaufnahme und die Weiterentwicklung des Risikomanagements eine der Aufgaben der Stabsstelle Innenrevision. Zu den Steuerungsinstrumenten zur Reduzierung des Risikopotenzials gehört auch das Qualitätsmanagement. Die im LAVG in 2023 erfolgte Bestandsaufnahme des integrierten Qualitätsmanagementsystems lieferte bereits gute Erkenntnisse hinsichtlich der Gesamtstruktur.

Aus der Perspektive des Risikomanagements überwacht das Qualitätsmanagement die Kontrollaktivitäten der operativen Ebene. Aber auch aus der Perspektive des Qualitätsmanagements werden die Risiken behandelt. Der risikobasierte Ansatz zieht sich wie ein roter Faden durch die international anerkannte Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001, denn es ist eine Kernaufgabe eines Qualitätsmanagementsystems, präventiv zu wirken. In Kapitel 6.1 (Planung) der ISO-Norm werden allgemeine Anforderungen zum Umgang mit Risiken und Chancen aufgestellt. Wie diese Anforderungen umzusetzen sind, wird allerdings nicht vorgegeben. Die Organisationen können, soweit nichts fachspezifisch vorgegeben ist, selbst entscheiden, welche Vorgehensweise sie für das Risikomanagement entwickeln sollten.

Dabei ist es essentiell, dass in einer Organisation wie dem LAVG das Risikomanagementsystem und das Qualitätsmanagement optimal abgestimmt und miteinander vernetzt werden. Nur durch die Nutzung der Synergien lassen sich neue Risiken rasch erkennen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig minimieren. Eine sachgerechte Behandlung der Risiken aus beiden Perspektiven ermöglicht gleichzeitig die Vermeidung nicht gebotener Redundanzen.

5.4 Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit

In den Jahren 2023 - 2024 hat die Stabsstelle „Datenschutz und Informationssicherheit“ der Behörde bedeutende Fortschritte in der Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen und Informationssicherheitsstandards erzielt. Angesichts der stetig wachsenden Herausforderungen im Bereich der digitalen Sicherheit und des Datenschutzes ist es das Ziel, eine transparente und verantwortungsvolle Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Im Berichtszeitraum wurden wesentliche Themen bearbeitet. Dazu gehören das Löschkonzept und die Bereinigungsprozesse, das Mobile Device Management, der aktuelle Stand der Umsetzung des Standard-Datenschutzmodells sowie die

Umstrukturierung der Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Datenschutz und Informationssicherheit sind dynamische Bereiche, die kontinuierliche Anpassungen und Verbesserungen erfordern. Daher setzt die Stabsstelle auf eine proaktive Herangehensweise, um sowohl Risiken zu minimieren, als auch Lösungen zu implementieren. Im Folgenden werden die Fortschritte aufgezeigt und ein Ausblick auf zukünftige Initiativen gegeben, um die Standards weiter zu erhöhen und die Sicherheit personenbezogener Daten nachhaltig zu gewährleisten.

1. Löschkonzept und Bereinigungsverfahren

Die Löschkonzepte des LAVG basieren auf den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den spezifischen Richtlinien zur Datenminimierung. Sie umfassen folgende Schritte:

- **Datenidentifikation:** Regelmäßige Überprüfung aller gespeicherten Daten, um die Notwendigkeit ihrer Aufbewahrung zu bewerten. Hierbei wird auf moderne Analysetools gesetzt, die eine effizientere Identifikation ermöglichen.
- **Löschfristen:** Festlegung von Fristen für die Löschung personenbezogener Daten, die nicht mehr benötigt werden. Es wurde ein zeitliches Monitoring-System implementiert, das automatisierte Erinnerungen für bevorstehende Löschfristen versendet.
- **Sichere Löschung:** Implementierung von Verfahren zur sicheren Löschung, um sicherzustellen, dass keine Wiederherstellung der Daten möglich ist. Dazu zählen Verschlüsselungsverfahren sowie physische Zerstörung von Datenträgern bei Bedarf.

Die Bereinigungsverfahren sind darauf ausgelegt, Daten regelmäßig zu aktualisieren und veraltete Informationen zu entfernen. Dies geschieht beispielsweise durch automatisierte Skripte, die in festgelegten Intervallen ausgeführt werden, sowie durch manuelle Überprüfungen durch die Datenschutzbeauftragte.

2. Stand der Umsetzung des Standard-Datenschutzmodells

Das Standard-Datenschutzmodell (SDM) ist eine Vorgehensweise, mit der die rechtlichen Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung in konkrete technische und organisatorische Maßnahmen übersetzt werden können. Der aktuelle Stand der Umsetzung des Standard-Datenschutz-



proaktive Herangehensweise des LAVG an Datenschutz und Informationssicherheit



Was ist das Standard-Datenschutzmodell?

modells innerhalb des LAVG zeigt bereits signifikante Fortschritte:

- **Richtlinienentwicklung:** Relevante Datenschutzrichtlinien wurden aktualisiert und an gesetzliche Anforderungen angepasst. Ein Überprüfungsprozess wurde etabliert, um die Aktualität und Relevanz der Richtlinien sicherzustellen.
- **Schulungen:** Regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende zum Thema Datenschutz wurden etabliert, um das Bewusstsein für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu schärfen. Ebenfalls wird ein Datenschutz-Wiki von der Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Das LAVG verfolgt weiterhin eine proaktive Strategie zur Sicherstellung des Datenschutzes und zur Minimierung von Risiken im Umgang mit personenbezogenen Daten. Zukünftig planen wir die Einführung eines Datenschutz-Management-Systems, um alle Aktivitäten zentral zu dokumentieren und auszuwerten.

3. Umstrukturierung der Stabsstelle

Die Stabsstelle wurde im März 2024 durch die Eingliederung des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) ergänzt. Dies bot sich fachlich an, da die enge Verzahnung von Datenschutz und Informationssicherheit entscheidend für die umfassende Risikominimierung ist. Durch diese Umstrukturierung erwartet das LAVG eine Verbesserung der internen Kommunikation und einen effizienteren Wissensaustausch, was die Reaktionsfähigkeit auf Sicherheitsvorfälle erhöhen sollte. Einhergehend sind operative Themen der IT-Sicherheit, wie zum Beispiel das Management der USB-Schnittstellen, durch die neue Stabsstelle umgesetzt worden.

4. Erstellung eines fachliches Rollen- und Rechtekonzepts zur Einführung von EL.DOK 2.0

Zur Implementierung der Berechtigungen in Form der Festlegung der Organisationseinheiten in EL.DOK 2.0 wurden Vorgaben zur Umsetzung erarbeitet. Durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept ist es möglich, die Einsicht in die Akten individuell zu gestalten. Die einzelnen Berechtigungen können für jede Benutzerin und jeden Benutzer entsprechend definiert und für die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten oder Prozessabläufe angepasst werden. Dabei werden sie in Nutzergruppen bzw. Rollen zusammengefasst, denen bestimmte Rechte zugewiesen werden. Die Art der Rechte richtet sich sowohl nach den Aufgaben der Mitarbeitenden

als auch nach deren Funktion innerhalb der Organisationseinheit. Die Umsetzung wurde von der Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit eng begleitet und kontrolliert.

5. Fortschreibung der Sicherheitskonzepte der Fachverfahren im LAVG

In der Abteilung Arbeitsschutz ist mit dem Fachverfahren IFAS eine bedeutende Software als Fachkonzept dokumentiert worden. In enger Zusammenarbeit mit der fachverfahrensverantwortlichen Person und der Fachadministration konnte ein Fachkonzept erstellt werden. Für das kommende Jahr ist geplant, das Sicherheitskonzept von IFAS basierend auf dem Fachkonzept zu überarbeiten und neu aufzusetzen. Durch diese Maßnahmen strebt das LAVG an, sowohl den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden als auch das Vertrauen der Stakeholder in unsere Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken weiter zu stärken.

◀
Fachverfahren IFAS
als Fachkonzept do-
kumentiert

Das LAVG war im Dezember 2024 auf insgesamt 15 Standorte verteilt.

© LAVG

Das LAVG besteht aus vier Abteilungen, dem Präsidialbüro, drei Stabsstellen sowie dem Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit.

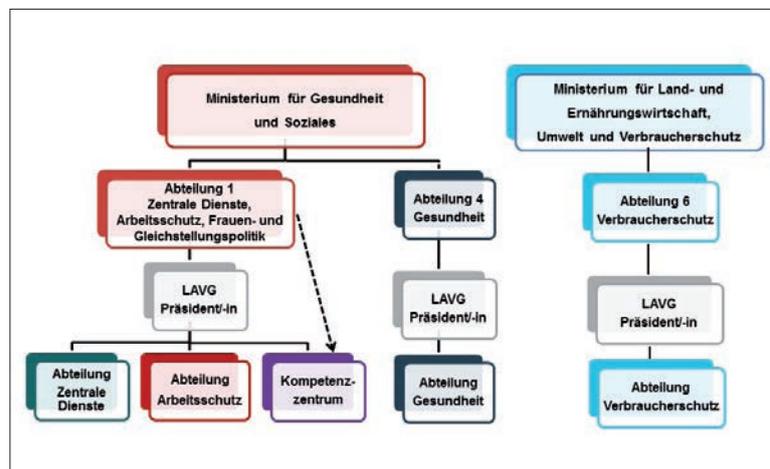
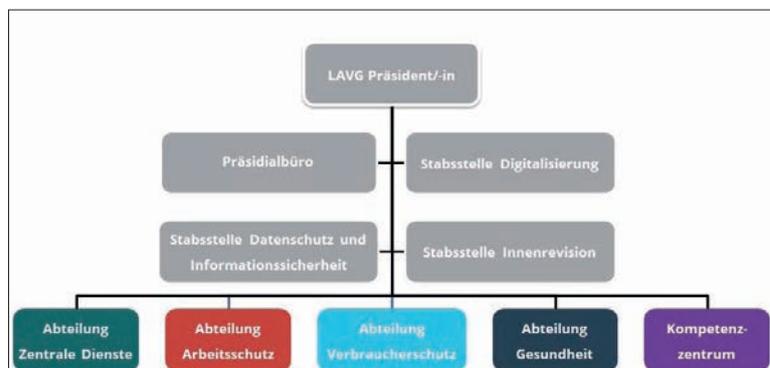
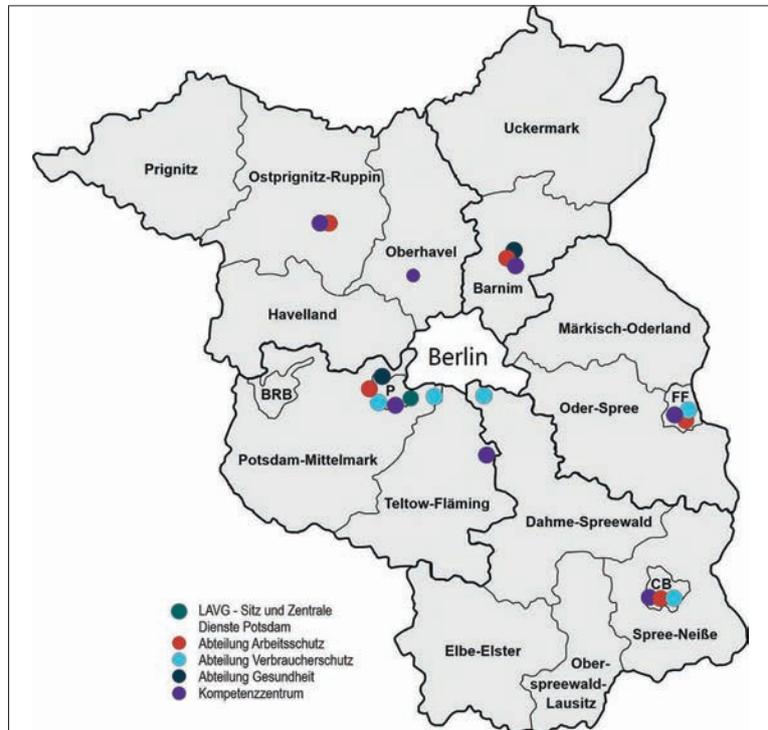
© LAVG

Das LAVG ist dem MGS nachgeordnet. Die Abteilung Verbraucherschutz ist jedoch dem MLEUV zugeordnet.

© LAVG

Die Präsidentin des LAVG übt die Dienstaufsicht über das KSG aus. Die Fachaufsicht liegt beim Referat 15 des MGS.

5.5 Standorte und Struktur des LAVG



5.6 Kontaktadressen des LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Amtssitz

Präsident/-in: Frau Weisberg i. V.
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Telefon: 0331 8683-101; Fax: 0331 27548-1800
E-Mail: praesidentin@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Zentrale Dienste

Abteilungsleiterin: Frau Weisberg
Telefon: 0331 8683-111; Fax: 0331 27548-1814
E-Mail: zentrale-dienste.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin

Abteilung Arbeitsschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Mischke
Telefon: 0331 8683-110; Fax: 0331 27548-1827
E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin

Abteilung Verbraucherschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Chotjewitz
Telefon: 0331 8683-500; Fax: 0331 27548-1836
E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam, Schönefeld,
Teltow OT Ruhlsdorf

Abteilung Gesundheit

Abteilungsleiterin: Frau Gerberich
Telefon: 0331 8683-800; Fax: 0331 27548-1835
E-Mail: gesundheit.office@lavg.brandenburg.de
Standort: Potsdam, Cottbus

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit

Leiterin Sicherheitstechnischer Dienst: Frau Pflugk
Telefon: 0331 8683-600; Fax: 0331 27548-1801
E-Mail: td.office@ksg.brandenburg.de

Leiterin Betriebsärztlicher Dienst: Frau Dr. Erler
Telefon: 0331 8683-666; Fax: 0331 27548-1806
E-Mail: baz.office@ksg.brandenburg.de

Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder),
Neuruppin, Oranienburg, Zossen OT Wünsdorf



Hier finden Sie die Adresse sowie die aktuellen Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten im LAVG.

Das Organigramm des LAVG mit Stand vom 03.02.2025

© LAVG

5.7 Organigramm des LAVG



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horsweg 57, 14478 Potsdam
Postfach 50 02 36, 14438 Potsdam
Telefon: 0331 6683 - 0
Fax: 0331 6683 - 1060
E-Mail: info@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>



Abteilung Zentrale Dienste	Abteilung Arbeitsschutz	Abteilung Verbraucherschutz	Abteilung Gesundheit	Konzeptstellen für Sicherheit und Gesundheit (Dienstleistung durch LAVG, Fachaufsicht durch MSGV)
Dezernat Z1 Personal, Organisation Fr. Siedmann 0331 6683 - 900	Dezernat APSA Planung, Steuerung, Ausbildung Fr. Henze 0331 6683 - 106	Dezernat V1 Lebensmittel- und Futtermittelherstellung, Genetik, Trinkwasser, Biogewässer Hr. Dr. Hoffmann 0331 6683 - 510	Dezernat G1 Anrechnung ausländischer Berufsqualifikationen und. Medizinische & Gesundheitsberufe, Apotheken- & Erziehungswissenschaften Fr. Mölles 0331 6683 - 810	Dezernat G2 Betriebländlicher Dienst Betriebsarztzentrum Fr. Dr. Erler 0331 6683 - 660
Dezernat Z2 Justizariat Fr. Mizalif 0331 6683 - 113	Dezernat AMR Marktüberwachung, Recht Hr. Meininger 0331 6683 - 123	Dezernat V2 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Paul 0331 6683 - 547	Dezernat G3 Apotheken, Arzneimittel Fr. Ehm 0331 6683 - 850	
Dezernat Z3 Haushalt, Innerer Dienst Fr. Höhne 0331 6683 - 968	Dezernat AGA Gewerkschaftlicher Dienst, Arbeitspsychologie Fr. Hasenbühl 0331 6683 - 160	Dezernat V3 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Dr. Klauß 0331 6683 - 530	Dezernat G4 Medizinprodukte und Laborüberwachung Hr. Dr. Gieber 0331 6683 - 860	
Dezernat Z4 Informationstechnik Hr. Bauers 0331 6683 - 920	Regionalbereich Ost Dezernat AO1 Sozialer Arbeitsschutz, Betriebsarbeitsstätten, Ergonomie, Arbeitsschutz auf Baustellen Hr. Vormahlner 0331 6683 - 210	Dezernat V4 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Dr. Klauß 0331 6683 - 530	Dezernat G5 Aufsicht, Meldeverfahren/ öffentlich-rechtliche Überwachung Fr. Gubanow 0331 6683 - 770	
	Regionalbereich Ost Dezernat AO2 Gefahrstoffe, Strahlenschutz, Arbeitssstätten, Ergonomie, Fahrpersonalrecht Fr. Linke 0331 6683 - 200	Dezernat V5 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Dr. Klauß 0331 6683 - 530	Dezernat G6 Landesprüfungsamt für arzt. Heilberufe und Gesundheitsberufe Fr. Labensk 0331 6683 - 818	
	Regionalbereich Süd Dezernat AS1 Sozialer Arbeitsschutz, Betriebsarbeitsstätten, Ergonomie, Arbeitsschutz auf Baustellen Fr. Schutzen 0331 6683 - 300	Dezernat V6 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Dr. Klauß 0331 6683 - 530		
	Regionalbereich Süd Dezernat AS2 Gefahrstoffe, Strahlenschutz, Arbeitssstätten, Ergonomie, Fahrpersonalrecht Hr. Händl 0331 6683 - 320	Dezernat V7 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Dr. Klauß 0331 6683 - 530		
	Regionalbereich West Dezernat AW1 Sozialer Arbeitsschutz, Betriebsarbeitsstätten, Ergonomie, Arbeitsschutz auf Baustellen Fr. Giese 0331 6683 - 410	Dezernat V8 Tierschutz, Tierarzneimittelherstellung Hr. Händl 0331 6683 - 560		
	Regionalbereich West Dezernat AW2 Gefahrstoffe, Strahlenschutz, Arbeitssstätten, Ergonomie, Fahrpersonalrecht Hr. Deckhoff 0331 6683 - 400			

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57

14478 Potsdam

<https://lavg.brandenburg.de>

Layout: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Bildnachweise Titelseite

Bildleiste v.l.n.r.:

© Zerbor - Fotolia.com

© LAVG

© nmann77 - stock.adobe.com

© Stockwerk-Fotodesign - stock.adobe.com

© momius - stock.adobe.com

Titelbild:

©  gefox com - stock.adobe.com

April 2025